Nr. 1 / Februar 1994 • 42. Jahrgang • Einzelheft: DM 10,–

M 21225 F

VEREINTE NATIONEN

Herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN)

Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen

UN ■ ILO · FAO · UNESCO · ICAO · IBRD · IFC · IDA · IMF · UPU · WHO · ITU · WMO · IMO · WIPO · IFAD · UNIDO ■ GATT · IAEA ■ UNRWA · UNITAR · UNICEF · UNHCR · WFP · UNCTAD · UNDP · UNFPA · UNV · UNU · UNEP · WFC · UNCHS · INSTRAW ■ ECE · ESCAP · ECLAC · ECA · ESCWA ■ CERD · CCPR · CEDAW · CESCR · CAT · CAAS · CRC ■ UNMOGIP · UNTSO · UNFICYP · UNDOF · UNIFIL · UNIKOM · MINURSO · ONUSAL · UNAVEM II · UNPROFOR · UNOSOM II · ONUMOZ · UNOMUR · UNOMIG · UNOMIL · UNMIH · UNAMIR

Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

1'94

VEREINTE NATIONEN

42. Jahrgang **Februar 1994** **Heft 1**

Volker Löwe
Unendliche Geschichte, notwendiger Streit
Die Auseinandersetzung um deutsche ›Blauhelme‹ 1

Markus G. Schmidt
Kein stilles Dulden
Beschwerdeverfahren vor Menschenrechtsgremien der Vereinten Nationen 7

Karl Josef Partsch
Der Sicherheitsrat als Gerichtsgründer
Zur Entstehung des besonderen internationalen Strafgerichts für Jugoslawien 11

Deutsche Leistungen an den Verband der Vereinten Nationen (Tabelle) 18

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen
Berichte · Nachrichten · Meinungen
Dietmar Herz, Karin Oellers-Frahm, Armin Plaga, Kai-Uwe Schrogl, Ute Schwabe
Weltraummüll als Begleiterscheinung der Raumfahrt (1) 20
Zweijahreshaushalt 1994/95 unter Zeitdruck verabschiedet (2) 20
Nauru erlangt Entschädigung für die Ausbeutung seiner Phosphatvorkommen (3) ... 21
Nützliche Simulationspiele (4) 23

Dokumente der Vereinten Nationen
Ehemaliges Jugoslawien, UN-Mitgliedschaft, Abchasien, Georgien, Haiti, Dokumentation des Sicherheitsrats, Friedenssichernde Operationen, Angola, Irak-Kuwait 25

Das UN-System auf einen Blick (Abkürzungen) 41

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (Tabellen)
– in alphabetischer Ordnung mit Beitrittsdaten 42
– nach Regionalgruppen 43
– nach Gebietsgröße 43
– nach Bevölkerungszahl 44

VEREINTE NATIONEN · Zeitschrift für die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen. – Begründet von Kurt Seinsch.
ISSN: 0042-384X
Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN), Bonn.
Chefredakteur: Dr. Volker Weyel, Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn, ☎ (02 28) 21 36 40; Telefax: (02 28) 21 74 92.
VEREINTE NATIONEN erscheint in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.
Druck, Verlag und Anzeigenannahme: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Waldseestr. 3-5, D-76530 Baden-Baden, ☎ (0 72 21) 21 04-0; Telefax: (0 72 21) 21 04 27.
Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht notwendigerweise die Meinung des Herausgebers oder der Redaktion wieder.
Erscheinungsweise: zweimonatlich. – Bezugsbedingungen: Abonnementspreis jährlich (6 Hefte) DM 49,– (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten; Einzelheft: DM 10,– (inkl. MwSt.) zuzüglich Versandkosten. Bestellungen nehmen entgegen: der Buchhandel und der Verlag; Abbestellungen vierteljährlich zum Jahresende. Zahlungen jeweils im voraus an: Nomos Verlagsgesellschaft, Postbank Karlsruhe, Kto. 73 636–751, und Stadtsparkasse Baden-Baden, Kto. 5–002266.
Für Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR DIE VEREINTEN NATIONEN

Präsidium:
Dr. Hans Arnold
Bischof Heinz-Georg Binder
Prälat Paul Bocklet, Leiter des Katholischen Büros Bonn
Dr. Hans Otto Bräutigam, Justizminister Brandenburgs
Dr. Fredo Dannenbring
Prof. Dr. Per Fischer
Dr. Katharina Focke, Bundesministerin a. D.
Dr. Walter Gehlhoff
Hans-Dietrich Genscher, MdB
Prof. Dr. Reimut Jochimsen, Präsident der Landeszentralbank Nordrhein-Westfalen
Dr. Helmut Kohl, MdB, Vorsitzender der CDU, Bundeskanzler
Dr. Hanna-Renate Laurien, MdA, Präsidentin des Berliner Abgeordnetenhauses
Dr. Hans-Werner Lautenschlager
Heinz-Werner Meyer, Vorsitzender des DGB
Prof. Dr. Hermann Mosler
Prof. Dr. Karl Josef Partsch
Annemarie Renger
Prof. Volker Rittberger, Ph. D.
Helmut Schmidt, Bundeskanzler a. D.
Kurt Seinsch, Chefredakteur i. R.
Dr. Hans Stercken, MdB, Vorsitzender des Auswärtigen Ausschusses des Bundestages
Dr. Helga Timm
Dr. Hans-Jochen Vogel, MdB
Dr. Theodor Waigel, MdB, Vorsitzender der CSU, Bundesminister der Finanzen
Rüdiger Freiherr von Wechmar, MdEP
Alexander Graf York von Wartenburg

Vorstand:
Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum, Heidelberg (Vorsitzender)
Dr. Eberhard Brecht, MdB, Quedlinburg (Stellvertretender Vorsitzender)
Prof. Dr. Klaus Hüfner, Berlin (Stellvertretender Vorsitzender)
Dr. Klaus Bockslaff, Wiesbaden (Schatzmeister)
Dr. Klaus Dicke, Mainz
Dr. Angela Frank, Waiblingen
Prof. Dr. Jens Naumann, Berlin
Ulrike Renner-Helfmann, München
Andreas Schmidt, MdB, Mülheim
Prof. Dr. Christian Tomuschat, Bonn
Dr. Günther Unser, Aachen
Burkhard Zurheide, MdB, Enger

Landesverbände:
Elke Schramm
Vorsitzende, Landesverband Berlin
Oskar Barthels
Vorsitzender, Landesverband Baden-Württemberg
Ulrike Renner-Helfmann
Vorsitzende, Landesverband Bayern

Generalsekretariat:
Joachim Krause, Generalsekretär
Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen
Dag-Hammarskjöld-Haus
Poppelsdorfer Allee 55, D-53115 Bonn
☎ (02 28) 21 36 46; Telefax: (02 28) 21 74 92

Unendliche Geschichte, notwendiger Streit

Die Auseinandersetzung um deutsche ›Blauhelme‹

VOLKER LÖWE

Unter den sicherheitspolitischen Themen, mit denen sich der politische Diskurs in unserem Land in der jüngsten Zeit befaßt hat, hebt sich die nach wie vor anhaltende Auseinandersetzung um die deutsche Teilnahme an den friedenssichernden Maßnahmen beziehungsweise den sogenannten Blauhelmoperationen der Vereinten Nationen ab. Die von den deutschen Medien ausführlich verfolgte Entsendung von Einheiten des Bundesgrenzschutzes respektive der Bundeswehr zu den UN-Friedensmissionen in Kambodscha und Somalia hat – in einem für sicherheitspolitische Fragen untypischen Umfang – eine breite Öffentlichkeit auf diese Kontroverse aufmerksam gemacht.

Nicht nur der in jüngster Zeit drastisch gestiegene Bedarf der Vereinten Nationen bei ihren Maßnahmen der Friedenssicherung hat die Debatte in Deutschland[1] angefacht. Nachdem die Bundesregierung im Sommer 1993 das deutsche Anliegen in New York offiziell vorgetragen hatte, im Zusammenhang mit der vieldiskutierten Reform der Vereinten Nationen einen Ständigen Sitz im Sicherheitsrat zu erhalten, hat sich der Druck auf die deutschen Politiker erhöht, hinsichtlich der Teilnahme am militärischen Sicherheitsmechanismus der Weltorganisation zu einer Einigung zu gelangen. Die Stellung der Bundesrepublik Deutschland als drittgrößter Finanzier des regulären UN-Haushalts wird von zahlreichen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nicht als allein ausschlaggebendes Kriterium für einen Aufstieg in das exklusive Gremium gewertet. Zweifellos wird im Ausland eine vorbehaltlose – wenngleich stets freiwillige – deutsche Teilnahme an den Blauhelmoperationen als zusätzliche Qualifikation angesehen.

Die Ursachen für die bislang unüberbrückbaren Differenzen zwischen den Regierungs- und den Oppositionsparteien liegen nicht nur in der unterschiedlichen juristischen Auslegung der einschlägigen Grundgesetzartikel[2] 87a Absatz 2 und 24 Absatz 2 begründet[3]. Vielmehr geht es in der Substanz der Auseinandersetzung um divergierende Vorstellungen von der künftigen Rolle des vereinten Deutschland in einem sich wandelnden internationalen Umfeld im allgemeinen und von der deutschen Rolle in den Vereinten Nationen im besonderen. Daß aus dem politischen Disput um die deutsche Teilnahme an der UN-Friedenssicherung im April und Juni 1993 sogar ein verfassungsgerichtlicher Streit wurde, ist in der Öffentlichkeit vielfach – und zu Recht – als Offenbarungseid der Politik verstanden worden, in dieser für die deutsche UN-Politik wichtigen Frage nicht einen parteiübergreifenden Konsens finden oder doch wenigstens eine klare Entscheidung treffen zu können.

Im Frühjahr dieses Jahres wird das Bundesverfassungsgericht in den zwei anhängigen Organklagen bezüglich der deutschen Teilnahme an den im Auftrag der Westeuropäischen Union (WEU) erfolgenden Überwachungsflügen rund um das Gebiet des ehemaligen Jugoslawien und bezüglich der Entsendung der Bundeswehr zur erweiterten Operation der Vereinten Nationen in Somalia (UNOSOM II) sein Urteil im Hauptverfahren verkünden. Es bleibt abzuwarten, ob es dem Richtern in Karlsruhe gelingen wird, mit einem salomonischen Urteil wieder Bewegung in die festgefahrene politische Diskussion zu bringen oder diese sogar zu einer endgültigen verfassungsrechtlichen Klärung zu führen. Unabhängig vom Ausgang des Karlsruher Verfahrens bietet es sich an, eine (Zwischen-)Bilanz der politischen Auseinandersetzung um die deutschen Blauhelme zu ziehen, da hierbei ein wichtiger Teil deutscher UN-Politik berührt wird.

VIELSCHICHTIGE DEBATTE

Trotz der vergleichsweise intensiven öffentlichen Berichterstattung über die Entsendung deutscher Soldaten als UN-Blauhelme ist eine unzweideutige Klärung der Aufgaben, die die Bundeswehr bei friedenssichernden Operationen erwarten, von Anfang an dadurch erschwert worden, daß eine wenig hilfreiche Begriffsverwirrung aufgetreten ist. Die häufig unüberlegte Benutzung deutscher und englischer Fachwörter, unter die je nach politischem Standpunkt unterschiedliche Inhalte subsumiert werden, hat dazu beigetragen, das Verständnis der blauhelmspezifischen Aufgaben zu konterkarieren[4]. Eine kurze terminologische Klärung, die sich an Boutros-Ghalis ›Agenda für den Frieden‹ und an der Übersetzung des Deutschen Übersetzungsdienstes bei den Vereinten Nationen in New York orientiert, ist deshalb an dieser Stelle angebracht[5]. Während unter Friedenssicherung (peace-keeping) die breite Palette gewaltfreier blauhelmspezifischer Maßnahmen von der Bildung von Pufferzonen bis zur Gewährleistung der Durchführung von Wahlen verstanden wird, umfaßt die Friedensdurchsetzung (peace-enforcement) militärische Zwangsmaßnahmen, die ausschließlich auf Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen (›Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen‹) beruhen. Der Bereich der Friedensschaffung (peacemaking), der in der deutschen Diskussion in irritierender Weise häufig als Synonym für die Friedensdurchsetzung (peace-enforcement) verwendet wird, besteht Boutros-Ghali zufolge in erster Linie aus politisch-diplomatischen Maßnahmen gemäß Kapitel VI der Charta (›Die friedliche Beilegung von Streitigkeiten‹). Das Feld der Friedenskonsolidierung (peace-building) umfaßt schließlich langfristige Maßnahmen zur strukturellen Förderung des Friedens.

Weitere Aspekte haben von Anfang an erschwerend auf den politischen Diskurs um die Teilnahme Deutschlands an den Blauhelmoperationen eingewirkt. So umfaßt die Blauhelmdiskussion neben den Meinungsverschiedenheiten über die juristische Auslegung der relevanten Verfassungsartikel ein weites Feld angrenzender Problemstellungen. Unterschiedliche Vorstellungen über die künftige Wehrstruktur, die kaum an Parteigrenzen festzumachen sind – Stichworte: Wehrpflicht, Freiwilligenarmee oder allgemeine Dienstpflicht –, seien hier als ein Beispiel genannt.

Daneben haben unterschiedliche Auffassungen über die möglicher-

---

Autoren dieser Ausgabe

Volker Löwe, M.A., geb. 1965, hat sich in seiner kürzlich an der Universität Bonn angenommenen Dissertation mit der deutschen ›Blauhelm‹-Debatte befaßt.

Dr. Karl Josef Partsch, geb. 1914, emeritierter Professor für Öffentliches Recht an der Universität Bonn, gehörte zwei Jahrzehnte dem Ausschuß für die Beseitigung der rassischen Diskriminierung (CERD) bei den Vereinten Nationen an.

Dr. Markus G. Schmidt, geb. 1958, ist seit 1987 im Menschenrechtszentrum der Vereinten Nationen in Genf tätig, wo er für Individualbeschwerdeverfahren zuständig ist.

weise negativen Reaktionen, die ein Auftreten deutscher Soldaten außerhalb des NATO-Gebiets hervorrufen könnte, eine politische Einigung verhindert. Ursache hierfür sind gegensätzliche Folgerungen, die aus den Erfahrungen der deutschen Geschichte gezogen werden. Sie schwanken zwischen der Position, deutsche Soldaten nie wieder in einen Krieg außerhalb Deutschlands zu schicken, und der Meinung, gerade auf Grund der einst von Deutschen begangenen Verbrechen in Zukunft aktiv – und notfalls auch mit Soldaten – für den Frieden und die Menschenrechte einzutreten.

Ein zusätzlicher Aspekt, der eine Einigung über die Entsendung deutscher Soldaten zu den UN-Friedensmissionen erschwert, ist die Tatsache, daß die friedenssichernden Operationen trotz der – bezieht man die ersten Ansätze in Kaschmir und Palästina ein – fast fünfzigjährigen Erfahrung der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet inzwischen kein Monopol der Weltorganisation mehr sind. Sowohl die Nordatlantische Allianz (NATO) als auch die WEU – gemäß dem Maastrichter Vertrag der künftige militärische Arm der Europäischen Union – stehen als Organe zur Durchführung von friedenssichernden Maßnahmen zur Verfügung[6]. Darüber hinaus haben sich beide Sicherheitsgremien im Laufe des Jahres 1992 bereit erklärt, auch militärische Zwangsmaßnahmen (peace-enforcement) im Auftrag der Vereinten Nationen durchzuführen. Nicht zuletzt hat sich die Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) auf ihrer Folgekonferenz in Helsinki im Juli 1992 zur regionalen Abmachung gemäß Kapitel VIII der Charta erklärt. Sie kann theoretisch als eigenständiger Mandatsgeber für Operationen der Friedenssicherung auftreten und mangels eigener operativer Kapazitäten andere Organisationen mit der Durchführung beauftragen[7].

Auch die UN-Friedenssicherung selbst ist im Zuge der Auflösung des Ost-West-Konflikts zunehmend unter Veränderungsdruck geraten und hat unter den deutschen Politikern eine gewisse Verunsicherung über den künftigen Kurs der Blauhelmoperationen ausgelöst. Das in verschiedenen Krisengebieten sichtbar gewordene Potential an Gewaltbereitschaft hat in den Vereinten Nationen und in den Mitgliedstaaten einerseits den Ruf nach einer operativen Stärkung der Blauhelmkontingente durch eine Legitimation zur Gewaltanwendung laut werden lassen[8]. Andererseits lassen der deutlich gestiegene personelle und logistische Aufwand sowie neue Einsatzprofile (Überwachung von Wahlprozessen, Demobilisierung und so weiter) die Teilnahme von Kontingenten der Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats opportun erscheinen. Die Entsendung von Blauhelmen kleiner beziehungsweise neutraler Staaten wurde jahrzehntelang wegen des Ost-West-Antagonismus als vorteilhaft angesehen und in den Entsendestaaten selbst, etwa in Österreich, nicht selten als zusätzliche Existenzberechtigung der Streitkräfte vor einer an der Landesverteidigung zweifelnden Bevölkerung angeführt. Mittlerweile ist die Beschränkung auf kleinere Kontingentsteller der Einsicht gewichen, daß die Vereinten Nationen ihrer Hauptaufgabe, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren, nur nachkommen können, wenn sich möglichst viele Mitgliedstaaten aktiv am Mechanismus der Friedenssicherung beteiligen. Die Friedenssicherung ist und bleibt wohl auch in Zukunft – ungeachtet mancher Rückschläge wie in Somalia oder dem ehemaligen Jugoslawien – das einzige funktionierende Instrument der Vereinten Nationen, um Konflikte einzudämmen oder ihr neuerliches Aufleben zu verhindern.

Die Frage einer personellen Teilnahme an den friedenssichernden Operationen wurde seitens der Vereinten Nationen wiederholt bei den verschiedenen Bundesregierungen sondiert, nachdem die Bundesrepublik Deutschland gleichzeitig mit der DDR im September 1973 Mitglied der Weltorganisation geworden war. Von offizieller politischer Seite in Bonn wurde aber stets der bis in die späten achtziger Jahre vorherrschende parteiübergreifende Konsens betont, demzufolge das Grundgesetz durch seinen Art. 87a Abs. 2 einen militärischen Einsatz der Bundeswehr außerhalb des NATO-Bündnisses verbiete. Eine explizite Bestätigung fand diese Position in den Beschlüssen des geheim tagenden Bundessicherheitsrats vom 1. September 1982 (Regierung Schmidt) und vom 3. November 1982 (Regierung Kohl). Unter Rückgriff auf die bewußt restriktive Grundgesetzauslegung beließ die Bundesrepublik bis 1989 ihr Engagement für friedenssichernde UN-Missionen bei finanziellen und logistischen Unterstützungsleistungen. Erst 1989 überschritt sie mit der Entsendung eines ungefähr fünfzigköpfigen Kontingents des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung der Blauhelmoperation in Namibia (UNTAG) – wie auch die damals noch existierende DDR mit einem kleinen Volkspolizei-Kontingent – die Schwelle einer personellen Beteiligung an der UN-Friedenssicherung[9].

DIE UNIONSPARTEIEN

Gegen Ende der achtziger Jahre wurden vor dem Hintergrund einer Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen im Bereich der Friedenssicherung bei den Bundestagsparteien CDU/CSU, F.D.P. und SPD Stimmen laut, die für eine Abkehr von der damals noch vorherrschenden restriktiven Grundgesetzauslegung eintraten[10]. Die Unionsparteien betrachteten jedoch bereits im Verlauf der Golfkrise

Anfang Oktober 1990 war von Uganda aus die aus Exil-Rwandern – meist Nachkommen der ehemals herrschenden Klasse des Landes – bestehende ›Rwandische Patriotische Armee‹ nach Rwanda eingefallen. Die Schaffung einer entmilitarisierten Zone (DMZ) und die Einrichtung von UNOMUR wie UNAMIR sollen der Konfliktlösung dienen.

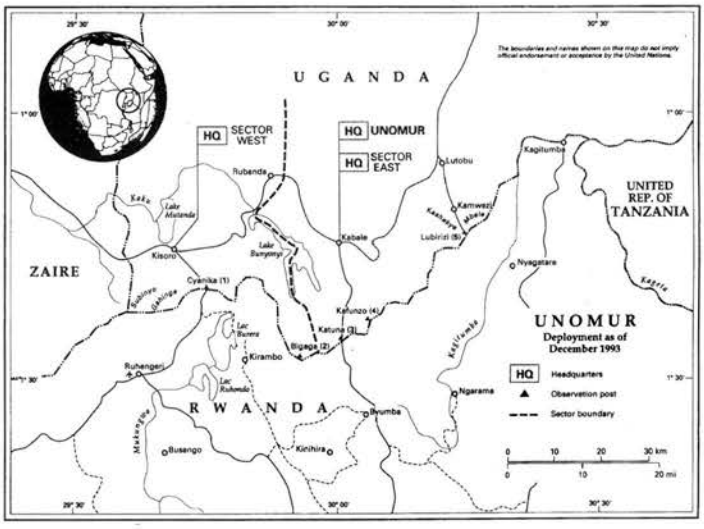

1990/91 die angestrebte deutsche Beteiligung an den Blauhelmoperationen der UN nur noch als eine Möglichkeit künftiger Auslandseinsätze der Bundeswehr. Indem die CDU/CSU die Europa- und Bündnisfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland von einer vorbehaltlosen Teilnahme an jeder Form multilateraler Einsätze abhängig machte, legte sie kontinuierlich Nachdruck auf die weite Auslegung der Verfassung. Demnach wäre eine deutsche Beteiligung an militärischen Zwangsmaßnahmen und erst recht an den gewaltfreien friedenssichernden Maßnahmen auch außerhalb der NATO grundgesetzkonform. Allerdings war eine Verfassungsänderung für Bundeswehreinsätze außerhalb der NATO schon frühzeitig von den Parteispitzen der Union und von Teilen der CDU/CSU-Bundestagsfraktion postuliert worden[11].

Dennoch gab es seitens der Unionsparteien bis zum Jahresbeginn 1993 nur vereinzelte Ansätze, um eine rechtstechnische Lösung des Verfassungsstreits zwischen Regierung und Opposition zu finden. So zielte ein Vorschlag des stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der Union im Deutschen Bundestag, Karl-Heinz Hornhues, im Sommer 1992 darauf ab, mittels abgestufter Parlamentsmehrheiten für die Einsatzformen der Friedenssicherung (peace-keeping) und der Friedensdurchsetzung (peace-enforcement) einerseits die notwendige Zustimmung der Opposition für die Verfassungsänderung zu erhalten und andererseits die weitgehenden Vorstellungen der Union über die Entsendung der Bundeswehr im Grundgesetz festzuschreiben. Auf die parlamentarische Diskussion hatte das Modell der abgestuften Mehrheiten zunächst jedoch keine Einwirkung. Ebensowenig wurde die nach der deutschen Vereinigung eingesetzte Gemeinsame Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat von der CDU/CSU – wie allerdings auch nicht von den übrigen im Bundestag vertretenen Parteien – als mögliches Schlichtungsgremium in der Frage deutscher Blauhelme genutzt. Statt dessen erhielt die weite Verfassungsauslegung ohne vorherige Grundgesetzänderung in der Union dadurch zusätzlichen Auftrieb, daß die christdemokratisch-liberale Bundesregierung mit der Entsendung deutscher Soldaten nach Kambodscha, zu den Überwachungsflügen rund um das Krisengebiet des ehemaligen Jugoslawien sowie nach Somalia Tatsachen schuf. Indem sie die Verfassungspraxis schrittweise änderte, gelang es der Union, das Tempo der sicherheitspolitischen Auseinandersetzung inner- und außerhalb der Koalition zu forcieren. Außerdem wurde die Diskussion von der deutschen Teilnahme an der UN-Friedenssicherung zunehmend auf die Mitwirkung an multilateralen Kampfeinsätzen ohne das unbedingte Erfordernis eines Mandats des UN-Sicherheitsrats verlagert.

DIE LIBERALEN

Bei der F.D.P. vollzog sich bezüglich der Auslandseinsätze der Bundeswehr ein schrittweiser Meinungswandel, der in der Substanz zur Übernahme der seit dem Zweiten Golfkrieg feststehenden Unionsposition führte. Diese Annäherung der Liberalen an die Vorstellungen der CDU/CSU war nur unter Aufgabe des restriktiven sicherheitspolitischen Kurses möglich, der von Hans-Dietrich Genscher im Bundessicherheitsrat mitformuliert worden war und dessen Modifikation er als Bundesaußenminister noch selbst eingeleitet hatte.

Vor dem Hintergrund des steigenden personellen Bedarfs der Vereinten Nationen befürwortete Genscher 1989 erstmals eine deutsche Teilnahme an der UN-Friedenssicherung, weitergehende Einsätze der Weltorganisation mit deutschen Soldaten lehnte er allerdings strikt ab. Unter dem Eindruck des Zweiten Golfkriegs setzte er im Bundeshauptausschuß der F.D.P. im Mai 1991 schließlich seinen außenpolitischen Leitantrag durch, eine Beteiligung der Bundesrepublik an der UN-Friedenssicherung und an Kampfeinsätzen, »die auf Entscheidungen des Weltsicherheitsrates beruhen«[12] und an denen sich andere EG-Staaten beteiligen, mittels einer Grundgesetzänderung zu ermöglichen. Eine deutsche Teilnahme an militärischen Zwangsmaßnahmen ähnlich dem Golfkrieg sollte nach Meinung der F.D.P. ausgeschlossen werden. Trotz des kontinuierlichen Hinweises, daß ihrer Ansicht nach eine Grundgesetzänderung und ein Mandat der Vereinten Nationen für Auslandseinsätze der Bundeswehr außerhalb der NATO notwendig seien, blieb die F.D.P. wie die Union bei der konkreten Suche nach einem rechtstechnischen Ansatz zur Ergänzung der Verfassung lange passiv. Erst im August 1992 legte sie der Öffentlichkeit einen ersten konkreten Textentwurf für die angestrebte Grundgesetzänderung vor. Mit ihr sollte eine deutsche Teilnahme an friedenssichernden Operationen und friedensdurchsetzenden (peace-enforcement-) Maßnahmen auf Grund der Kapitel VII und VIII der Charta gemäß einem Beschluß des Sicherheitsrats ermöglicht werden[13]. Doch mit der Bereitschaft der Liberalen, in die Verfassungsänderung auch eine Bundeswehrteilnahme an Kampfeinsätzen mit einem Mandat der Vereinten Nationen aufzunehmen, war die Annäherung an die CDU/CSU noch nicht abgeschlossen.

Mit der im Vergleich zu den anderen Bundestagsparteien späten Einigung der Koalition auf einen gemeinsamen Vorschlag zur Änderung des Grundgesetzes im Januar 1993 übernahm die F.D.P. schließlich die Unionsforderung nach einer Beteiligung der Bundesrepublik an militärischen Zwangsmaßnahmen ohne Mandat der Vereinten Nationen[14]. Die Liberalen hielten lediglich an der von ihnen als erforderlich erachteten Verfassungsänderung fest, scheuten sich dann auch nicht, für diese Haltung im Streitfall hinsichtlich der Überwachungsflüge der WEU im April 1993 eine Organklage gegen die von ihnen mitgetragene Bundesregierung vor dem Bundesverfassungsgericht in Kauf zu nehmen.

DER KOALITIONSVORSCHLAG

Der gemeinsam von der CDU/CSU und der F.D.P. im Januar 1993 in die parlamentarische Diskussion eingeführte Vorschlag zur Grundgesetzänderung spiegelte die Maximalposition der Union wider, wie sie seit dem Golfkrieg von der CDU/CSU offiziell vertreten wurde. Ein Einsatz der Streitkräfte sollte mit oder ohne Mandat der Vereinten Nationen im Rahmen der Friedenssicherung, der Friedensdurchsetzung und der kollektiven Selbstverteidigung verfassungsrechtlich gedeckt sein. Dennoch wies der Entwurfstext, der sich am Grundzug der abgestuften Mehrheiten für unterschiedliche Einsatzszenarien orientierte, einige Schwächen auf. Die explizite Aufzählung möglicher Einsatzformen und die daran gekoppelten verschiedenen parlamentarischen Mehrheiten (einfache Mehrheit für friedenssichernde und friedensdurchsetzende UN-Operationen, Zweidrittelmehrheit für Maßnahmen der individuellen und kollektiven Selbstverteidigung) legen zum einen den Umkehrschluß nahe, daß alle anderen völkerrechtlichen Einsatzmöglichkeiten der Streitkräfte ausgeschlossen sind, zum anderen ist absehbar, daß ein permanenter Streit über den Charakter der jeweiligen Operation im Bundestag entbrennen würde. Darüber hinaus ist der im Text verwendete und nirgends völkerrechtlich definierte Begriff der »friedensherstellenden Maßnahmen« für Einsätze gemäß Kapitel VII und VIII der Charta der Vereinten Nationen irritierend.

Aus Sicht der Oppositionsparteien war insbesondere die im Koalitionsvorschlag vorgesehene Beteiligung an Einsätzen in Ausübung des Rechts auf kollektive Selbstverteidigung gemäß Art. 51 der Charta unakzeptabel. Gegen diese »Feigenblattklausel der UNO-Charta«[15], wie sie der verteidigungspolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, Walter Kolbow, nannte, wurde seitens der Opposition und einzelner Verfassungsjuristen argumentiert, daß eine universelle Ermächtigung zum Gewalteinsatz gegeben würde, die eine Loslösung vom Gewaltverbot der Charta bedeuten könnte. In der Tat weist der

Vorschlag der Koalition zur Grundgesetzänderung den UN zwar durchaus einen festen Platz bei der globalen Konfliktbeilegung zu. Durch die gleichfalls vorgenommene Bezugnahme auf Art. 51 wird aber in nicht unerheblichem Maße das Recht der Gewaltandwendung von den Vereinten Nationen wieder auf die Einzelstaaten und Staatenbündnisse zurückverlagert.

DIE SOZIALDEMOKRATEN

Eine derartig weitreichende Grundgesetzänderung zugunsten der Auslandseinsätze der Bundeswehr stand und steht in Kontrast zu der Konzeption der Sozialdemokraten, die einerseits die Vereinten Nationen im Zentrum eines Systems der ›Weltinnenpolitik‹ sehen, andererseits aber die militärische Komponente des deutschen Beitrags zum UN-System – nach einer als notwendig erachteten Grundgesetzänderung – ausschließlich auf Blauhelmoperationen begrenzt sehen wollen. Kampfeinsätze außerhalb des NATO-Rahmens sind der SPD zufolge weder zur Zeit verfassungsrechtlich gedeckt noch überhaupt eine erstrebenswerte sicherheitspolitische Option. Diese Position geht auf einen Beschluß des SPD-Parteitags vom Mai 1991 in Bremen zurück[16]. Zum damaligen Zeitpunkt war die Aufnahme der deutschen Beteiligung an Blauhelmeinsätzen der Vereinten Nationen innerparteilich nur mehrheitsfähig, indem Björn Engholm sein Ansehen und seine Autorität als damals gerade neu gewählter SPD-Vorsitzender geltend machte. Noch drei Jahre vorher, auf dem SPD-Parteitag in Münster, war ein ähnlich lautender Antrag einer kleinen sicherheitspolitisch engagierten Abgeordnetengruppe der SPD unter der Führung von Egon Bahr von der überwiegenden Mehrheit des Parteitags abgelehnt worden. Die Tatsache, daß die Vereinten Nationen 1991 in Bremen von führenden SPD-Politikern ins Zentrum des neuen SPD-Konzepts zur Außen- und Sicherheitspolitik gerückt wurden, konnte nicht verdecken, daß sich die Partei in einem parteiinternen Vermittlungskonflikt zwischen traditionellen pazifistischen Grundwerten und der nach dem Ende des Kalten Krieges erforderlichen Neujustierung der Sicherheitspolitik befand. Dies wurde auch angesichts der überwiegend ablehnenden Haltung der SPD-Politiker zur Optionenausweitung der transatlantischen und europäischen Institutionen deutlich. Die Diskrepanz zwischen der Befürwortung kollektiver Sicherheit auf globaler und europäischer Ebene einerseits und die Ablehnung einer aktiven deutschen Unterstützung derselben andererseits wurde auch nicht dadurch aufgehoben, daß die SPD die parlamentarische Diskussion um die Reform der Weltorganisation mit einem eigenen Antrag unterstützte[17].

Die in Bremen eröffnete Perspektive, eine deutsche Beteiligung an friedenssichernden Operationen der Vereinten Nationen im Grundgesetz zu verankern, wurde im Juni 1992 in einen Antrag zur Verfassungsänderung gekleidet[18]. Auf dem Bonner Sonderparteitag im November 1992 und auf dem Wiesbadener Parteitag im November 1993, dem schon Rudolf Scharping als Björn Engholms Nachfolger vorsaß, wurde die Option von Bremen für deutsche Blauhelme bestätigt[19]. Die SPD sprach sich in Wiesbaden darüber hinaus für die Aufstellung einer deutschen Bereitschaftstruppe für UN-Blauhelmeinsätze aus. Der Schwerpunkt des deutschen personellen Beitrags im Sicherheitsmechanismus der Vereinten Nationen soll jedoch nach den Vorstellungen der Sozialdemokraten auf dem Gebiet der Vorbeugenden Diplomatie und im Bereich der humanitären, ökologischen und Katastrophenhilfe liegen. Hierfür wird die Aufstellung eines zivilen Friedenskorps zur besseren Koordinierung der deutschen Beiträge gefordert.

Trotz der mehrfachen Parteitagsbeschlüsse ist die innerparteiliche Opposition gegen die Beschränkung der deutschen Teilnahme auf Blauhelmoperationen weiterhin vorhanden. Der SPD-Fraktionsvorsitzende Hans-Ulrich Klose und der sogenannte Seeheimer Kreis in der SPD befürworten insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit, daß nach der kommenden Bundestagswahl im Oktober 1994 die SPD in die Regierungsverantwortung kommen könnte und damit auch die deutschen Interessen in den Vereinten Nationen vertreten müßte, einen Kurswechsel von der restriktiven Blauhelmoption hin zu einer möglichen deutschen Beteiligung auch an friedensdurchsetzenden Maßnahmen der Weltorganisation.

DIE GRÜN-ALTERNATIVEN

Für das Bündnis 90/Die Grünen hingegen dürfte es mit Blick auf eine ihrerseits angestrebte rot-grüne Koalition auf Bundesebene eine entscheidende Nagelprobe darstellen, inwiefern die SPD an ihrem Beschluß festhält, keiner weiteren Abkehr von der langjährigen Zurückhaltung bei der Entsendung der Bundeswehr ins Ausland zuzustimmen. Das Bündnis 90/Die Grünen hat sich, wie es dem pazifistischen Selbstverständnis der Alternativen entspricht, intensiv mit der Frage einer deutschen Beteiligung an der UN-Friedenssicherung befaßt. Dabei verliefen die Linien der politischen Auseinandersetzung nicht nur in Abgrenzung von den Koalitionsparteien und der SPD, sondern insbesondere auch innerparteilich. Ein Teil der Politiker unter den westdeutschen und den ostdeutschen Alternativen erteilte jeglicher Form personeller Unterstützung der UN-Friedenssicherung eine Absage und trat für eine Abschaffung der Wehrpflicht, wenn nicht der Bundeswehr insgesamt, ein. Ein pragmatischer Flügel versuchte demgegenüber, ein sicherheitspolitisches Konzept zu erstellen, das eine multilaterale Einbindung Deutschlands mit einer aktiven Unterstützung der friedenssichernden Operationen ermöglicht. Konkreter Ausdruck dieses Bemühens waren zwei parlamentarische Anträge von Bündnis 90/Die Grünen zur Grundgesetzänderung im Juni und November 1992. In ihnen wurde eine aktive Beteiligung der Bundesrepublik an der Friedenssicherung der Vereinten Nationen durch ein zu schaffendes ziviles und polizeiliches Unterstützungskontingent vorgeschlagen[20].

Neben der Betonung des gewaltfreien, deeskalierenden Charakters der friedenssichernden Operationen stand für das Bündnis 90/Die Grünen stets eine Reform der Vereinten Nationen, die vornehmlich im Sicherheitsrat ansetzen soll, im Vordergrund des außenpolitischen Konzepts. Es ist jedoch fraglich, ob die angestrebte Abschaffung des Vetorechts respektive eine Ausweitung der Zahl der Ständigen Mitglieder im Sicherheitsrat zugunsten ausgewählter Entwicklungsländer der Funktionsfähigkeit der Weltorganisation dienlich wäre. Flankierend zur UN-Reform tritt das Bündnis 90/Die Grünen für eine Auflösung der NATO und der WEU sowie für den Umbau der KSZE in eine effektive Friedenssicherungsorganisation ein.

Mit der Vereinigung der westdeutschen Grünen und des ostdeutschen Bündnis 90 zu der gemeinsamen Partei Bündnis 90/Die Grünen sind die internen Meinungsverschiedenheiten, bei denen vereinzelt sogar die Frage nach einer deutschen Teilnahme an militärischen Zwangsmaßnahmen der Vereinten Nationen aufgeworfen wurde[21], zumindest vorläufig einer Klärung zugeführt worden. Der Beschluß der außerordentlichen Bundesversammlung des Bündnis 90/Die Grünen vom 9. Oktober 1993 in Bonn stellt nachdrücklich klar, daß die Partei eine »Militarisierung« der Vereinten Nationen durch die Durchführung militärischer Interventionen ablehnt[22]. Lediglich Mittel operativen nichtmilitärischen Zwangs werden der Weltorganisation zur Durchsetzung von Sanktionsmaßnahmen zugebilligt. Dabei wird an den Einsatz von Überwachungsverbänden mit zollpolizeilichem Charakter und an Blauhelmkontingente gedacht, die nur auf Grundlage der Zustimmung aller Konfliktparteien und unter der Verantwortung des Generalsekretärs eingesetzt werden können.

Vor einer Entscheidung über eine mögliche deutsche Beteiligung sind nach Ansicht von Bündnis 90/Die Grünen die friedensdurchset-

zenden Operationen aus der Charta zu entfernen und die Bundeswehreinheiten komplett aufzulösen. Folgte man der Forderung von Bündnis 90/Die Grünen, wäre damit für einen noch nicht absehbaren Zeitraum eine deutsche Teilnahme an der Friedenssicherung der Vereinten Nationen ausgeschlossen. Ungeklärt bleibt ferner, mit welchen Mitteln eklatanten Verstößen gegen den Frieden und die Menschenrechte begegnet werden soll, wenn der Sicherheitsmechanismus der Vereinten Nationen ausschließlich auf nichtmilitärische Antwortmöglichkeiten beschränkt bleibt.

DIE PDS

Unter den im Bundestag vertretenen Parteien nimmt die Partei des Demokratischen Sozialismus/Linke Liste die restriktivste Position bei der Diskussion um die künftigen Aufgaben der Bundeswehr ein. Langfristiges sicherheitspolitisches Ziel der PDS/Linke Liste ist die völlige Entmilitarisierung der Bundesrepublik. Bis dies erreicht ist, schlägt die PDS/Linke Liste vor, mittels einer Grundgesetzänderung künftig jeglichen Auslandseinsatz deutscher Streitkräfte auch im Rahmen der UN-Friedenssicherung auszuschließen[23]. Die Renationalisierung der Sicherheitspolitik, die damit einhergeht, ist um so irritierender, als die Vorstellungen der Partei bezüglich der Struktur des internationalen Systems, das künftig den globalen Risiken Rechnung tragen soll, diffus bleiben. Die »Demokratisierung der UNO«[24] durch die Abschaffung des Vetorechts, die Kompetenzerweiterung der Generalversammlung und des Generalsekretärs bleiben ebenso vage wie die Forderung nach einer Fortentwicklung des KSZE-Prozesses. Eine deutsche Beteiligung an Maßnahmen der Vereinten Nationen oder der KSZE soll sich ausschließlich im Rahmen einer Aufstockung der finanziellen und personellen Hilfe der zivilen Hilfsorganisationen halten.

REGIERUNGSINTERNER INTERESSENGEGENSATZ

Der seit dem Zweiten Golfkrieg von den Medien zunehmend öffentlich gemachte Streit der Bundestagsparteien um die Entsendung der deutschen Streitkräfte zu militärischen Missionen der Vereinten Nationen verdeckte bis Ende 1993, daß innerhalb der Bundesregierung auch nach der Vorlage des Koalitionsentwurfs zur Grundgesetzänderung ein Interessengegensatz zwischen einzelnen Bundesministerien bestand. Das von F.D.P.-Politikern geführte Auswärtige Amt war von Anfang an darum bemüht, die nach Ansicht der Liberalen bestehende Notwendigkeit einer Grundgesetzänderung zu betonen. Der Entsendung von Polizeibeamten beziehungsweise Soldaten zu den UN-Operationen in Namibia und Kambodscha ohne vorherige Änderung der Verfassung widersetzte sich das Auswärtige Amt nicht, da nach völkerrechtlicher Interpretation des Ministeriums die Einsätze humanitären Charakter hatten und somit unter die im Grundgesetzartikel 87a Abs. 2 genannte Einsatzschwelle fielen. Das von Unionspolitikern geleitete Verteidigungsministerium betonte kontinuierlich die Eignung der Bundeswehr für den Einsatz im Rahmen von UN-Operationen. Zusätzlich zur deklaratorischen Ebene und noch vor der endgültigen politischen Beschlußfassung[25] begann das Ministerium, seine Planungen für den sich abzeichnenden erweiterten Auftrag zu konkretisieren. Dieses Bestreben der Hardthöhe führte im Bereich der humanitären Auslandshilfe zu einem Dissens mit dem Auswärtigen Amt, da letzteres befürchtete, die traditionelle regierungsinterne Federführung im Bereich der humanitären Hilfe zu verlieren. Mit den Hilfsflügen nach Sarajevo wurde erstmals dem Verteidigungsministerium die Leitung eines humanitären Hilfsdiensts im Ausland übertragen. Auch die seitens der Bundesregierung offiziell als humanitäre Maßnahme eingestufte Teilnahme an der UNOSOM II wurde der Federführung der Hardthöhe unterstellt.

Mit jedem weiteren Auslandseinsatz der Bundeswehr im Rahmen friedenssichernder Operationen, die mit humanitärer Zielsetzung und unter der Ägide des Verteidigungsministeriums durchgeführt werden, entgleiten dem Auswärtigen Amt langfristig möglicherweise die Einflußmöglichkeiten auf humanitäre Maßnahmen insgesamt. Mit Rücksicht auf die Verantwortung der Vereinten Nationen für die Krisenregion geriet jedoch das Auswärtige Amt gegen Ende des Jahres 1993 in die Rolle, einen raschen Rückzug der deutschen Soldaten aus Somalia im Gefolge der Amerikaner abzulehnen, obwohl die Hardthöhe – zumindest zeitweise – diese Lösung anzustreben schien. Auch nach dem Kabinettsbeschluß vom Dezember 1993, erst bis Ende März 1994 das Blauhelmkontingent der Bundeswehr aus Somalia abzuziehen, ist davon auszugehen, daß im Kern der Interessengegensatz zwischen dem Auswärtigen Amt und dem Verteidigungsministerium weiterhin bestehen bleibt.

UMFASSENDES SICHERHEITSKONZEPT

Die deutsche Außen- und Sicherheitspolitik steht seit dem politischen Umbruch in Europa vor einer Bewährungsprobe. Innenpolitische Sachzwänge und internationale Herausforderungen verlangen einerseits rasche Entscheidungen, andererseits ist die Suche nach einem neuen Gleichgewicht zwischen Innen- und Außenpolitik nicht über Nacht zu erreichen. Die Diskussion um die deutschen Blauhelme bietet in dieser Hinsicht Anschauungsmaterial. Die deutsche Debatte macht deutlich, daß es in der Substanz um die internationale Rolle des vereinten Deutschland in einer Zeit dynamischen Wandels der Staatengemeinschaft geht. Die Unsicherheit unter den Protagonisten des Disputs mag in einer Zeit tiefgreifenden strukturellen Wandels auf nationaler und internationaler Ebene verständlich sein. Die deutsche UN-Politik würde jedoch nur davon profitieren können, wenn möglichst rasch Klarheit darüber bestünde, mit welchem Mitteleinsatz die Bundesrepublik das Instrument der Friedenssicherung im Rahmen der Weltorganisation zu stärken gedenkt.

Zu Beginn des Jahres 1994 ist die politische Auseinandersetzung um den Auslandseinsatz der Bundeswehr im Rahmen von friedenssichernden Operationen der Vereinten Nationen noch keineswegs an ihrem Ende angelangt. Das offensichtlich geringe Maß an überparteilicher Kompromißbereitschaft läßt kaum die Hoffnung aufkommen, daß in dieser Frage in absehbarer Zeit eine Einigung erzielt werden kann. Der nach wie vor anhaltende Diskurs zeigt, daß eine zukunftsorientierte Diskussion um die Interessen und Mittel der Bundesrepublik in den Vereinten Nationen deutscherseits weiterhin zu führen sein wird. Eine der Fragen, die dabei zu klären ist, betrifft die Ausgestaltung der deutschen Friedenspolitik in den Vereinten Nationen. Es wird für die deutsche Außen- und Sicherheitspolitik von besonderer Bedeutung sein, die langjährigen Bekenntnisse in der Weltorganisation in konkrete Taten umzusetzen. Mit der Beteiligung an den friedenssichernden Operationen ist ein Schritt in diese Richtung gemacht worden. Auch wenn die Bereitstellung militärischer und ziviler Kontingente für friedenssichernde Maßnahmen nicht als die zentrale deutsche Leistung für das UN-System zu werten ist, so stellt diese Form der Unterstützung nichtsdestotrotz einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Vereinten Nationen dar. Daneben gibt es weitere Bereiche, in denen die Bundesrepublik Deutschland ihre Erfahrungen und ihr Potential im UN-System nutzbringend einsetzen kann. Die Stärkung des künftig mit einem Hochkommissar ausgestatteten Menschenrechtszentrums in Genf ist dabei ebenso als ein Beispiel zu nennen wie die vollständige Umsetzung der 1992 in Rio de Janeiro gegebenen umweltpolitischen Zusagen. Darüber hinaus würde die Position des Internationalen Gerichtshofs zweifellos gestärkt werden, wenn sich Deutschland dazu entschließen könnte, dem Aufruf Boutros-Ghalis zu folgen und sich der obligatorischen Gerichtsbarkeit

des Haager Richtergremiums zu unterwerfen[26]. Insgesamt ist demnach von deutscher Seite ein außenpolitisches Konzept innerhalb des UN-Systems in seiner Gesamtheit notwendig, das die wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und militärischen Komponenten der internationalen Sicherheit vereint.

Der personelle deutsche Beitrag zur Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen sollte aus Gründen der politischen Glaubwürdigkeit und im Hinblick auf eine bessere Planungssicherheit in New York wie in Bonn auf eine von allen Seiten akzeptierte Basis gestellt werden. Die Notwendigkeit einer breiten Rückendeckung – in erster Linie durch die Bevölkerung – wird durch die Tatsache unterstrichen, daß der Zustimmungsgrad zur deutschen Teilnahme an der UN-Friedenssicherung starken Schwankungen unterworfen ist. Bedenklich stimmt, daß sich Umfragen zufolge ein offensichtlich hoher Anteil der Bevölkerung sicherheitspolitisch für schlecht oder gar nicht informiert hält[27]. Dem kann durch vermehrte Verbreitung von Informationen über sicherheitspolitische Erfordernisse entgegengewirkt werden. Mit einer Werbekampagne für die Bundeswehr ist es da freilich nicht getan, und Sicherheitspolitik läßt sich nicht einfach als Abgrenzung zwecks Sicherung des eigenen Wohlstands definieren. Das Konzept der internationalen Sicherheit im Rahmen der Völkergemeinschaft reicht weiter; nicht von ungefähr fügt der Generalsekretär der Vereinten Nationen seiner ›Agenda für den Frieden‹ nunmehr die ›Agenda für die Entwicklung‹ hinzu.

---

1 Bereits zu Beginn der deutschen Mitgliedschaft in der Weltorganisation wurde die Frage einer (west)deutschen Beteiligung an den friedenssichernden Maßnahmen der UN in dieser Zeitschrift verschiedentlich angesprochen. Vgl. Dieter Fleck, UN-Friedenstruppen im Brennpunkt. Überlegungen zu einer Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland, VN 6/1974 S. 161 ff., und ders., UN-Friedenstruppen: Erfolgszwang und Bewährung, VN 3/1979 S. 99 ff. In neuerer Zeit wurde das Thema in der Rubrik ›Die persönliche Meinung‹ kontrovers diskutiert: Jens Naumann, Nein zum Blauhelm, Ja zur Uno, VN 5/1992 S. 163; Helga Timm, Ja zur Uno, Ja zum Blauhelm, VN 6/1992 S. 207.

2 Art. 87a Abs. 1 des Grundgesetzes lautet: »Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zuläßt.« Art. 24 Abs. 2: »Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern.«

3 Siehe die Übersicht der Forschungsstelle der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen: Beteiligung deutscher Streitkräfte an Friedenstruppen der Vereinten Nationen – Hintergründe, Optionen, Probleme (Text Nr. 38 der Reihe ›Zur Diskussion gestellt‹ der DGVN, Bonn, April 1991).

4 Wie mißverständlich die Fachbegriffe in der Öffentlichkeit gebraucht werden, wird am Beispiel einer Formulierung des CDU/CSU-Fraktionsvorsitzenden Wolfgang Schäuble vor dem Deutschen Bundestag deutlich: »Nach unserer Überzeugung (...) ist mit dem Beitritt zu den Vereinten Nationen durch das Grundgesetz beispielsweise die Beteiligung der Bundeswehr an friedensbewahrenden wie friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen möglich.« Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, 101. Sitzung, Bonn, 22.7.1992, S. 8622. Aus dem Kontext von Wolfgang Schäubles Rede ging hervor, daß er damit sinngemäß Blauhelmoperationen und militärische Zwangsmaßnahmen gemeint hatte.

5 UN Doc. A/47/277-S/24111 v. 17.6.1992; deutsch als Nr. 43 der Reihe ›Zur Diskussion gestellt‹ der DGVN, Bonn, Juli 1992, erschienen.

6 Vgl. Kommuniqué der Ministertagung des Nordatlantikrates vom 4. Juni 1992 in Oslo, in: NATO-Brief, Nr. 3/1992, S. 30-32; Tagung des Ministerrates der Westeuropäischen Union am 19. Juni 1992 auf dem Petersberg zu Bonn. Petersberg-Erklärung, in: Bulletin (hrsg. vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung), Nr. 68 v. 23.6.1992, S. 649-655.

7 KSZE, Helsinki-Dokument 1992. Herausforderung des Wandels, in: Bulletin, Nr. 82 v. 23.7.1992, S. 777 ff. Siehe auch Peter Schlotter, Universalismus, Regionalismus, Kapitel VIII: Die KSZE und die Vereinten Nationen, VN 4/1993 S. 137 ff.

8 Dementsprechend wird ein Typus der ›robusten‹ Friedenssicherung zur Durchsetzung der operativen Ziele von Blauhelmoperationen verlangt. Vgl. Winrich Kühne, Friedenssicherung durch die Vereinten Nationen in einer Welt ethno-nationaler Konflikte, in: Aus Politik und Zeitgeschichte (Beilage zur Wochenzeitung ›Das Parlament‹), Nr. B 15-16/93 v. 9.4.1993, S. 9-19. Vgl. die Gegenmeinung von Bernhard Weimer, FRELIMO und RENAMO, ONUMOZ und UNOHAC. Der Beitrag der Vereinten Nationen zum Friedensprozeß in Mosambik, VN 6/1993 S. 193 ff.

9 Vgl. die ausführliche Übersicht auch über die personelle Teilnahme der Bundesrepublik an der UN-Friedenssicherung bei Rudolf Schmidt/Susanne Wasum-Rainer, Nicht nur Geld und gute Worte. Der deutsche Beitrag zu den friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen, VN 3/1992 S. 88 ff.

10 Vgl. die Stellungnahmen einzelner Bundestagsabgeordneter von CDU/CSU, F.D.P. und SPD in: Deutsche Blauhelme? Beiträge zur Diskussion über die Frage einer Teilnahme von Angehörigen der Bundeswehr an den friedenssichernden Maßnahmen der Vereinten Nationen, Nr. 19 der Reihe ›Zur Diskussion gestellt‹ der DGVN, Bonn, April 1989.

11 In der Regierungserklärung nach seiner Wiederwahl am 2.12.1990 betonte Bundeskanzler Helmut Kohl, daß er die verfassungsrechtlichen Grundlagen für Auslandseinsätze der Streitkräfte klarstellen wolle. Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, 5. Sitzung, Bonn, 30.1.1991, S. 90.

12 F.D.P.-Bundesgeschäftsstelle (Hrsg.), Liberale Außenpolitik für das vereinte Deutschland. Beschluß des Bundeshauptausschusses. Hamburg, 25.5.1991, S. 9.

13 F.D.P.-Präsidium stimmt Neufassung des Artikel 24 Abs. 2a zu, in: Freie Demokratische Korrespondenz, Ausgabe 208, Bonn, 24.8.1992.

14 Vgl. Bundestagsdrucksache (BT-Drs.) 12/4107, 13.1.1993.

15 Deutscher Bundestag, 12. Wahlperiode, 132. Sitzung, S. 11486.

16 Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Außen-, Friedens- und Sicherheitspolitik. Beschlüsse des Parteitages der SPD. Bremen, 28.-31. Mai 1991.

17 Siehe zur parlamentarischen Diskussion über die Anträge der Parteien zur Reform der Vereinten Nationen den Beitrag von Wolfgang Ehrhart, VN 6/1993 S. 205 f.

18 BT-Drs. 12/2895, 23.6.1992.

19 Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Protokoll vom Außerordentlichen Parteitag. Bonn, 16./17. November 1992, S. 414. Ders., Perspektiven einer neuen Außen- und Sicherheitspolitik. Beschluß des SPD-Parteitages. Wiesbaden, 16.-19. November 1993, S. 14 f.

20 BT-Drs. 12/3014, 2.7.1992, und 12/3779, 19.11.1992.

21 Vgl. Bündnis 90/Die Grünen, Beschluß des Länderrates vom 11.-13. Juni 1993, in: Pressedienst, Nr. 94/93, Bornheim, 14.6.1993.

22 Bündnis 90/Die Grünen, Gewaltfreiheit und Menschenrechte – friedenspolitische Grundlinien von Bündnis 90/Die Grünen. Beschluß der außerordentlichen Bundesversammlung vom 9.10.1993, Bonn.

23 BT-Drs. 12/3055, 21.7.1992.

24 Parteivorstand der PDS (Hrsg.), Schluß mit der Militarisierung der Außenpolitik!, in: Disput. Pressedienst der PDS. Sonderheft, Juli 1993, S. 40.

25 Am 19.2.1992 billigte das Bundeskabinett den vom damaligen Verteidigungsminister Gerhard Stoltenberg vorgelegten Entwurf eines neuen Bundeswehrauftrags, der von

Erstmals in der Geschichte der Vereinten Nationen wurden als Bestandteil der von UN-Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali propagierten vorbeugenden Diplomatie Militäreinheiten disloziert. Rund 1000 Blauhelmsoldaten wurden im vergangenen Jahr an die Grenzen Mazedoniens zu Albanien und zur Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) entsandt; sie gehören der Schutztruppe der Vereinten Nationen im ehemaligen Jugoslawien (UNPROFOR) an. Die Maßnahme erfolgte, so Boutros-Ghali, »im Interesse der Verhütung einer Ausweitung des Balkankriegs« und dient der Sicherung der mittlerweile völkerrechtlich anerkannten Unabhängigkeit dieser ehemaligen jugoslawischen Republik. Aufnahme in die Vereinten Nationen fand sie erst am 8. April letzten Jahres; noch heute wird ihr vom südlichen Nachbarn Griechenland das Recht auf den Namen ›Mazedonien‹ bestritten (vgl. VN 4/1993 S. 172). – Im Bild: Julij Woronzow, UN-Botschafter der Russischen Föderation, beglückwünscht den mazedonischen Präsidenten Kiro Gligorov zur Aufnahme seines Landes in die Weltorganisation.

einem weiten Sicherheitsbegriff ausging. Dies war der erste offizielle und öffentlich gewordene regierungsamtliche Beschluß bezüglich der neuen Aufgaben der Bundeswehr seit der Vereinigung Deutschlands. Von den vier darin enthaltenen Auftragskomponenten war die vierte grundlegend neu, »nach einer – im Hinblick auf unterschiedliche Auffassungen zur Auslegung des Artikel 87a Grundgesetz – Ergänzung des Grundgesetzes für Einsätze gem. Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen bereitzustehen«.

26 Der in der Öffentlichkeit wenig bekannte und selten zitierte Art. 24 Abs. 3 des Grundgesetzes lautet: »Zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten wird der Bund Vereinbarungen über eine allgemeine, umfassende, obligatorische, internationale Schiedsgerichtsbarkeit beitreten.«

27 Vgl. Hans-Viktor Hoffmann, Demoskopisches Meinungsbild in Deutschland zur Sicherheits- und Verteidigungspolitik 1991, Waldbröl (Akademie der Bundeswehr für Information und Kommunikation) 1992, S. 37.

Kein stilles Dulden

Beschwerdeverfahren vor Menschenrechtsgremien der Vereinten Nationen

MARKUS G. SCHMIDT

Was kann der einzelne tun, wenn er sich in seinen Menschenrechten verletzt sieht? In Diktaturen oder Folterländern meist wenig; in Rechtsstaaten oder Gesellschaften auf dem Weg dahin steht ihm in aller Regel der Rechtsweg offen. Der nationale Grundrechtsschutz wird ergänzt durch internationale Mechanismen: in den dem Europarat angehörenden Staaten durch die Europäische Menschenrechtskonvention und ihr Beschwerdeverfahren, auf der Ebene der Vereinten Nationen durch verschiedene Ausgestaltungen der Individualbeschwerde. Das Verfahren unter dem ersten Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (CCPR) ist seit dem 25. November 1993 für Deutschland in Kraft – ein Vierteljahr nach Hinterlegung der deutschen Ratifikationsurkunde.

Es ist keineswegs selbstverständlich, daß sich der einzelne mit Beschwerden über eine mutmaßliche Verletzung seiner Menschenrechte unter bestimmten Voraussetzungen an die Vereinten Nationen wenden kann. Noch vor fünfzehn oder zwanzig Jahren hätten sich die meisten Staaten, die in irgendeiner Form Adressat von solchen Beschwerden gewesen wären, sicherlich hinter dem Artikel 2, Ziffer 7, der UN-Charta verschanzt, der es den Regierungen erlaubt, sich gegen Einmischungen in innerstaatliche Angelegenheiten zu wehren. Noch 1981/82 geschah dies, als die UN Menschenrechtsverletzungen in Polen untersuchen wollten.

Im Laufe der Jahre und vor allem seit dem Ende des Kalten Krieges hat sich diese Einstellung grundlegend gewandelt: Kaum ein Staat zweifelt heutzutage die Kompetenz von Gremien der Vereinten Nationen an, zu untersuchen, inwieweit staatliche Maßnahmen mit UN-Konventionen im Bereich der Menschenrechte vereinbar sind. Gleiches gilt für die Tätigkeit der Sonderberichterstatter, die von der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, einer Fachkommission des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC), für bestimmte Länder oder für bestimmte Themen eingesetzt werden und die heute regelmäßig von der Möglichkeit Gebrauch machen, glaubhafte Beschwerden vor Ort zu untersuchen. Nur ganz wenige Staaten betrachten die Aktivitäten solcher Berichterstatter noch als eine Einmischung in ihre ›inneren Angelegenheiten‹, und kaum ein Staat behindert heute die Arbeit dieser Berichterstatter.

Das ›1503-Verfahren‹

Am 27. Mai 1970 verabschiedete der ECOSOC seine Resolution 1503 (XLVIII)[1], unter der Fälle, die oft auf Koliektivbeschwerden basieren, daraufhin geprüft werden, ob sie einen »Gesamtzusammenhang von verläßlich nachgewiesenen systematischen und schweren Verletzungen von Menschenrechten und Grundfreiheiten erkennen lassen«.

Einzelbeschwerden werden im Rahmen dieses Verfahrens in der Regel nicht behandelt, es sei denn, daß sie – gewissermaßen als Einzelteile eines Puzzles – zusammengefügt werden, um die Gesamtbeurteilung eines Sachverhaltes zu ermöglichen. Die eingehenden Beschwerden werden zunächst vom Sekretariat des Menschenrechtszentrums der Vereinten Nationen in Genf in sogenannten ›monatlichen vertraulichen Listen‹ zusammengefaßt und dann einer Arbeitsgruppe der von der Menschenrechtskommission bestellten Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten (›Working Group on Communications‹) vorgelegt. Dort wird eine Auswahl der gravierendsten Fälle vorgenommen und an die Unterkommission weitergeleitet, die wiederum eine Auswahl von ›Gesamtzusammenhängen‹ an die Kommission weiterleitet. Nach einer dritten Stufe der Auswahl durch eine Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission (›Working Group on Situations‹) untersucht dann die Kommission selbst in nichtöffentlicher Sitzung eine Anzahl von ›Zusammenhängen‹. Seit 1970 hat die Kommission derartige ›Gesamtzusammenhänge‹ in Hinblick auf mehr als 50 Staaten untersucht, darunter die frühere DDR. Im Sommer 1993 wurden der Unterkommission einige Situationen vorgelegt, die Deutschland betrafen, unter anderem Manifestationen von Ausländerfeindlichkeit und Rassismus. Diese Beschwerden wurden dann auf der 50. Tagung der Menschenrechtskommission behandelt.

Obwohl das Verfahren in einigen Bereichen gute Erfolge erzielt hat, ist es in letzter Zeit zunehmend kritisiert worden, nicht zuletzt von einigen einflußreichen Mitgliedern der Menschenrechtskommission. Zum einen ist das Verfahren nicht nur äußerst komplex, sondern auch vertraulich. Alle Bestrebungen, es mit mehr Publizität und Durchschlagskraft zu versehen, sind bisher auf wenig Gegenliebe gestoßen. Zum anderen wird – nicht immer zu Unrecht – der Vorwurf erhoben, daß ›Gesamtzusammenhänge‹ zu selektiv und manchmal mit einem Mangel an Objektivität geprüft werden; tatsächlich sind einige der schwerwiegendsten Menschenrechtsverletzungen der letzten zwanzig Jahre nicht im Rahmen des 1503-Verfahrens zur Sprache gekommen.

Auf der anderen Seite sprechen gewichtige Argumente für die Beibehaltung des Verfahrens, unter dem 1993 annähernd 290 000 Beschwerden eingingen. Seit 1987/88 haben viele Staaten, die Ziel einer Untersuchung in Rahmen des 1503-Verfahrens waren, sehr viel mehr Kooperationsbereitschaft gezeigt, indem sie förmlichen Bitten um Klarstellung und Rechtfertigung durch Vorlage detaillierter Berichte Folge leisten. Kaum ein Staat nimmt es heute auf die leichte Schulter, wenn er immer wieder und überdies zu Recht von Gremien der Vereinten Nationen kritisiert wird. Zum anderen werden immer mehr ›Zusammenhänge‹ in Ländern, deren Regierungen wenig oder gar keine Kooperationsbereitschaft zeigen, einfach in ein anderes Verfahren eingeleitet, das öffentlich ist;[2] zu erwähnen sind hier die Fälle von Myanmar (früher Birma), Somalia und Sudan, für die die Men-

schenrechtskommission Sonderberichterstatter einsetzte, deren Berichte 1992 und 1993 in öffentlicher Sitzung diskutiert wurden. Die Nominierung von immer mehr Sonderberichterstattern für Länder, die erhebliche Defizite in ihrer Menschenrechtspolitik aufweisen und aus denen viele Beschwerden eingehen, ist ein anderer Schritt, der in die richtige Richtung geht.

Individualbeschwerden unter den bestehenden Verfahren

Eine Reihe von Ausschüssen sind für die Prüfung von sogenannten Individualbeschwerden zuständig. All diese Ausschüsse setzen sich aus zwischen zehn und 23 unabhängigen Experten zusammen, die auf Grund ihres »hohe(n) sittlichen Ansehen(s) und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte« für jeweils vier Jahre gewählt werden[3]; diese in persönlicher Eigenschaft tätigen Sachverständigen unterliegen keinerlei Weisungen. Die Zusammensetzung richtet sich nach dem Prinzip der ausgewogenen geographischen Verteilung – jeder Erdteil muß angemessen vertreten sein. Es darf hier angemerkt werden, daß diese Experten, mit ganz wenigen Ausnahmen, ihre Arbeit im Laufe der Jahre wirklich so unabhängig verrichtet haben wie es ihr Mandat vorschreibt.

Drei Individualbeschwerdeverfahren sind derzeit in Kraft. Das Verfahren unter Art. 14 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD), seit 1982 möglich, ist bislang in ganzen vier Fällen angewandt worden. Das Verfahren unter Art. 22 der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung und Strafe (CAT), erst seit 1988 angewandt, kommt ebenfalls nur recht langsam in Gang[4].

Demgegenüber ist das Verfahren unter dem Protokoll zum CCPR heute bestens etabliert: bis zum 1. Januar 1994 waren insgesamt 572 Beschwerden formell registriert worden, und fast 140 Fälle waren anhängig. Alle Beschwerden müssen eine Reihe von Zulässigkeitserfordernissen erfüllen, bevor sie zur Entscheidung angenommen werden können. Im Kern gelten diese Erfordernisse für die Verfahren aller anderen Ausschüsse.

- Die Beschwerde darf nicht bereits in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft werden (Art. 5, Abs. 2a des Protokolls), zum Beispiel durch die Europäische Menschenrechtskommission in Straßburg oder die Interamerikanische Menschenrechtskommission in Washington.
- Der Beschwerdeführer muß alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft haben (Art. 5, Abs. 2b des Protokolls). Daß jeder Beschwerdeführer den innerstaatlichen Instanzenzug durchlaufen muß, bevor er sich an eine internationale Instanz wenden kann, ist eine völkerrechtlich anerkannte Regel. Für deutsche Bürger bedeutet dies, daß sie, je nach Lage des Falls, vom Bundesgerichtshof, Bundesarbeitsgericht, Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzhof oder Bundesverfassungsgericht abgewiesen sein worden müssen. Die Regel gilt nicht, wenn die Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe unangemessen lange gedauert hat. Der Ausschuß hat darüber hinaus die Regel dahin gehend ausgelegt, daß die Rechtsbehelfe nicht nur vorhanden sein, sondern auch angemessene Aussicht auf Erfolg bieten müssen; die Erschöpfung von Rechtsmitteln, die entweder nur auf dem Papier existieren oder Ausnahmecharakter haben, wird nicht verlangt.
- Die Beschwerde muß sich auf die Verletzung eines Rechts beziehen, das vom CCPR auch geschützt wird (Zulässigkeit ›ratione materiae‹). So garantiert der CCPR zum Beispiel nicht das Recht auf Eigentum, anders als das 1. Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention oder Art. 14 des Grundgesetzes, und Beschwerden, die eine unrechtmäßige Enteignung betreffen, sind vom Ausschuß in der Regel als unzulässig abgewiesen worden. (Dies gilt wiederum nicht, wenn sich die Eigentumsverletzung mit der Verletzung eines anderen Rechts – etwa durch die Mißachtung von Verfahrensgarantien im Enteignungsverfahren – verbinden läßt.)
  Die Beschwerde muß sich auf Vorkommnisse beziehen, die sich nach Inkrafttreten des Protokolls für den Vertragsstaat abgespielt haben (Zulässigkeit ›ratione temporis‹). Deutschland hat diesbezüglich zu Art. 5 Abs. 2a, des Protokolls einen Vorbehalt abgegeben, der die Kompetenz des Ausschusses auch für diejenigen Fälle ausschließt, in denen etwaige Folgen von Ereignissen, die sich vor Inkrafttreten des Protokolls abspielten, sich erst nach seinem Inkrafttreten abzeichnen oder eintreten.

Die Modalitäten des Verfahrens sind für den Laien nicht immer einfach zu durchschauen[5]. Für die Eingabe von Beschwerden gelten keinerlei Form- oder Spracherfordernisse: ein einseitiger und in laienhaftem Englisch oder Deutsch verfaßter Beschwerdebrief wird nicht anders behandelt als ein mehrere Aktenordner umfassendes Dossier, das von einer Anwaltskanzlei in München oder Dresden vorbereitet wurde. Das UN-Sekretariat in Genf bereitet eine analytische Zusammenfassung jeder Beschwerde vor und prüft vorab, ob die geltend gemachten Rechte mit dem Pakt vereinbar sind und ob bestimmte Zulässigkeitserfordernisse ganz offensichtlich nicht gegeben sind. Wenn dies der Fall ist, wird dem Beschwerdeführer das Verfahren schriftlich (in ›contact letters‹) erläutert, beispielsweise dahin gehend, daß er innerstaatliche Rechtsbehelfe erschöpfen muß.

Im übrigen ist zu betonen, daß jede Beschwerde von Anfang an so detailliert und gut dokumentiert wie möglich vorbereitet und vorgelegt werden sollte. Praktische Gründe sprechen ebenfalls dafür, die Beschwerde in einer der Amtssprachen der Weltorganisation – zu denen Deutsch nicht gehört – vorzulegen; die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, daß die Benutzung anderer Sprachen Verzögerungen in der Behandlung der Beschwerde zur Folge haben kann.

Ist der Fall nach erstem Augenschein ernstzunehmen, wird er einem Mitglied des Ausschusses übermittelt, das zwischen den Sitzungsperioden des Gremiums für neu eingegangene Beschwerden zuständig ist und als Sonderberichterstatter für neue Beschwerden (›Special Rapporteur for New Communications‹) die erforderlichen Maßnahmen treffen kann. Meistens wird der Vertragsstaat aufgefordert, innerhalb von zwei Monaten zur Zulässigkeit der Beschwerde Stellung zu nehmen. In dringenden Fällen, etwa bei drohender Vollstreckung eines Todesurteils oder unmittelbar bevorstehender Auslieferung des Beschwerdeführers, kann der Berichterstatter Maßnahmen fordern, die etwa einer einstweiligen Anordnung vergleichbar sind (›interim measures of protection‹); bemerkenswerterweise sind bisher, mit einer Ausnahme, alle Entscheidungen, in denen aufschiebende Maßnahmen verlangt wurden, von den betreffenden Staaten respektiert worden.

Wenn ein Staat zur Zulässigkeit einer Beschwerde Stellung genommen hat, trifft der Ausschuß seine Zulässigkeitsentscheidung. Um die Arbeitslast des Ausschusses zu verringern, hat seit 1989 eine Arbeitsgruppe die Kompetenz, über die Zulässigkeit einer Beschwerde zu entscheiden. Allerdings müssen sich alle fünf Mitglieder der Arbeitsgruppe für die Zulässigkeit aussprechen; im Streitfall entscheidet das Plenum.

Ist ein Fall für zulässig erklärt worden, so hat der Staat, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, wiederum sechs Monate Zeit, um sich zur Begründetheit auszusprechen[6]. Sobald dies geschehen ist – und nachdem dem Beschwerdeführer eine letzte Gelegenheit gegeben worden ist, Stellung zu nehmen – kann der Ausschuß seine endgültige Entscheidung treffen. Er tut dies auf der Grundlage aller schriftlichen Eingaben der Parteien in nichtöffentlicher Sitzung; alle Bestrebungen, auch mündliche Verhandlungen und eine Anhörung der Parteien

zuzulassen, sind bisher ohne Erfolg geblieben. Die Entscheidungen des Ausschusses zur Begründetheit wie auch seine Unzulässigkeitsentscheidungen werden im Jahresbericht des CCPR, der der UN-Generalversammlung vorgelegt wird, abgedruckt. Daneben gibt es zwei Bände mit ›ausgewählten Entscheidungen‹ des Ausschusses, die die Rechtsprechung bis April 1988 wiedergeben[7].

Die Rechtsprechung des Menschenrechtsausschusses

Seit 1978 hat der Menschenrechtsausschuß eine beachtliche Rechtsprechung zu den meisten Bestimmungen des Bürgerrechtspakts aufgebaut: rund 170 Entscheidungen zur Begründetheit von Beschwerden sind seit 1980 getroffen worden. Diese Entscheidungen (›Views‹)[8] geben dem Beschwerdeführer zwar keinen vollstreckbaren Titel in die Hand, doch haben viele Staaten diese ›Auffassungen‹ des Ausschusses akzeptiert und seinen Empfehlungen Folge geleistet. So hat der Ausschuß in einigen Fällen beispielsweise die Umwandlung der Todesstrafe gefordert, in anderen Fällen angemessene Entschädigung für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen verlangt oder die Freilassung von willkürlich inhaftierten Personen gefordert. Einige Staaten haben infolge einer Entscheidung des Ausschusses ihre innerstaatliche Gesetzgebung geändert (so Mauritius, Kanada und Finnland), andere haben den Beschwerdeführern Entschädigung gewährt (Kolumbien, Finnland, Niederlande), wieder andere ließen politische Häftlinge frei (Madagaskar, Uruguay) oder wählten andere Formen der Wiedergutmachung (etwa Wiedereinsetzung von Beamten in den öffentlichen Dienst).

Die wichtigsten Entscheidungen der letzten Jahre betrafen Fälle zu den Artikeln 6 and 7 (Recht auf Leben, Todesstrafe, Auslieferung), zu Art. 14 (Verfahrensgarantien), Art. 19 (Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit), Art. 26 (Diskriminierungsverbot) und Art. 27 (Schutz von Minderheiten).

Mit dieser Rechtsprechung hat der Ausschuß diffizile Auslegungsprobleme, die sich bei einigen Bestimmungen des CCPR stellen, zu lösen versucht. Als Beispiele genannt seien hier die weite Auslegung von Verfahrensgarantien in Todesstrafefällen (Artikel 6 und 14), der Umfang des Rechtes auf Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 19)[9] und die Ausweitung des Minderheitenschutzes in Art. 27 des CCPR auf traditionelle wirtschaftliche Betätigungen von Minderheiten. Viele dieser Entscheidungen sind ins Deutsche übersetzt worden und in den gängigen Fachzeitschriften abgedruckt und kommentiert worden. Auf mehrere dieser Entscheidungen ist von den höchsten Gerichten einiger Vertragsstaaten in ihren Entscheidungsgründen ausdrücklich Bezug genommen worden[10].

Die Alternativen für deutsche Beschwerdeführer; deutsche Vorbehalte

Mit der Ratifizierung des Protokolls wird deutschen Bürgern endlich die Möglichkeit gegeben, zwischen einer Klage vor der Europäischen Menschenrechtskommission in Straßburg und einem Verfahren vor dem Menschenrechtsausschuß zu wählen. Diese Wahlmöglichkeit ist keineswegs akademischer Art; obwohl sich die Schutzbereiche der Europäischen Konvention und des Paktes oft überschneiden und in mancherlei Hinsicht ergänzen, schützt der Pakt einige Rechte, die von der Europäischen Konvention nicht abgedeckt werden: so das Recht von Inhaftierten auf menschenwürdige Behandlung (Art. 10), eigenständiges Diskriminierungsverbot (Art. 26) oder Minderheitenschutz (Art. 27). Zweitens hat die Bundesregierung einen Vorbehalt zu Art. 5 Abs. 2a des Protokolls abgegeben, durch den die Möglichkeit kumulativer Beschwerden in Straßburg und in Genf ausgeschlossen wird; der Beschwerdeführer muß sich also vorher gut überlegen, welchem Forum er seine Beschwerde vorlegen will und wo seine Erfolgsaussichten am besten sind. Wird er in Straßburg abgewiesen, so kann er danach denselben Sachverhalt nicht noch einmal vor dem Menschenrechtsausschuß vorbringen. Die große Mehrheit europäischer Staaten, mit Ausnahme der Niederlande und Portugals, hat einen ähnlichen Vorbehalt zum gleichen Punkt abgegeben.

Einige generelle vergleichende Bemerkungen zum Verfahren vor dem Ausschuß und vor den Straßburger Instanzen sind ebenfalls angebracht. Zum einen ist zu bemerken, daß das Verfahren vor dem Ausschuß – jedenfalls bis jetzt – schneller abgewickelt wird als vor den europäischen Instanzen. In der Regel vergehen zwischen drei und vier Jahren zwischen der Registrierung einer Beschwerde und der endgültigen Entscheidung. Leider ist der Ausschuß im Begriff, diesen relativen Vorteil gegenüber dem Verfahren vor den Straßburger Instanzen zu verspielen, denn daß die durchschnittliche Dauer der Prüfung einer Beschwerde sich immer mehr in die Länge zieht, ist nicht zu übersehen. Diese Entwicklung ist auf zwei Faktoren zurückzuführen.

Erstens tagt der Ausschuß nur dreimal im Jahr für jeweils drei Wochen (im Frühjahr, Sommer und Herbst jeden Jahres); während dieser Zeit muß er neben Individualbeschwerden auch – und sogar in erster Linie – periodische Staatenberichte prüfen und andere Tagesordnungspunkte abhandeln. Wenn die Zahl der anhängigen Beschwerden so rapide wie in den letzten Jahren steigt, hat der Ausschuß nicht mehr Zeit zur Verfügung, um sie alle zu behandeln. Darüber hinaus trifft er seine Entscheidungen nach dem Konsensprinzip, was in Fällen, in denen sowohl die Rechtslage als auch der Sachverhalt kompliziert ist, sehr viel – oft zu viel – Zeit in Anspruch nimmt.

Zum zweiten ist der Ausschuß mit der Auslegung der Zulässigkeitskriterien erheblich liberaler als die Europäische Menschenrechtskommission: der Ausschuß erklärt ein Drittel bis vier Zehntel aller Beschwerden für zulässig, während dies in Straßburg nur für etwa 10 Prozent aller Fälle zutrifft. Dazu kommt, daß der Ausschuß auf Grund seiner Geschäftsordnung nicht die Möglichkeit hat, Beschwerden formell als ›offensichtlich unbegründet‹ abzuweisen, so wie es die Europäische Kommission häufig tut; allerdings kommt der Ausschuß manchmal durch Anwendung anderer verfahrenstechnischer Subtilitäten zum gleichen Ergebnis.

Zu guter Letzt hat der Ausschuß bei der Auslegung einiger Rechte, die sowohl vom Pakt als auch der Europäischen Konvention garantiert werden, eine liberalere Tendenz als die Europäische Menschenrechtskommission gezeigt. Die sehr weite Auslegung von Verfahrensgarantien und der Rechte der Verteidigung in Strafverfahren ist nur ein Beispiel; die dynamische Interpretation des Rechts auf Leben[11] durch den Ausschuß ist ein anderes.

Ein letzter Vorbehalt, den die Bundesrepublik Deutschland zu Art. 5 Abs. 2a des Protokolls abgegeben hat, ist äußerst problematisch: er soll die Kompetenz des Ausschusses für all die Fälle ausschließen, in denen eine Verletzung von Art. 26 des CCPR (Diskriminierungsverbot) geltend gemacht wird, soweit sich diese Verletzung auf Rechte bezieht, die vom Pakt nicht geschützt werden. Dieser Vorbehalt zielt ganz offensichtlich darauf ab, Beschwerden über angebliche Diskriminierung im Bereich der sozialen Absicherung einen Riegel vorzuschieben.

In der Tat hatte der Ausschuß in mehreren wichtigen Entscheidungen seit 1987 den Anwendungsbereich des Art. 26 auf Rechte ausgeweitet, die vom CCPR direkt nicht garantiert werden, wie etwa »das Recht eines jeden auf soziale Sicherheit« (social security), das von Art. 9 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte geschützt wird[12]. Dieser Vorbehalt läßt sich auf zweierlei Weise auslegen: erstens könnte man angesichts der unklaren Formulierung der englischen Fassung argumentieren, daß die Bundesregierung im Rahmen der Prüfung von Individualbeschwer-

den kein eigenständiges Diskriminierungsverbot zulassen möchte. Die andere, plausiblere, Auslegung ist, daß sich die Anwendung von Art. 26 strikt auf diejenigen Diskrimierungsgründe beschränken soll, die in dieser Bestimmung auch ausdrücklich genannt sind. Zumindest bei der ersten Auslegung wäre der Vorbehalt inakzeptabel.
Der Vollständigkeit halber sollte erwähnt werden, daß auch andere europäische Staaten Vorbehalte zum CCPR und zum Protokoll abgegeben haben, die ebenfalls problematisch sind. Die französische ›Erklärung‹ zum Art. 27 des CCPR, die dahin auszulegen ist, daß Frankreich keine Minderheiten auf seinem Staatsgebiet anerkennt, ist ein deutliches Beispiel.[13]

Zur Effizienz der UN-Beschwerdeverfahren

Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß im europäischen Bereich die meisten Beschwerdeführer immer noch bei weitem die Instanzen in Straßburg vorziehen, wo im Falle einer positiven Entscheidung durch den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof ein vollstreckbares Urteil winkt. Dies ist bei Entscheidungen von UN-Gremien nicht der Fall; in der Tat haben sich einige Staaten (so Jamaika oder Trinidad und Tobago) unter Hinweis darauf, daß die Entscheidungen des Ausschusses nicht rechtsverbindlich sind, geweigert, seinen Empfehlungen zu folgen. Vielleicht ist der Ausschuß (wie auch das unter dem CERD eingerichtete Gremium) gerade deshalb seit einigen Jahren darauf bedacht, die rechtliche Verbindlichkeit seiner Entscheidungen aufzuwerten.
Im Sommer 1990 richtete er ein Verfahren ein, das die Durchsetzung seiner Entscheidungen fördern soll (›Follow-up-Verfahren‹), und nominierte einen Sonderberichterstatter für diese Aufgabe. Noch ist es zu früh, um ein abschließendes Fazit über die Wirksamkeit dieses Verfahrens ziehen zu können; die meisten Staaten sind der Aufforderung, Informationen über die Einhaltung der Entscheidungen zu geben, nachgekommen. Einige dieser Mitteilungen (›Follow-up replies‹) sind detailliert, andere lassen am guten Willen des betroffenen Staates zweifeln. In einigen Fällen wurde auf Grund einer Anfrage des Sonderberichterstatters Entschädigung an den Beschwerdeführer gezahlt; wo dies geschah, wurde allerdings darauf hingewiesen, daß die Entschädigung aus freien Stücken und nicht auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung gewährt wurde. Das Verfahren wird derzeit vom Ausschuß weiterentwickelt, und ein spezieller Untersuchungsmechanismus (›fact finding‹) sollte es dem Gremium in absehbarer Zukunft ermöglichen, sich an Ort und Stelle über die Einhaltung seiner Entscheidungen zu informieren. Darüber hinaus wird diskutiert, ob nicht Art. 5 des Protokolls ein Absatz hinzugefügt werden soll, durch den die Entscheidungen des Ausschusses rechtsverbindlich gemacht würden[14].

Die Zukunft

Was können deutsche Staatsbürger und in Deutschland lebende Ausländer konkret vom Inkrafttreten des Protokolls und generell von den Beschwerdemechanismen der Vereinten Nationen im Bereich der Menschenrechte erwarten? Die Wiener Erklärung, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte in Wien im Juni 1993 verabschiedet wurde[15], bleibt zu diesem Punkt recht vage und nach Ansicht vieler Konferenzteilnehmer und -beobachter hinter den Erwartungen zurück. Die Mitglieder der Staatengemeinschaft werden lediglich aufgefordert, alle bestehenden Beschwerdemechanismen so schnell wie möglich zu akzeptieren; daneben wird vorgeschlagen, zusätzliche Protokolle zu anderen Vertragswerken, etwa zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, auszuarbeiten. Uber die Notwendigkeit, die Entscheidungen der Ausschüsse unter den bestehenden Verfahren rechtsverbindlich zu machen, wird nichts gesagt; die Frage der Einrichtung eines internationalen Menschenrechtsgerichtshofs wurde von der Konferenz nicht angeschnitten.
Dennoch enthält die Wiener Erklärung einige Passagen und Formulierungen, auf Grund derer sich die Aufwertung von Beschwerdeverfahren und die Stärkung der Rolle der zuständigen Ausschüsse rechtfertigen ließe. Es ist wohl nur noch eine Frage der Zeit, bis ein ständig tagendes Gremium von unabhängigen Experten eingesetzt wird, das alle bestehenden Individualbeschwerdeverfahren betreut und dessen Entscheidungen rechtsverbindlich sind. Vielleicht ist es ebenfalls an der Zeit, einmal zu überlegen, ob nicht alle bestehenden Individualbeschwerdeverfahren in einem alles abdeckenden einheitlichen Verfahren zusammengefaßt werden können. Man darf hierbei aber nicht vergessen, daß alles Tun bezüglich der Menschenrechte langwierige und zähe Arbeit ist, und daß sich in diesem Bereich die UN-Mitgliedstaaten oft nur auf den kleinsten gemeinsamen Nenner einigen können. Doch im Laufe der Jahre hat sich dieser kleinste gemeinsame Nenner glücklicherweise nach oben entwickelt.
Daß dem Ausschuß im Rahmen des Protokolls zahlreiche Beschwerden aus Deutschland vorgelegt werden, kann schon jetzt als sicher gelten; die ersten Beschwerden gingen bereits vor Ende 1993 beim Sekretariat des Auschusses im Menschenrechtszentrum in Genf ein. Zunächst dürften aus den obengenannten Gründen viele dieser Beschwerden als unzulässig abgewiesen werden. Erst im Laufe der Zeit wird es sich zeigen, wie viele deutsche Beschwerden erfolgreich sein werden und ob der Ausschuß an ihnen seine Rechtsprechung fortentwickeln kann.

---

1 Verfahren zur Behandlung von Mitteilungen über Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Text: VN 5/1981 S. 176 f. Ebenfalls abgedruckt in: Christian Tomuschat (Hrsg.), Menschenrechte. Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, Bonn (DGVN-Texte 42) 1992, S. 484-486. In der genannten Sammlung findet sich auch der Wortlaut der beiden Menschenrechtspakte (S. 31-59) sowie der beiden Fakultativprotokolle zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (S. 59-65).
2 Dieses Verfahren orientiert sich an Resolution 1235(XLII) des ECOSOC v. 6.6.1967, Text: VN 5/1981 S. 176 und S. 483 f. der in Anm. 1 genannten Sammlung.
3 Siehe z.B. Art. 28 Abs. 2 des CCPR.
4 Bis zum 1. Januar 1994 waren vor dem Ausschuß gegen Folter 13 Fälle registriert worden; die erste Entscheidung zur Begründetheit einer Klage, die Österreich betraf, wurde im November 1993 getroffen.
5 Eine vorzügliche Schilderung des Verfahrens findet sich bei Manfred Nowak, CCPR-Kommentar. Kommentar zum UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte und zum Fakultativprotokoll, Kehl 1989.
6 Siehe Art. 4 Abs. 2 des Fakultativprotokolls.
7 Human Rights Committee, Selected Decisions under the Optional Protocol, Vol. 1 (Second to sixteenth sessions), UN Publ. E.84.XIV.2; Vol. 2 (Seventeenth to thirty-second sessions), UN Publ. E.89.XIV.1.
8 Art. 5 Abs. 4 des Fakultativprotokolls.
9 Eine wichtige Entscheidung aus dem Jahre 1993 betraf z.B. das von Geschäftsleuten englischer Zunge in Québec geltend gemachte Recht, Werbung sowohl auf französisch als auch auf englisch zu betreiben, und nicht nur, wie unter dem damals anwendbaren Gesetz, auf französisch. Der Ausschuß stellte eine Verletzung von Art. 19 fest, und die Regierung von Québec liberalisierte das Gesetz im Herbst 1993.
10 So z.B. die höchsten Gerichte der Niederlande oder Kanadas, oder – in einem bemerkenswerten Urteil v. 2.11.1993 – der Rechtsausschuß des britischen Kronrats (Judical Committee of the Privy Council) in London.
11 Art. 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, Art. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention.
12 Siehe die Entscheidung im Fall No.182/1984 (Zwaan – de Vries gegen Niederlande), angenommen am 9.4.1987, sowie die Entscheidungen in den Fällen No.180/1984 (Danning gegen Niederlande) und 172/1984 (Broeks gegen Niederlande), angenommen am selben Tag.
13 Unter Bezugnahme auf Art. 2 der Verfassung der Französischen Republik, der Frankreich u.a. als eine »unteilbare« Republik definiert, erklärte die französische Regierung den Art. 27 des CCPR als auf sein Hoheitsgebiet nicht anwendbar. Die Bundesrepublik Deutschland nahm hierzu in einer dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23.4.1982 zugegangenen Erklärung dahin gehend Stellung, daß die französische Deklaration offensichtlich bedeute, die im Art. 27 geschützten individuellen Rechte (der Angehörigen von ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten) seien bereits durch die französische Verfassung garantiert. Die Bundesregierung hob in diesem Zusammenhang ausdrücklich »die große Bedeutung, die den vom Artikel 27 garantierten Rechten zukommt« hervor. Text der beiden Erklärungen in: UN Publ. E.87.XIV.2 (Status of International Instruments), S. 35 und 88.
14 Der deutsche Text würde etwa folgendermaßen lauten: »Die Vertragsstaaten verpflichten sich, den Entscheidungen des Ausschusses Folge zu leisten.«
15 UN Doc. A/CONF.157/23 v. 12.7.1993. Siehe zur Wiener Konferenz VN 4/1993 S. 146 ff.

Der Sicherheitsrat als Gerichtsgründer

Zur Entstehung des besonderen internationalen Strafgerichts für Jugoslawien

KARL JOSEF PARTSCH

Zahlreiche Probleme wirft das vom Sicherheitsrat am 25. Mai vergangenen Jahres errichtete neue internationale Gericht auf. Als der Generalsekretär der Vereinten Nationen sein Statut entwarf, konnte er sich auf Vorarbeiten aus verschiedenen Ländern stützen. Ein Vergleich des angenommenen Statuts mit diesen Vorarbeiten soll dazu dienen, die Probleme herauszuarbeiten, vor denen die Gründer des ›Internationalen Gerichts zur Verfolgung von Personen, die für die seit 1991 begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien verantwortlich sind‹ standen.

Die Vereinten Nationen haben sich mit dem Problem der internationalen Strafgerichtsbarkeit zunächst im Anschluß an die Kriegsverbrecherprozesse von Nürnberg und Tokyo beschäftigt und nach verschiedenen vergeblichen Anläufen[1] 1989 ihre Völkerrechtskommission beauftragt, sich des Problems wieder anzunehmen. Als letztes Ergebnis dieser Arbeiten liegt ihr Bericht über ihre 45. Tagung vor. Einleitend sind auch der Verlauf und der Stand dieser Verhandlungen geschildert.[2] Die Ereignisse im Gebiete des ehemaligen Jugoslawien und die Verzweiflung über den Mißerfolg aller bisherigen Bemühungen, den Konflikt zu beenden, haben den Sicherheitsrat dazu veranlaßt, einen neuen, ganz ungewöhnlichen Weg zu gehen und anstelle des Abschlusses eines Vertrages über die Schaffung eines Gerichtsorganes dieses durch eine Zwangsmaßnahme nach Kapitel VII der Charta von hoher Hand einzusetzen, um auf diese Weise den Frieden wiederherzustellen.

Als Vorstufen zu dieser Maßnahme hat er seit 1991 eine Reihe von Beschlüssen gefaßt, welche die Voraussetzungen für die Einsetzung eines Ad-hoc-Gerichts zur Aburteilung von Verletzungen des humanitären Völkerrechts in einem beschränkten Raum und auch in begrenzter Zeit schaffen:

- die Feststellung, daß die Fortdauer des Konflikts eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstelle;[3]
- die Bekräftigung der individuellen Verantwortlichkeit der an völkerrechtlichen Verstößen beteiligten Personen;[4]
- die Verurteilung dieser Verstöße, verbunden mit der Einsetzung einer besonderen Kommission zu ihrer Untersuchung.[5]

Auf ihrer Grundlage nahm der Sicherheitsrat am 22. Februar vergangenen Jahres die Errichtung des Gerichts, gestützt auf Kapitel VII der Charta, in Aussicht[6] und beauftragte den Generalsekretär mit der Ausarbeitung eines Statuts innerhalb der nächsten zwei Monate. Sein Bericht mit dem Entwurf eines Statuts lag am 3. Mai 1993 vor (UN Doc. S/25704). Nachdem mehrere Staaten beantragt hatten, ihn zu billigen und das Statut anzunehmen, fand eine Diskussion im Sicherheitsrat am 25. Mai statt.

Eine ganze Reihe von Delegationen sprach sich anerkennend über den Bericht des Generalsekretärs und den Statutenentwurf aus. Die Vertreterin der Vereinigten Staaten nahm zu einigen Bestimmungen des Statuts und ihrer Auslegung Stellung, während der japanische Delegierte bemerkte, bei der Darlegung des von dem Gericht anzuwendenden Rechts hätte er sich gründlichere Ausführungen über die Berücksichtigung des Grundsatzes ›nulla poene sine lege‹, der eine Bestrafung ohne eine zum Zeitpunkt der Begehung der Tat bestehende gesetzliche Grundlage ausschließt, und auch der etwa heranzuziehenden innerstaatlichen Rechtsnormen gewünscht. Allein der Vertreter Chinas erhob Einwände gegen die Einsetzung des Gerichts durch einen Beschluß des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen. Nur ein intensiv zu verhandelnder und auch zu ratifizierender Vertrag könne eine solide rechtliche Grundlage für die Ausübung von Strafgewalt abgeben. Die dem Gericht eingeräumte Vorzugsstellung gegenüber den nationalen Instanzen verletze die Souveränität der Mitgliedstaaten. Die Errichtung des Gerichts in der vorgesehenen Form könne allenfalls als ein Notbehelf unter den besonderen Umständen im ehemaligen Jugoslawien angesehen werden, dürfe aber keinen Präzedenzfall darstellen. Trotz dieser Vorbehalte hat er sich dennoch einer Annahme des Berichts und auch der Inkraftsetzung des Statuts angeschlossen.

Die vom Sicherheitsrat am 25. Mai einstimmig angenommene Resolution 827(1993)[7] verweist nicht nur auf die vorangegangenen Resolutionen, sondern bestätigt und bekräftigt sie auch. In seinem Bericht hatte der Generalsekretär darauf hingewiesen, daß ihm seit Annahme der Resolution 808 am 22. Februar 1993 Vorschläge oder Stellungnahmen von fast 30 UN-Mitgliedern zugegangen seien sowie zahlreiche Ratschläge von nichtstaatlichen Organisationen, internationalen Konferenzen und einzelnen Sachverständigen.

Einige Stellungnahmen und Entwürfe wurden als Dokumente des Sicherheitsrats der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Vor Annahme der Resolution 808 am 22. Februar 1993 lagen schon folgende Dokumente vor:

- ein französischer Entwurf (S/25266 v. 10.2.1993), erstellt von Experten unter Vorsitz von Generalanwalt Pierre Truche, im folgenden zitiert als französischer Entwurf;
- ein italienischer Entwurf (S/25300 v. 17.2.1993), erstellt von einer Kommission unter Vorsitz des Justizministers und unter Mitwirkung von Professor Cherif Bassiouni aus Chicago, zitiert: italienischer Entwurf;
- ein sehr gründliches Gutachten der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (mit Entwurf eines KSZE-Vertrages, erstellt von den Gutachtern Hans Corell aus Schweden, Helmut Türk aus Österreich und Frau Gro Hillestad Thune aus Norwegen, in seinen Grundzügen vorgelegt von Schweden am 18.2.1993 als Dokument S/25307), zitiert: KSZE-Entwurf.

Nach dem 22. Februar 1993 gingen weitere Entwürfe beziehungsweise Stellungnahmen ein:

- der Bericht über die internationale Konferenz in Vancouver im März 1993 über die Pläne für einen ständigen und einen besonderen Ad-hoc-Gerichtshof für Jugoslawien, vorgelegt von Kanada (S/25504 v. 1.4.1993), zitiert: Vancouver-Konferenz;
- ein Entwurf der Russischen Föderation (S/25537 v. 6.4.1993), erstellt von Sachverständigen unter Vorsitz von Professor Grigori Tunkin, zitiert: russischer Entwurf;
- ein Entwurf der Vereinigten Staaten (S/25575 v. 12.4.1993), zitiert: USA-Entwurf;
- eine Stellungnahme der Niederlande (S/25716 v. 4.5.1993), zitiert: niederländische Stellungnahme.

Außerdem hat die Regierung Rest-Jugoslawiens (Serbien und Montenegro) Mitte Mai zu dem Bericht des Generalsekretärs und dem Statut kritisch Stellung genommen (S/25801 v. 19.5.1993), zitiert: jugoslawische Stellungnahme.

Die dem Sicherheitsrat vorgelegten Stellungnahmen und Statutenentwürfe sind in unterschiedlicher Weise abgefaßt und begründet, je nachdem, wann die zugrundeliegenden Beratungen stattfanden. Erst die nach dem 22. Februar 1993 entstandenen Vorlagen gehen durchweg davon aus, daß der Gerichtshof durch eine Resolution des Sicherheitsrats eingesetzt werden soll. Eine Sonderstellung nimmt der KSZE-Entwurf für einen Vertrag zwischen den Mitgliedern der KSZE ein.

Obwohl das vom Generalsekretär entworfene Statut in Kraft gesetzt wurde und auf seiner Grundlage im September vergangenen Jahres von der Generalversammlung die elf Richter gewählt wurden[8] und dann am 21. Oktober 1993 der Leiter der Anklagebehörde[9] vom Sicherheitsrat ernannt wurde, sind die Äußerungen nicht allein von historischem Interesse. Sie zeigen nicht nur, wie andere Regierungen und ihre Sachverständigen zu den Konzeptionen des Generalsekretärs stehen, und verdeutlichen die zu bewältigenden Probleme, sondern können sogar noch praktische Bedeutung erlangen. Das ist offensichtlich, soweit sie Verfahrensfragen einbeziehen, die noch in der Verfahrensordnung oder den Beweisregeln zu formulieren sind. Nicht auszuschließen ist aber auch, daß sich Lücken in dem Statut herausstellen werden, die aus den Lösungsvorschlägen geschlossen werden können. Wird in einem Gerichtsverfahren die Anwendung einer Bestimmung des Statuts in Frage gestellt, könnte das Gericht auch auf die vorgelegten Empfehlungen zurückgreifen.

In den folgenden Ausführungen wird daher vorwiegend an die dem Generalsekretär übermittelten Anregungen angeknüpft. Es ist hingegen nicht beabsichtigt, in eine systematische völkerrechtliche Prüfung des Statuts einzutreten, wie sie bereits in einer Reihe von Abhandlungen vorliegt, die überwiegend zu einem positiven Ergebnis gelangen.[10]

Die Rechtsgrundlagen des Einsetzungsbeschlusses

Der Generalsekretär hat in seinem Bericht vom 3. Mai 1993 begründet, daß der Sicherheitsrat in der Lage ist, auf der Grundlage von Kapitel VII der Charta das Gericht einzusetzen. Er hat dabei allerdings die rechtlichen Argumente nicht klar von taktischen Erwägungen getrennt. Es wurde auch bemerkt, seine rechtlichen Ausführungen könnten ausführlicher sein.

Wesentliche Rechtsgrundlagen sind vom Sicherheitsrat selbst in seinen oben erwähnten Resolutionen aus den Jahren 1991 und 1992 geschaffen worden, vor allem durch die Feststellung, eine Fortsetzung des Konfliktes stelle eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dar, und daher sei Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen anzuwenden. Er hat auch an die Resolutionen von 1992 erinnert, die Einsetzung eines Gerichtshofes diene dem Ziele, den Frieden wiederherzustellen. Auch in Resolution 808 (1993) habe der Rat seine Überzeugung bekräftigt, die Einsetzung des Gerichtes werde dazu beitragen, den Frieden wiederherzustellen und auf Dauer zu sichern. Daher sei diese Maßnahme sowohl dem Gegenstande wie auch dem Zweck nach gerechtfertigt. Es wird allerdings nicht gesagt, im Falle von Zweifeln über das sichere Eintreten des Erfolges habe allein der Sicherheitsrat zu entscheiden.

Hinzugesetzt hat der Generalsekretär, auch schon früher habe der Sicherheitsrat Unterausschüsse eingesetzt. So verwies er auf die Kommission zur Verwaltung eines Reparationsfonds, der durch Resolution 687 vom 3. April 1991[11] im Konflikt zwischen Irak und Kuwait eingesetzt wurde. Diese Kommission hat zwar zwischenstaatliche Streitfälle zu entscheiden, ist aber doch weit entfernt von einem Strafgericht, das Einzelpersonen verurteilt.[12]

Auf der Konferenz von Vancouver haben einige Teilnehmer die Auffassung vertreten, die Errichtung eines Gerichts sei keine Maßnahme im Sinne von Artikel 41 der Charta. Die Niederlande betonten, auch für ein Ad-hoc-Gericht bilde der Abschluß eines Vertrages die solideste Grundlage. Die französischen Juristen erklärten, zur Einsetzung eines allgemeinen und permanenten Gerichts mit universeller Zuständigkeit fehle es an einer Zuständigkeit in der Charta. Die Errichtung eines Ad-hoc-Gerichts für einen konkreten Bereich lasse sich allenfalls nach Kapitel VII rechtfertigen, wenn man seine Bestimmungen dynamisch und teleologisch auslege. Zwar seien die in Artikel 41 beispielhaft erwähnten Maßnahmen schwerlich mit einer Begründung einer Strafgerichtsbarkeit gleichzustellen. Sie könne aber als zulässig angesehen werden, wenn es unter den gegebenen Umständen als wahrscheinlich erscheine, das erstrebte Ziel zu erreichen oder ihm doch nahe zu kommen. Da klingt doch immerhin ein Zweifel durch, ob damit gerechnet werden kann, daß diese Voraussetzungen eintreten.

Daß Rest-Jugoslawien die Einsetzung des Gerichts als eine einseitige und diskriminierende Handlung bezeichnete, für die der Sicherheitsrat kein Mandat habe, ist nicht erstaunlich. Ein unabhängiges Gericht könne kein Unterorgan eines Hauptorgans sein. Immerhin hat es in seiner Note (S/25801) darauf hingewiesen, jeder Beschluß des Rates in dieser Angelegenheit bedürfe einer Zustimmung des Parlaments Jugoslawiens, während die serbischen Politiker Milošević und Karadžić nach Pressemeldungen erklärt haben sollen, sie würden den Anordnungen des Gerichts keine Folge leisten.

In seiner Note hat die Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) sich auch auf die Vorschläge der Berichterstatter der KSZE vom 9. Februar 1993 berufen, die erklärt hätten, der Gerichtshof könne nur auf der Grundlage eines Vertrages oder unter maßgebendem Einfluß der Generalversammlung errichtet werden. So ist das nicht richtig. Sie haben als ein Organ der KSZE, dessen Mandat sich auf die Moskauer Beschlüsse über die menschliche Dimension stützte, einen Vertrag entworfen, durch den die Mitglieder der KSZE eine Art Ersatzgericht für die funktionsunfähige Strafgerichtsbarkeit in den Gebieten Jugoslawiens errichten könnten. Gegen den auch ihnen schon bekannten Plan, ein Gericht durch Beschluß des Sicherheitsrats einzusetzen, haben sie jedoch keine rechtlichen Einwände erhoben. Vielmehr betonten die Berichterstatter der KSZE, die von ihnen entwickelten Lösungen könnten zum großen Teil auch benützt werden, wenn dieses Vorgehen gewählt werden sollte.

Die Jurisdiktion des Ad-hoc-Gerichts nach dem Statut ist nicht nur territorial, sondern auch zeitlich begrenzt. Sie beschränkt sich auf Straftaten, die nach dem 1. Januar 1991 begangen wurden. Seiner Tätigkeit ist auch eine Grenze gesetzt. Nach Wiederherstellung und Sicherung des Friedens soll der Sicherheitsrat das Gericht auflösen.

Gegen das genannte Datum wurden Einwendungen erhoben. Die französischen Juristen wollen nur Vorgänge einbeziehen, die nach Ausbruch des friedensbedrohenden Konfliktes getroffen wurden, also nach dem 25. Juni 1991 (Tag der Unabhängigkeitserklärungen Sloweniens und Kroatiens). Der Generalsekretär erklärte hingegen, das gewählte Datum beziehe sich nicht auf ein konkretes Ereignis. Er könnte sich darauf berufen, das slowenische Volk habe schon am 21. Dezember 1990 über die Unabhängigkeit abgestimmt und das Bundespräsidium habe am 5. März 1991 erklärt, das Land sei vom Bürgerkrieg bedroht. Andererseits stellte der Sicherheitsrat erst am 25. September 1991 eine Bedrohung des Weltfriedens fest (durch Resolution 713) und schuf damit eine Grundlage für die Zwangsmaßnahme. Es dürfte wohl darauf ankommen, wann sich der Zerfall des Bundesstaates abzeichnete.

Für eine Beendigung der Tätigkeit des Gerichts dürfte auch eine Rolle spielen, ob seine Existenz den Abschluß einer Friedensregelung gefährdet. So lange aussichtsreiche Verhandlungen schweben, werden sie nicht eben gefördert, wenn die Partner unter dem Druck stehen, selbst vor Gericht gestellt zu werden.[13] Insgesamt sind also einzelne Bedenken gegen das ungewöhnliche Vorgehen des Sicherheitsrats in einer frühen Phase und auch nicht in sehr entschiedener Form geäußert worden. Sie haben sich aber nicht auf die Beschlußfassung im Rat ausgewirkt und sind dort auch nicht wiederholt worden. Als rechtswidrig wurde das Vorgehen nur von Rest-Jugoslawien bezeichnet,[14] während die Regierungen von Kroatien und Bosnien-Herzegowina sich formell für die Errichtung eines Gerichts ausgesprochen hatten; deswegen waren ihre Vertreter auch zugelassen, als der Sicherheitsrat darüber beriet.

Das Gericht als Unterorgan des Sicherheitsrats

Der Generalsekretär hat das Gericht als ein Unterorgan des Sicherheitsrats bezeichnet (in Ziffer 28 seines Berichts), ganz offensichtlich, um eine Rechtfertigung aus Artikel 29 der Charta für die Einsetzung herzuleiten. In dem von ihm entworfenen Statut ist jedoch kein Versuch gemacht, das Gericht als ein Unterorgan zu behandeln. So hat der Sicherheitsrat nur das Recht, aus den Staatenvorschlägen eine Liste von 22 bis 33 Kandidaten aufzustellen, aus denen die Generalversammlung dann die elf Richter wählt. Sein Einfluß ist damit geringer als bei der Wahl von Richtern des Internationalen Gerichtshofs. Selbst bei der Ernennung des Hauptanklägers ist er an das Vorschlagsrecht des Generalsekretärs gebunden. Der Hauptankläger ist ein Organ des Gerichts und genießt Unabhängigkeit. Von niemandem darf er Weisungen entgegennehmen (Artikel 16, Ziff. 2 des Statuts). Funktionen, welche die Unabhängigkeit des Gerichts, zu dem auch der Hauptankläger gehört, beeinträchtigen könnten, besitzt er nicht.

Ein abschreckendes Beispiel dafür, wie das Gericht als ein Unterorgan ausgestaltet werden kann, haben die Sachverständigen der Russischen Föderation geliefert. Danach sollte – gewissermaßen als Träger des Gerichts – ein besonderes Gremium von Gründungsmitgliedern aus Vertretern aller Mitgliedstaaten des Sicherheitsrats und aller auf dem Gebiete des ehemaligen Jugoslawien gebildeten Staaten sowie auch der Staaten, welche diesem Gremium beizutreten wünschen, gebildet werden. In diesem Gremium verfügen die Ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats außer bei der Richterauswahl und der Ernennung des Hauptanklägers über ein Vetorecht. Es soll nicht nur den Hauptankläger und den Kanzler ernennen, sondern auch die Richter wählen, die Verfahrensordnung genehmigen, den Haushalt annehmen und Finanzierungsregeln sowie Personalstatuten erlassen, schließlich auch über Gnadenerweise beschließen. Es kann die Immunität von Mitgliedern der Anklagebehörde aufheben und den Sicherheitsrat einschalten, wenn eine Entscheidung des Gerichts nicht befolgt wird.

Auch die USA hatten zur Verwaltung des Gerichts einen Ausschuß des Sicherheitsrats vorgesehen, dem umfassende Befugnisse zustehen sollen, die zwar weiter gehen als sie nach dem Statut dem Sicherheitsrat zukommen, jedoch lange nicht so weit wie nach dem Vorschlag der Russischen Föderation. Zu beanstanden ist jedoch, daß dieser Ausschuß eine Verwaltungskontrolle nicht nur über das Personal, sondern auch generell über die Tätigkeit des Gerichts ausüben soll. Dabei ist die richterliche Tätigkeit nicht ausgenommen.

Das vom Gericht anzuwendende internationale und nationale Recht

Das mit Resolution 827 des Sicherheitsrats verabschiedete Statut geht davon aus, daß von dem Gericht nur solche internationalen Rechtsquellen anzuwenden sind, die bereits unzweifelhaft als Gewohnheitsrecht gelten. Es soll nicht eingewandt werden können, der Sicherheitsrat nehme ihm nicht zustehende Kompetenzen zur Normensetzung in Anspruch und verstoße gegen den Grundsatz ›nullum crimen sine lege‹, der die Definition eines Verbrechens in einem Rechtssatz fordert. Wohl aus guten Gründen vermied der Generalsekretär, auch ›nulla poena sine lege praevia‹ – keine Strafe ohne vorausgegangene Gesetzgebung – zu erwähnen.

Daher hat er in den Artikeln 2 bis 5 die zu erfassenden Straftaten in enger Anlehnung an die zugrunde liegenden internationalen Rechtsquellen aufgeführt, obwohl sich dadurch erhebliche Wiederholungen und Überschneidungen ergeben. Im einzelnen knüpfen diese Artikel an folgende Rechtsquellen an:

- Artikel 2: schwere Verstöße gegen die Genfer Konventionen von 1949 (nicht auch gegen das Zusatzprotokoll I von 1977);
- Artikel 3: Verstöße gegen das Haager Kriegsgewohnheitsrecht;
- Artikel 4: die Völkermord-Konvention von 1948;
- Artikel 5: Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß der Charta des Nürnberger Gerichtshofs von 1945 und des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 von 1946.

Die einzelnen erfaßten Straftaten und besonderen Bedingungen der Strafbarkeit sind bei den einzelnen Rechtsquellen aufgeführt. Auf nationales Recht zur Vervollständigung lediglich für strafwürdig erklärter Handlungen durch bestimmte Sanktionen mit Angabe des Strafmaßes ist nicht Bezug genommen. Es ist (in Artikel 24) lediglich vorgesehen, das Gericht solle sich bei der Bemessung von ihm verhängter Freiheitsstrafen an der allgemeinen Praxis der Gerichte des ehemaligen Jugoslawien orientieren.

Die Entwürfe und Stellungnahmen unterscheiden sich in dieser Hinsicht von dem im Statut befolgten System. Zum Teil nennen sie nicht die internationalen Rechtsquellen, sondern die zu bestrafenden Straftaten. Häufig läßt sich freilich erkennen, wo sie normiert sind. Nicht überall finden sich allerdings die Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die französischen Juristen etwa begnügen sich mit den Verstößen gegen die Genfer Konventionen und gegen die Völkermord-Konvention, während die Niederlande einen Rückgriff auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit ausdrücklich ablehnen, da das internationale Recht sie nicht ausreichend deutlich definiert habe, um sie zu Strafnormen zu machen. Sie empfehlen auf diesem Gebiet einen Rückgriff auf nationales Strafrecht, das für das Gebiet des ehemaligen Jugoslawien ausreiche. Mehrere Entwürfe beziehen auch die schweren Verstöße gegen Zusatzprotokoll I ein (Italien, Niederlande, Russische Föderation), obwohl es nicht universell ratifiziert sei. Die USA wollen Verstöße gegen die Haager Landkriegsordnung und die Genfer Konventionen nur bestrafen, wenn sie nach dem 25. Juni 1991 begangen wurden. Völkermord könne hingegen schon früher geahndet werden. Er setze keinen akuten bewaffneten Konflikt voraus.

Der wesentliche Unterschied zwischen dem Statut und den unterbreiteten Vorschlägen dazu besteht aber hinsichtlich einer Berücksichtigung des nationalen Rechts. Auch hier nimmt der Entwurf der KSZE-Gutachter eine Ausnahmestellung ein. Sie entnehmen die Strafnormen unmittelbar dem jugoslawischen Recht, welches zur Durchführung internationaler Normen erlassen wurde, und ziehen diese nur zur Auslegung des nationalen Rechts heran. Auch den Allgemeinen Teil des jugoslawischen Strafgesetzbuches wollen sie anwenden.[15]

Die anderen Entwürfe und Stellungnahmen gehen davon aus, daß ein internationales Gericht in erster Linie internationales Recht anzuwenden habe. In mehreren Vorlagen wird aber darauf aufmerksam gemacht,[16] daß die internationalen Instrumente wie auch das Völkergewohnheitsrecht gewisse Handlungen lediglich für strafwürdig erklären und die Staaten verpflichten, sie mit Sanktionen zu versehen und dadurch zur Grundlage einer gerichtlichen Bestrafung zu machen.[17] Sowohl der Vancouver-Bericht wie die Stellungnahme der Niederlande betonen nachdrücklich, daß ein Rückgriff auf das nationale Recht, welches die Sanktion regele, unbedingt notwendig sei; der russische Entwurf verweist daher bei jeder Gruppe von Straftaten auf das diesbezügliche nationale Recht.

Ob eine bloße Orientierung an der allgemeinen Gerichtspraxis eines Staates – wie sie Artikel 24 des Statuts vorsieht – diesem Erfordernis genügt, kann fraglich erscheinen.[18] Es ist aber nicht auszuschließen, daß es dem Gericht gelingen wird, auf der Grundlage dieser vagen Formulierung zu angemessenen Strafzumessungen zu gelangen, die auch jeweils der Schwere der Tat und dem Verhalten des Täters – wie in Artikel 24 Nr. 2 verlangt – gerecht werden. Die Artikel 141, 142, 144, 150 und 151 des jugoslawischen Strafgesetzbuchs,[19] welche die in Betracht kommenden internationalen Instrumente mit Sanktionen versehen, werden dabei hilfreich sein.

Anzuklagende Personen

Das Statut sieht vor, daß lediglich natürliche Personen der Strafgewalt des Gerichts unterliegen sollen, weder juristische Personen noch Personenvereinigungen. Das wird auch ganz überwiegend angenommen. Allerdings haben die französischen Juristen sich dafür ausgesprochen, daß das Gericht durch eine besondere Entscheidung den kriminellen Charakter einer Gruppe oder Organisation feststellen kann und jedes Mitglied auch als Täter gilt. Hier wirkte das Vorbild der Kriegsverbrechergerichte von Nürnberg und Tokyo nach.
Während das Statut vorsieht, daß die in den internationalen Instrumenten vorgesehenen Anforderungen an die Schwere oder Tragweite der strafbaren Verstöße übernommen werden, wurde von Frankreich und den Niederlanden erwogen, dem Gericht generell nur die Aburteilung solcher Verstöße anzuvertrauen, die ein systematisches und planmäßiges Vorgehen erkennen ließen. Lediglich auf persönliche Initiative zurückgehende Handlungen könnten von nationalen Instanzen abgeurteilt werden. Dagegen bestehen erhebliche Bedenken. Die Anklagebehörde hätte zu entscheiden, was als systematischer oder nur minderer Verstoß zu betrachten wäre. Dem Gericht bliebe es verwehrt, die Grenzlinie zwischen den beiden Kategorien von Verstößen festzulegen. Möglich ist das aber nur, wenn das Gericht auch über die ›minderen Verstöße‹ zu entscheiden hat. Im übrigen dürfte die Vorstellung, das Gericht könne mit weniger repräsentativen Fällen überschwemmt werden, kaum realistisch sein. Es ist eher zu befürchten, daß ihm nur sehr wenige Täter zugeführt werden können.
Eine erstaunliche Übereinstimmung besteht darüber, daß weder die Stellung als Staatsoberhaupt oder Regierungschef, auch keine gehobene Stellung in der Regierung oder den Streitkräften die persönliche Verantwortlichkeit aufhebt oder mindert. Schwerlich ist das vereinbar mit der Erwägung, eine Tätigkeit des Gerichts auch dann zu beenden, wenn aussichtsreiche Verhandlungen über eine Beendigung des Konfliktes schweben, bei denen mit ebendenselben Personen verhandelt werden muß.
Daß ein auf höheren Befehl handelnder Täter strafrechtlich voll verantwortlich bleibt, aber allenfalls eine Strafmilderung erwarten darf (Artikel 7 Nr. 4), kann kaum als Völkergewohnheitsrecht angesehen werden, nachdem es bei den Verhandlungen über die Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen nicht gelang, diese Materie zu regeln.
Verfahren gegen Abwesende sind im Statut mit Rücksicht auf Artikel 14 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte für unzulässig erklärt (Artikel 21 Nr. 4d). Rußland will sie zulassen, wenn der Beschuldigte auf die Ladung nicht erschien. Frankreich schließt die Zulässigkeit nicht völlig aus, betrachtet sie aber als letzten Ausweg und will das Verfahren wiederholen, wenn der Beschuldigte gefaßt wird oder sich stellt. Diese Regelung hat es allerdings in seinen (vorläufigen) Entwurf eines Statuts nicht aufgenommen. Die Niederlande haben die gegen ein solches Verfahren sprechenden Argumente überzeugend dargelegt. Sie halten es jedoch für zulässig, daß die Anklagebehörde eine Akte über den angeblichen Täter anlegt und sich um die Auffindung und Verfolgung des Verdächtigen bemüht. Einen Haftbefehl müßte das Gericht beschließen. Das wäre auch mit dem angenommenen Statut vereinbar.

Die Sanktionen

Allgemeine Übereinstimmung besteht darüber, daß das Gericht – wie nach dem Statut – keine Todesstrafe verhängen darf. Wenn die USA neben einer Gefängnisstrafe auch eine andere angemessene Strafe vorsehen, so wird damit eine andere Form der Freiheitsstrafe gemeint sein. Neben der Freiheitsstrafe kann auch auf die Rückerstattung der durch die strafbare Handlung erlangten Güter erkannt werden. Ob auf Geldstrafe erkannt werden kann, wird unterschiedlich beurteilt. Das Statut sieht das nicht vor, während die USA sich dafür aussprachen.
Nach dem Statut soll die Gefängnisstrafe in einem Staat vollstreckt werden, der sich dazu bereit erklärte, aber nicht in Jugoslawien (Artikel 27). Den Vollzug nach den im Gewahrsamsstaat geltenden Regeln soll das Gericht überwachen. Wer die Kosten trägt, blieb im Statut offen.
Abweichend davon haben nur die Russische Föderation und die KSZE eine Strafvollstreckung in dem Begehungsland angeregt oder in dem Land der Staatsangehörigkeit des Sträflings, und zwar auf Kosten des Gewahrsamsstaates. Die Gutachter der KSZE fordern allerdings eine strenge internationale Kontrolle des Strafvollzuges. Angesichts der erheblichen ethnischen Spannungen im ehemaligen Jugoslawien, die sich nach der einen oder anderen Seite auf die Durchführung der Strafvollstreckung auswirken können, ist diese sicher nötig.
Die Voraussetzungen für einen vollen oder teilweisen Gnadenerlaß bestimmen sich nach den im Gewahrsamsstaat geltenden Regeln (Artikel 28). Dieser hat auch die erste Initiative zu ergreifen. Nach dem Statut entscheidet der Gerichtspräsident über den Antrag nach Konsultierung der Richter. Die französischen und russischen Juristen wollen ihn dem Sicherheitsrat anvertrauen oder einem seiner Organe, während sowohl die Gutachter der KSZE wie auch die Vancouver-Konferenz besondere Gnadeninstanzen vorsehen. Da Freiheitsstrafen wahrscheinlich auch noch verbüßt werden müssen, nachdem das Gericht seine Tätigkeit eingestellt hat, erscheinen dann noch bestehende Instanzen besser geeignet. Die Frage kann freilich im Auflösungsbeschluß des Sicherheitsrats (siehe Ziff. 28 der Erläuterungen zum Statut in S/25704) geregelt werden.

Die Untersuchung zur Vorbereitung der Anklage

Die besonderen Schwierigkeiten, die bei Untersuchungen im Jugoslawien-Konflikt zu überwinden sind, haben die bereits vor Errichtung des Gerichts durchgeführten Ermittlungen gezeigt.[20] Die damit Beauftragten haben übereinstimmend geäußert, die Anklagebehörde eines zukünftigen Gerichts werde dieser Aufgabe sehr viel besser gewachsen sein und vor allem über die notwendigen sachlichen und personellen Mittel verfügen, die ihnen nur unzureichend zur Verfügung gestellt wurden. Unter den gegebenen Umständen sei es zwar möglich gewesen, massive Verbrechen zu identifizieren, doch sei es nur selten gelungen, die Verantwortlichen eindeutig zu ermitteln. Schwierig sei es häufig gewesen festzustellen, ob die Verbrechen im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt begangen wurden, aber noch viel komplizierter, die Befehlsstränge zu ermitteln und damit die letzten Endes Verantwortlichen herauszufinden.
Es ist vorgesehen, daß der Hauptankläger ex officio tätig wird, doch kann er auch Material aus jedweder Quelle benützen, insbesondere von Regierungen, Organen der Vereinten Nationen, anderer internationaler oder auch nichtstaatlicher Organisationen und auch von einzelnen Sachverständigen oder Opfern der Verbrechen (Artikel 18 Nr. 1 des Statuts).
Das Statut sieht eine monokratisch organisierte Anklagebehörde vor, deren Leiter – der Hauptankläger – vom Generalsekretär vorgeschlagen und vom Sicherheitsrat ernannt wird. Seine Behörde ist ein gesondertes Organ des Gerichts und genießt ein weites Maß an Unabhängigkeit. Seinen Stab ernennt der Generalsekretär auf Vorschlag des Hauptanklägers.
Frankreich und Italien sehen Kollegialbehörden mit fünf beziehungsweise 36 Anklägern vor, die ähnlich wie die Richter von internationalen Gerichten respektive Menschenrechtsorganen benannt (Frankreich) oder sogar ernannt werden sollen (Italien). Es kann schon fraglich erscheinen, ob für diese Aufgabe eine Kollegialbehörde geeignet

ist. Das vorgesehene Bestellungsverfahren ist jedoch übermäßig zeitraubend. Bei seiner Anwendung wäre es kaum möglich gewesen, am 21. Oktober vergangenen Jahres den Hauptankläger zu bestellen und damit eine Rekrutierung des Stabes zu ermöglichen.

Die Mehrheit der Vorschläge spricht sich für eine für das Verhältnis der Anklagebehörde zum Gericht wichtige Maßnahme aus, die auch im Statut vorgesehen ist. Die von der Anklagebehörde vorbereitete Anklageschrift bedarf vor ihrer Verkündung einer Prüfung durch den Richter, der damit beauftragt ist (Artikel 18 Nr. 4 Satz 2). Italien will deshalb eine der zu errichtenden richterlichen Kammern ausschließlich mit dieser Funktion betrauen, welche auch Haftbefehle erläßt.

Da das Gericht nicht mit allgemeiner Verwaltungs- und Polizeigewalt ausgestattet ist, bedarf es in weitem Umfange der Amtshilfe durch die Staaten. Im Statut (Artikel 29) werden die Staaten dazu verpflichtet, sie zu gewähren. Der Ankläger kann sie in Anspruch nehmen, um Verdächtige, Opfer oder Zeugen zu vernehmen, Beweise zu sammeln und Untersuchungen an Ort und Stelle durchzuführen. Die gerichtlichen Kammern können Unterstützung anfordern für folgende Zwecke:

- Identifikation von Personen und Ermittlung ihres Aufenthaltsorts;
- Vernehmung von Zeugen, Lieferung von Beweisstücken und Dokumenten;
- Verhaftung oder Verwahrung von Personen;
- Überweisung Beschuldigter an das Gericht.

Auf der Konferenz von Vancouver wurde erklärt, die zuletzt genannte Maßnahme stehe einer Auslieferung gleich und mache es daher nötig, gesetzliche Bestimmungen zu ändern, um ihre Durchführung zu ermöglichen. Ähnlich die USA. Die russischen Juristen wollen im Text des Statuts klarstellen, die Überweisung an das Gericht stelle keine Auslieferung im Rechtssinne dar. Dieselbe Auffassung vertreten Frankreich und der Generalsekretär, ohne diese Klarstellung in Artikel 29 des Statuts zu übernehmen. Es heißt nur in den vorangestellten Erläuterungen, es handle sich um eine Maßnahme nach Kapitel VII der Charta. Selbst wenn die Regierungen der Staaten dieser Auffassung folgen, sind ihre Gerichtsinstanzen nicht gehindert, sie zu verwerfen, wenn ein Beschuldigter sich gegen die Überweisung an das Gericht wehrt, da die Voraussetzungen für eine Auslieferung nicht vorliegen.

Schon die mit Untersuchungen in Jugoslawien betrauten Organe hielten es im übrigen für wichtig, daß Amtshilfe von den lokalen Selbstverwaltungskörperschaften gewährt wird, um zum Beispiel zur Beweissicherung Gräber zu exhumieren.

Konkurrierende Zuständigkeit mit nationalen Gerichten (›Ne bis in idem‹)

Nach dem Statut soll das Gericht im Verhältnis zu den nationalen Gerichten konkurrierende Rechtsprechungsgewalt ausüben, aber mit Vorrang. Dieser äußert sich darin, daß es in jedem Stadium des Verfahrens in der Lage ist, eine vor nationalen Gerichten schwebende Sache an sich zu ziehen (Artikel 9). Hat vor dem internationalen Gericht gegen eine Person ein Verfahren stattgefunden, sind die nationalen Gerichte gehindert, die Sache nochmals zu behandeln. Hingegen steht nichts im Wege, daß nach einem Verfahren vor dem nationalen Gericht das internationale Gericht dennoch tätig wird, wenn zwei Voraussetzungen vorliegen: daß die Handlung, wegen der die Person verurteilt wurde (wohl von dem nationalen Gericht), als gewöhnliches Verbrechen gekennzeichnet wurde oder das Verfahren Mängel aufwies, insbesondere die Person vor einer internationalen Verfolgung schützen sollte. Eine von dem nationalen Gericht verhängte Strafe ist von dem internationalen Gericht bei der Strafbemessung zu berücksichtigen (Artikel 10 Nr. 3). So ist versucht, dem Grundsatz ›ne bis in idem‹ trotz des Vorranges des neuen Gerichts Rechnung zu tragen. In der Diskussion im Sicherheitsrat bemerkten die USA, nach einem Verfahren vor einem nationalen Gericht dürfe das neue Gericht nur tätig werden, wenn die genannten Voraussetzungen wirklich lückenlos vorliegen. Sie haben diese ungleichmäßige Anwendung des Grundsatzes ›ne bis in idem‹ offenbar doch nicht ganz gebilligt.

Der Entwurf der französischen Juristen, dem auch andere Vorlagen zustimmten, geht stärker in die Einzelheiten. Nach diesen Vorstellungen soll eine Zuständigkeit der nationalen Gerichte erst entfallen, nachdem ein Urteil des internationalen Gerichts vorliegt und vollstreckt ist oder wird. Dem Angeklagten steht also vor dem nationalen Gericht nicht die Einrede zu, die Sache sei schon anderwärts anhängig. Laufen beide Verfahren gleichzeitig, kann das internationale Gericht die Sache den nationalen Gerichten freigeben. Andernfalls hebt das Urteil des internationalen Gerichts ein Urteil des nationalen Gerichts auf.

Erstmals zusammengetreten ist das Internationale Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht am 17. November vergangenen Jahres im Friedenspalast im Haag. Die weltweite Empörung über die auf dem Balkan begangenen Kriegsverbrechen hatte den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen dazu veranlaßt, die Einrichtung eines besonderen internationalen Strafgerichts ins Auge zu fassen und dieses dann unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Kapitel VII der UN-Charta zu begründen. Alle Staaten sind verpflichtet, mit dem Internationalen Gericht zusammenzuarbeiten; dies bedeutet auch, daß sie Hilfeersuchen zu entsprechen haben und Verfügungen des Gerichts beispielsweise hinsichtlich der Aufenthaltsermittlung, Festnahme und Überstellung von Beschuldigten Folge leisten müssen. – Unser Bild zeigt die elf Richter des Internationalen Gerichts mit dem damaligen Rechtsberater der Vereinten Nationen, Untergeneralsekretär Carl-August Fleischhauer, und weiteren UN-Bediensteten am Tag der Amtseinführung des Gerichts.

Die Regelung des Statuts soll in der Verfahrensordnung noch ergänzt werden, wofür der französische Entwurf Anregungen enthält. Beide Regelungen schließen jedenfalls aus, daß die nationale Gerichtsbarkeit dazu benützt werden kann, um einer Bestrafung durch das internationale Gericht auszuweichen. Es soll kein ›whitewash‹ stattfinden, wie der Vancouver-Bericht sagt.

Institutionelle Vorkehrungen: das Gericht

Nach dem Statut soll das Gericht im engeren Sinne zweistufig aufgebaut sein, so daß jedes Urteil in einem Berufungsverfahren überprüft werden kann, wie dies Artikel 14 Abs. 5 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verlangt. Zwei Kammern erster Instanz sollen mit je drei Richtern besetzt sein, eine Berufungskammer mit fünf Richtern. Wie schon erwähnt, sollen Kandidaten für die Richterstellen von den Mitgliedstaaten benannt werden, aus denen der Sicherheitsrat eine Liste von 22 bis 33 Kandidaten beschließt. Die Generalversammlung wählt aus ihr die elf Richter. Es ist also eine gewisse Annäherung an das Wahlverfahren der Richter des Internationalen Gerichtshofs (IGH) angestrebt, doch hat die Generalversammlung einen stärkeren Einfluß als der Sicherheitsrat; auch entfällt die Beteiligung des Ständigen Schiedshofes bei der Kandidatenbenennung.

Mehrere Gesichtspunkte bestimmen die Struktur des Gerichts, das wie der IGH und der Schiedshof seinen Sitz im Haag hat: Es soll mit möglichst wenigen Richtern auskommen, aber dennoch in der Lage sein, die Urteile der ersten Instanz durch eine Kammer mit einer stärker besetzten Richterbank nachzuprüfen. Die Bildung des Gerichts soll möglichst rasch ermöglicht werden unter Verzicht auf eine zeitraubende Prüfung der Qualifikation der Richter; statt dessen ist dem Gedanken einer breiten Legitimation ihres Amtes durch die maßgebliche Beteiligung der Generalversammlung an ihrer Wahl Rechnung getragen. Das autonome Gericht wählt seinen Präsidenten selbst, welcher der Berufungskammer vorsitzt und die einzelnen Richter den Kammern zuteilt. Auch die Mitglieder der erstinstanzlichen Kammern wählen ihre Vorsitzenden. Eine Plenarversammlung der Richter beschließt auch über eine Verfahrensordnung und die in der Untersuchungsphase anzuwendenden Beweisregeln sowie über den Schutz der Opfer von Verbrechen und der Zeugen. Da die Richter nur in den Kammern tätig sein sollen, denen sie zugeteilt sind, können sie nicht einspringen, wenn ein Richter einer anderen Kammer ausfällt.

Von den meisten Vorschlägen wird ein zweistufiges Verfahren befürwortet. Die französischen Juristen lehnen es unter Berufung auf nationale Traditionen ab. Frankreich hat gegen Artikel 14 des Zivilpaktes einen Vorbehalt erklärt. Teilweise wird eine höhere Zahl von Kammern und deswegen auch von Richtern (einschließlich von Ersatzrichtern) befürwortet. Auch der Gedanke einer besonderen Kammer zur Kontrolle des vorgeschalteten Untersuchungsverfahrens wird befürwortet (Italien und Niederlande).

Über die Richterwahl bestehen sehr unterschiedliche Vorstellungen. Nur die Vancouver-Konferenz will sie – und auch nur alternativ – der Generalversammlung anvertrauen. Die USA und Rußland ziehen den Sicherheitsrat vor. Frankreich und Italien legen Wert auf eine intensive Prüfung der fachlichen Qualifikation der Richter. Sie sollen von fachkundigen Organen der Vereinten Nationen und auch des Europarats ausgewählt (Frankreich) oder sogar ernannt (Italien) werden. Als solche nennt Frankreich den IGH und regionale Menschenrechtsgerichte, Italien hingegen die Präsidenten beziehungsweise Vorsitzenden des IGH, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und von sechs Menschenrechtsorganen aus dem Bereich der Vereinten Nationen und des Europarats. Wie auf diese Weise eine Richterbank mit einer Vertretung der verschiedenen Rechtssysteme entstehen soll, steht dahin, ganz zu schweigen von dem Zeitaufwand.

Tatsächlich hat sich die Richterwahl dann so abgespielt, daß der Sicherheitsrat am 20. August 1993 eine Bewerberliste von 23 Persönlichkeiten aufgestellt hat,[21] die nahezu die Hauptrechtssysteme der Welt repräsentierten (vgl. Artikel 13 Nr. 2c). Unter ihnen befanden sich auch zwei Kandidaten aus Ländern der Gruppe osteuropäischer Staaten (Polen und der Russischen Föderation), die dann aber von der Generalversammlung nicht gewählt wurden. 5 der gewählten Richter gehören Ländern der Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten an, von denen allerdings 3 Common-Law-Länder sind, außerdem 3 aus Asien, 2 aus Afrika und einer aus Lateinamerika. Angesichts der Tatsache, daß Vorgänge in einem europäischen Land zu beurteilen sind, erscheint es angemessen, europäische Rechtssysteme bevorzugt zu berücksichtigen, doch will es wenig glücklich erscheinen, daß dem Gericht kein Richter aus einem osteuropäischen Land angehört.

Daß das Gericht eines Sekretariats oder einer Kanzlei bedarf, wird allgemein angenommen. Während sein Leiter nach dem Statut (Artikel 17) nach Konsultation mit dem Gerichtspräsidenten vom Generalsekretär bestellt werden soll, ziehen die französischen und amerikanischen Entwürfe für diese Aufgabe das Gericht vor, der russische den schon erwähnten Sonderausschuß. Die Kanzlei soll auch die Anklagebehörde unterstützen, allerdings nach italienischen Vorstellungen durch ein besonderes Büro, was viel für sich hat.

Das Verfahren vor dem Gericht

Sobald der Hauptankläger seine Untersuchungen abgeschlossen hat, kann das Verfahren vor einer der erstinstanzlichen Kammern beginnen. Sein Gang ist im wesentlichen von der Verfahrensordnung zu regeln, welche die Richter noch auszuarbeiten haben, während das Statut nur den Rahmen absteckt, insbesondere die Rechte des Angeklagten in enger Anlehnung an Artikel 14 des Zivilpaktes regelt sowie die Berufungsgründe.

Der Übergang von der vom Hauptankläger und seinem Stab beherrschten Untersuchungsphase zum eigentlich gerichtlichen Verfahren ist dadurch gekennzeichnet, daß – wie schon erwähnt – ein Richter einer erstinstanzlichen Kammer nicht nur die Anklageschrift für schlüssig zu erklären hat, bevor sie verkündet werden kann, sondern auch anordnet, den Angeklagten zu verhaften respektive an das Gericht zu überführen. Die Kammer hat sich davon zu überzeugen, daß der Angeklagte die Schrift verstanden hat und ihn über seine Möglichkeiten zu unterrichten, sich zu verteidigen. Danach bestimmt sie einen Termin für die öffentliche Verhandlung, während noch in der Verfahrensordnung zu regeln ist, unter welchen Voraussetzungen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann (Artikel 20) und welche Maßnahmen zum Schutze von Zeugen und Opfern zu treffen sind. Daß ein Verfahren gegen Abwesende nicht zulässig ist, wurde schon erwähnt.

Wesentliche Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren sind im Artikel 21 über die Rechte des Angeklagten enthalten: die Unschuldsvermutung, das Recht auf volle Unterrichtung über die ihm zur Last gelegten Handlungen in einer ihm verständlichen Sprache, das Recht zur Verteidigung, zur Wahl eines Verteidigers und gegebenenfalls der Gestellung eines Armenanwalts, auf Beiziehung eines Dolmetschers und die Vernehmung von Entlastungszeugen. Auch ein Recht auf ein unverzügliches Verfahren sowie das Verbot eines Zwanges zur Selbstbezichtigung und von Schuldbekenntnissen sind vorgesehen.

Hinsichtlich dieser Verfahrensgrundsätze bestehen keine wesentlichen Unterschiede zwischen dem Statut und den Vorschlägen. Dasselbe gilt auch für den Beschluß über das Urteil, seine Form und Verkündung. Es ergeht durch Mehrheitsentscheid. Sondervoten sind zugelassen.

Eine derartige Einhelligkeit besteht allerdings nicht über das Berufungsverfahren. Es wurde schon erwähnt, daß es die französischen Juristen nicht für nötig halten. Während das Statut vorsieht, daß die Berufung sowohl auf Rechtsgründe wie auf die Würdigung von Tatsachen gestützt werden kann, sehen die russischen Experten sie nur aus Rechtsgründen vor und finden Unterstützung seitens der Niederlande. Die KSZE-Gutachter erwägen, der Anklagebehörde nur eine Berufung aus Rechtsgründen einzuräumen, dem Angeklagten aber auch aus Gründen der Beweiswürdigung.
Angesichts der großen Schwierigkeiten der Feststellung des Sachverhaltes und der Ermittlung der verantwortlichen Personen spricht einiges dafür, auch eine Berufung wegen eines Tatsachenirrtums zuzulassen, obwohl dadurch die Berufungskammer erheblich belastet werden kann und ein Zeitverlust bis zu einem endgültigen Urteil eintritt. Die Verfasser des Statuts nahmen diese Nachteile in Kauf, obwohl sie sonst bestrebt waren, sie möglichst zu vermeiden. Dafür, daß beide Verfahrensparteien das Urteil erster Instanz auch wegen eines Tatsachenirrtums angreifen können, sprechen sowohl rechtsstaatliche Gründe wie die Herstellung gleicher Möglichkeiten.
Die Berufungskammer steht vor der Wahl, das erstinstanzliche Urteil zu bestätigen, aufzuheben oder zu ändern (Artikel 25). Von einer Zurückverweisung an eine erstinstanzliche Kammer ist nicht die Rede.

Die Finanzierung des Gerichts

Das Gericht mit seinen Kammern, der Anklagebehörde und der Kanzlei ist aus dem regulären Haushalt der Organisation zu finanzieren (Statut, Artikel 32). Das greift in eine Zuständigkeit der Generalversammlung ein, die insgesamt für Haushaltsfragen zuständig ist (UN-Charta, Artikel 17).
Um der Aufforderung der Resolution 808 (1993) des Sicherheitsrats zu entsprechen, über alle mit der Errichtung des Gerichts zusammenhängenden Probleme zu berichten, hatte der Generalsekretär in einem knappen Zusatz zu seinem Bericht vom 3. Mai 1993 einen ersten Kostenvoranschlag über die im ersten Jahr voraussichtlich anfallenden Kosten vorgelegt (S/25704/Add. 1 v. 19.5.1993). Dieser bezog sich allerdings nur auf die Personal- und Sachkosten für die elf Richter sowie einen Stab von 373 Personen der Anklagebehörde und der Kanzlei, während die noch nicht zu übersehenden Aufwendungen für den Sitz des Gerichts und die Unterbringung von Häftlingen vor und während des Verfahrens ebenso fehlten wie Vollstreckungskosten in Gefängnissen. Geschätzt waren 3,6 Mill US-Dollar für die Kammern, 5,3 für die Anklagebehörde, 19,9 für die Kanzlei einschließlich der Konferenzdienstleistungen sowie 2,4 für Sachaufwendungen, also 31,2 Mill Dollar insgesamt.
Nach Erörterung im Beratenden Ausschuß für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, einem der wichtigsten Nebenorgane der Generalversammlung, konnte der Generalsekretär aus dem ihm zur Verfügung stehenden Plafond für zusätzliche Haushaltsermächtigungen ganze 0,5 Mill Dollar für die ersten dringenden Aufgaben zur Verfügung stellen. Im Herbst vergangenen Jahres veranschlagte er einen Mittelbedarf des Internationalen Gerichts von 33,2 Mill Dollar (A/C.5/48/44 v. 8.12.1993) für den Zweijahreszeitraum 1994/95. Am 23. Dezember 1993 hat dann die Generalversammlung mit ihrem Beschluß 48/461 einen Betrag von 5,6 Mill Dollar für die erste Jahreshälfte 1994 bewilligt.
Angesichts der angespannten Haushaltslage der Weltorganisation und der Zahlungsmoral vieler ihrer Mitglieder stellt die Finanzierung des neuen Gerichts offensichtlich ein nur schwer zu bewältigendes Problem dar. So bleibt die Hoffnung auf freiwillige Beiträge von Staaten, welche die Auffassung des Generalsekretärs teilen, das Gericht werde tatsächlich in der Lage sein, im Jugoslawien-Konflikt das zu erreichen, was ihnen bisher nicht gelang.[22]

Ausblick

Die Untersuchung ergab, daß der Generalsekretär die ihm übermittelten Anregungen sinnvoll berücksichtigt hat. Wo er bei der Abfassung des Statuts von ihnen abwich, halten sich seine Lösungen im Rahmen der auch durch die Gegenvorschläge verfolgten rechtsstaatlichen Anliegen. Das gilt vor allem für die dem Gericht gebührende Unabhängigkeit.
Die fragwürdige These, das Gericht solle als ein Unterorgan des Sicherheitsrats arbeiten, ist aufgegeben. Weder ein Rat der Gründerstaaten (wie Rußland ihn anstrebte) noch ein Ausschuß von Mitgliedern des Sicherheitsrats (wie es der Wunsch der Vereinigten Staaten war) wird die Arbeit des Gerichts dirigieren. Daß im Wahlvorgang die Kandidaten für das Richteramt nur von politischen Organen auf ihre Sachkunde und richterlichen Fähigkeiten zu prüfen sind, erlegt den Regierungen, welche sie benennen, eine große Verantwortung auf. Das war aus praktischen Gründen nicht zu vermeiden, um das Gericht so schnell wie möglich arbeitsfähig zu machen.
Die Ausgestaltung des Berufungsverfahrens wird von dem Gedanken getragen, beiden Prozeßparteien eine gleiche Stellung einzuräumen.
Einige Lücken weist das angenommene Statut auf: erstens ist nicht deutlich gemacht, daß die Pflicht zur Amtshilfe bis auf die Ebene lokaler Behörden hinabreicht; zweitens ist keine Vorsorge dafür getroffen, wie ein Richter, der ausfällt, vertreten werden kann, denn auf Ersatzrichter ist verzichtet; und schließlich ist das Auslieferungsproblem unter den Teppich gekehrt.
Rechtlich bedenklich ist, daß den zu verhängenden Sanktionen keine solide Grundlage gegeben wurde. Sie sind nationalen Normen zu entnehmen, welche internationales Recht ergänzen. Auf sie ist jedoch nicht verwiesen, sondern dem Gericht lediglich aufgetragen, sich für das Strafmaß an der Praxis der Gerichte im Gebiete des ehemaligen Jugoslawien zu orientieren. Ob das dem Grundsatz ›nulla poena sine lege praevia‹ genügt, ist zu Recht bezweifelt worden. Immerhin baut das jugoslawische Strafgesetzbuch, das auch in den abgefallenen Staaten übernommen wurde, eine Brücke, welche von dem Gericht benützt werden kann, um zu praktisch befriedigenden Lösungen zu gelangen.

*

Der Leser wird aber am Schluß ein Wort darüber erwarten, ob es dem Gericht gelingen kann, die in es gesetzten Erwartungen zu erfüllen, nämlich zur Beendigung des Konfliktes beizutragen.
Die erste Voraussetzung dafür, daß es eine abschreckende Wirkung entfalten kann, ist eine wirksame Unterstützung der Anklagebehörde bei den anzustellenden Untersuchungen. Rechtlich sind alle Staaten dazu verpflichtet. Ob und wie diese Rechtspflicht vor allem von Rest-Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und den in Kroatien und Bosnien-Herzegowina einseitig proklamierten Regimen von Serben oder auch Kroaten erfüllt werden wird, steht dahin. Ohne ihre Mitarbeit können Verdächtige aus diesen Gebieten kaum dingfest gemacht werden. Wenn nur einige Staaten außerhalb des jugoslawischen Bereichs auf ihr Gebiet ausgewichene Flüchtlinge an das Gericht überstellen, hätte sich das ganze Unterfangen kaum gelohnt.
Eine weitere Schwierigkeit ist zu berücksichtigen. Das Hauptziel ist, den Frieden wiederherzustellen. Wenn auch nur geringe Aussichten darauf bestehen, die Konfliktparteien würden sich unter dem Druck der wirtschaftlichen Lage verhandlungsbereit finden, stünde das Gericht im Wege. Denn es soll die Hauptverantwortlichen aburteilen, mit denen möglicherweise Verhandlungen zu führen wären. Ist es zu verantworten, in einer solchen Lage das Gericht weiterarbeiten und an ihm die Verhandlungen scheitern zu lassen?

1 Vgl. B.B. Ferencz, International Criminal Court, in: R. Bernhardt, Encyclopedia of Public International Law (EPIL) (1), 99 (1981); H.H. Jescheck, International Crimes, in: EPIL (8) 372 (1985).
2 UN Doc. A/48/10, Ziff. 21–51; siehe auch VN 5/1992 S. 171.
3 Resolution 713(1991), Text: VN 5/1991 S. 175.
4 Resolution 764(1992), Text: VN 6/1992 S. 214.
5 Resolution 771(1992), Text: VN 6/1992 S. 216f.; Resolution 780(1992), Text: VN 6/1992 S. 219.
6 Resolution 808(1993), Text: VN 2/1993 S. 71.
7 Text: VN 4/1993 S. 156; auf englisch und mit dem Wortlaut des Statuts in: 32 International Legal Materials 1203(1993).
8 Gewählt wurden Georges Michel Abi-Saab (Ägypten), Antonio Cassese (Italien), Jules Deschênes (Kanada), Adolphus Godwin Karibi-Whyte (Nigeria), Germain Le Foyer de Costil (Frankreich), Li Haopei (China), Gabrielle Kirk McDonald (Vereinigte Staaten), Elizabeth Odio Benito (Costa Rica), Rustam S. Sidhwa (Pakistan), Sir Ninian Stephen (Australien) und Lal Chan Vohrah (Malaysia); von ihnen Cassese als Präsident, Odio Benito als Vizepräsidentin, McDonald und Karibi-Whyte als Kammervorsitzende.
9 Ramón Escovar-Salom (Venezuela), gemäß Resolution 877 (Text: S. 29 dieser Ausgabe). Er hat allerdings mittlerweile das Amt des Innenministers in seinem Lande übernommen und steht für die Aufgabe in dem Gericht nicht mehr zur Verfügung. Als sein Stellvertreter wurde Graham Blewitt (Australien) bestellt, als Kanzleichef Theodoor C. van Boven (Niederlande).
10 Th. Meron, The case for war crimes trials in Yugoslavia, in: Foreign Affairs, vol. 72 no. 3 (1993) 122; Chr. Greenwood, The International Tribunal for Yugoslavia, in: International Affairs, vol. 69 no. 4 (1993) 641; C. Hollweg, Das neue Internationale Tribunal der UNO und der Jugoslawienkonflikt, in: Juristenzeitung, 48. Jg., H. 20 (1993) 980; J.C. O'Brien, The International Tribunal for violations of international humanitarian law in the former Yugoslavia, in: American Journal for International Law, vol. 87 no. 4 (1993) 640; sehr skeptisch hingegen B. Graefrath, Jugoslawientribunal – Präzedenzfall trotz fragwürdiger Rechtsgrundlage, in: Neue Justiz, 47. Jg. (1993) H. 10, 433.
11 Text: VN 2/1991 S. 74ff. (hier: S. 76, Ziffern 18 und 19).
12 So auch Graefrath, aaO (Anm. 10) 435.
13 So auch Greenwood, aaO (Anm. 10) 643.
14 Auch Graefrath, aaO (Anm. 10) 435, legt Artikel 41 der Charta sehr eng aus.
15 Danach ist eine Freiheitsstrafe auf höchstens 15 Jahre, bei mit Todesstrafe bedrohten Delikten auf 20 Jahre begrenzt (Artikel 38 des jugoslawischen Strafgesetzbuchs). Da die Todesstrafe von dem Internationalen Gericht nicht verhängt werden kann, stellt sich die Frage, ob nach dem Grundsatz ›maius includit minus‹ auch zu lebenslänglichem Gefängnis verurteilt werden darf (so das KSZE-Gutachten). Auch die USA sprachen sich im Sicherheitsrat dafür aus, wenn sich das Urteil auf mehrere strafbare Handlungen bezieht.
16 Im Vancouver-Bericht und in der Stellungnahme der Niederlande.
17 Für das Genfer Recht siehe R. Vinuesa, in: M. Bothe et al. (eds.), National Implementation of International Humanitarian Law (1990) 82ff. und 108f.
18 So auch Karin Oellers-Frahm in einem Vortrag am 13. Dezember 1993. – Nach Informationen von Kennern der örtlichen Verhältnisse ist es auch sehr problematisch, von einer allgemeinen Praxis im ehemaligen Jugoslawien zu sprechen. Zwischen den einzelnen Republiken bestünden – vor allem aus religiösen Gründen – erhebliche Unterschiede bei der Strafbemessung.
19 Englische Übersetzung im (nicht als UN-Dokument veröffentlichten) vollständigen KSZE-Entwurf; nach Angabe der KSZE-Gutachter sollen die neuen Strafgesetzbücher von Kroatien und Bosnien-Herzegowina weitgehend mit dem jugoslawischen Strafgesetzbuch übereinstimmen.
20 Berichte der durch Resolution 780(1992) eingesetzten Expertengruppe unter dem Vorsitz von Frits Kalshoven aus den Niederlanden (S/25274 v. 10.2.1993) sowie des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission Tadeusz Mazowiecki aus Polen (z.B. S/25341 v. 26.2.1993 und S/25792 v. 10.5.1993).
21 Resolution 857(1993), Text: S. 26 dieser Ausgabe.
22 Solche Beiträge wurden von Italien, Pakistan und den Vereinigten Staaten angekündigt.

Deutsche Leistungen an den Verband der Vereinten Nationen

Die bereits in früheren Beiträgen dieser Zeitschrift geschilderte Finanznot im System der Vereinten Nationen hat sich nicht wesentlich gebessert. Sie hat sich im Fall der Vereinten Nationen selbst – deren Haushalt für den Zweijahreszeitraum 1994/95 (siehe S. 20 f. dieser Ausgabe) kurz vor Weihnachten letzten Jahres einvernehmlich verabschiedet wurde – eher verschärft, was dort aber vor allem auf das steigende Gesamtvolumen bei den Friedensmaßnahmen und die weiterhin schleppenden Zahlungseingänge zurückzuführen ist. Während zum Beispiel die Russische Föderation ihre bisherigen Beitragsrückstände zum regulären UN-Budget per Jahresende 1993 vollständig abgebaut hat, ist ihr Zahlungsverhalten bei den UN-Friedensmaßnahmen als säumig zu charakterisieren. Hier bestanden zum 31. Dezember 1993 Gesamtrückstände in Höhe von rund 484 Mill US-Dollar. Zum Vergleich: Die Gesamtrückstände der Vereinigten Staaten betrugen zum gleichen Zeitpunkt bei den UN-Friedensmaßnahmen 130 Mill Dollar und beim regulären UN-Haushalt rund 260 Mill. Auch ein Ausblick auf die künftige finanzielle Ausstattung der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen läßt keine Besserung erwarten. Hierzu trägt auch ein Beschluß des US-Senats bei, wonach eine qualifizierte Sperre in Höhe von 10 vH für die im US-Haushalt bereitgestellten regulären Beiträge an die UN und ihre Sonderorganisationen verfügt wurde, die sich ab 1995 auf 20 vH erhöht. Die Sperre soll so lange bestehen, bis der US-Präsident dem Kongreß bestätigen kann, daß die Vereinten Nationen das Amt eines unabhängigen Generalinspekteurs eingerichtet haben. Da also die Hauptursache der Dauer-Finanzkrise in der – zum Teil politisch motivierten – Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen liegt, die weder von den Sekretariaten noch von den anderen Mitgliedstaaten beeinflußt werden kann, bleibt als Reaktion hierauf nur eine Anpassung bei der Implementierung der Budgets. Die dabei immer wieder erhobene Forderung, deshalb bei den Ausgaben eine Notfallplanung einzuführen (Anpassung der Ausgaben an die Einnahmen), scheitert jedoch nach wie vor an der Ablehnung der Sekretariate beziehungsweise der Mitgliedstaaten, die Kürzungen der für sie relevanten Programme befürchten.

Neben dem von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedeten UN-Haushalt wurden im abgelaufenen Jahr auch von der Mehrzahl der Sonderorganisationen deren Budgets für 1994/95 beschlossen. Die Tendenz zu Konsensentscheidungen setzte sich dabei fort, wobei sich in den realen Wachstumsgrößen der einzelnen Haushalte oft die zunehmend schwierigere nationale Haushaltslage der meisten Mitgliedstaaten – insbesondere der Hauptbeitragszahler – widerspiegelte. Unabhängig davon kam es dennoch zu erheblichen Mehrbelastungen der Mitgliedstaaten, da die einzelnen Budgets wegen des Inflationsausgleichs respektive auf Grund von Wechselkursschwankungen nominal gewachsen sind. Als schwierig bis unmöglich erweist es sich nach wie vor, in den unterschiedlichen Haushalten neue, den wechselnden Anforderungen entsprechende Prioritäten zu setzen. So werden überholte Programme aus nationalen Interessen heraus oft fortgeführt, statt daß Mittel für aktuellere Themen freigesetzt beziehungsweise umgeschichtet werden.

Während die Vereinigten Staaten für die meisten Budgets des Zweijahreszeitraums 1992/93 noch die ›magische Zahl‹ von 13,5 vH als Obergrenze für das nominale Wachstum durchsetzten (vgl. VN 1/1992 S. 21), war dies in den Haushaltsverhandlungen für 1994/95 kein Thema mehr. Allerdings hatte man sich zum Teil nun mit den Folgen dieser Altlast auseinanderzusetzen. Ein Beispiel: Diese Obergrenze hatte bei der FAO dazu geführt, daß 1992/93 innerhalb eines Finanzrahmens von 646 Mill Dollar (Haushaltsermächtigungen) ein gleichzeitig beschlossenes Arbeitsprogramm von 677 Mill durchgeführt werden sollte. Daraus ergab sich nun eine ernsthafte Auseinandersetzung, welcher Wert als Ausgangsbasis für den FAO-Haushalt 1994/95 zu nehmen sei. Während anfangs etliche Mitgliedstaaten (darunter auch ein beträchtlicher Teil der Hauptbeitragszahler) die Auffassung vertraten, daß die Ausgangsgröße die Budgetermächtigung (also der Betrag von 646 Mill Dollar) sein müsse, unter anderem, da sich daran auch die Mitgliedsbeiträge orientieren, traten vor allem die Entwicklungsländer für das höher ausgestattete Arbeitsprogramm als Bezugsgröße ein. Am Ende der Haushaltsberatungen, die vor allem auch von der gleichzeitig anstehenden Wahl eines neuen Generaldirektors der FAO beeinflußt waren, wurde schließlich ein Budget 1994/95 verabschiedet, das auf dem höheren Arbeitsprogramm 1992/93 basierte. Durch diesen nachträglichen Sprung in der Ausgangsgröße wäre es zu einem überproportionalen Anstieg der Mitgliedsbeiträge gekommen. Um dies zu vermeiden, wurde finanztechnisch sozusagen in die Trickkiste gegriffen. Auf die bloße Ankündigung der USA hin, ihre Beitragsrückstände der FAO gegenüber weiter abzutragen, wurde in einem Vorgriff auf solche eventuellen Abzahlungen der von den Mit-

gliedstaaten eigentlich aufzubringende Finanzbeitrag zum Haushalt 1994/95 um 38 Mill Dollar reduziert. Tragen nun die USA ihre Beitragsrückstände nicht wie angekündigt ab, entsteht automatisch eine entsprechende Deckungslücke. Auf Grund der bei der FAO gegebenen Finanzierungsmöglichkeiten, etwa durch Kreditaufnahme, wird dies dann zu Zusatzbelastungen der zuverlässigen Beitragszahler führen. Darüber hinaus ist klar, daß dieser Kunstgriff nur vorübergehend wirken kann. Die Mitgliedsbeiträge für 1996/97 werden sich exakt um die 38 Mill Dollar (überproportional) erhöhen, zusätzlich zu der dann ohnehin eintretenden Steigerung (Inflationsausgleich et cetera).

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Entwicklung der regulären Budgets der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einschließlich der auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenden Pflichtbeitragsanteile, über die freiwilligen deutschen Leistungen zu den hauptsächlichen Programmen und Hilfswerken der Weltorganisation sowie über die deutschen Beiträge im Weltbankbereich.

Zu den Zahlenangaben ist darauf hinzuweisen, daß die Soll-Ansätze des Bundeshaushalts und die Ist-Zahlen häufig voneinander abweichen. Für Zahlungen, die in US-Dollar (wie bei den Vereinten Nationen und den meisten ihrer Sonderorganisationen sowie bei der Weltbank) oder in Sonderziehungsrechten (wie bei der IDA) zu erbringen sind beziehungsweise erbracht werden können – die Verpflichtung in Sonderziehungsrechten bei der IDA liegt im Ermessen der Geber und ist nicht Pflicht –, werden die DM-Soll-Ansätze im Bundeshaushalt zu einem festgelegten Umrechnungskurs veranschlagt. Die tatsächlich aufzuwendenden Beträge in DM richten sich dagegen nach den jeweiligen Tageskursen. Bei den freiwilligen Leistungen im Bereich der Vereinten Nationen verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland in DM, so daß die Wechselkursproblematik nicht entsteht.

Die Aufstellung führt die Übersicht über die Beitragsleistungen der Bundesrepublik Deutschland in VN 1/1992 S. 21f. fort, in der ebenfalls ein Zehnjahresvergleich angestellt worden war. Einen Überblick über den Verband der Vereinten Nationen mit seinen Sonderorganisationen, Spezialorganen und autonomen Organisationen vermittelt das Verzeichnis ›Das UN-System auf einen Blick‹ auf S. 41 dieser Ausgabe sowie das Organigramm in VN 1/1991 S. 37.

A. UN, Sonderorganisationen (ohne IMF und Weltbankgruppe) und IAEA

Organisation	1984/85 Gesamtbudget Mill Dollar	1984/85 Anteil der Bundesrepublik v H	1994/95 Gesamtbudget Mill Dollar	1994/95 Anteil der Bundesrepublik v H
UN (Hauptorganisation)	1 587,2	8,54	2 580,2	8,93
ILO	254,7	8,47	466,5	8,95
FAO	421,1	10,31	673,1	10,21
UNESCO	374,4	8,44	455,5[7]	8,88[7]
WHO	520,1	8,39	822,1	8,78
ICAO	55,5	7,11/7,08	103,5	7,07
UPU	20,4[1)3)5)]	4,70	24,3[1)4)]	5,34
ITU	85,3[1)2)3)]	7,65	94,0[1)4)]	8,01
WMO	18,8	5,37/5,81	82,1[1)]	8,94
IMO	25,8	2,10	51,2[10)]	1,89[4)]
WIPO	19,8[1)6)]	5,26	31,0[1)6)]	6,19
IFAD	51,4	–[9]	50,9[4)]	–[9)]
UNIDO	–	–	229,3[8)]	9,37
IAEA	96,8	8,54	200,1[4)]	9,511

1) Das Budget wird in Schweizer Franken aufgestellt; angewendeter Umrechnungskurs 1984/85: 2,13 sfrs pro Dollar, 1994/95: 1,49 sfrs pro Dollar.
2) einschließlich Publikationshaushalt
3) finanziert aus dem Sondervermögen Bundespost
4) 1994
5) Netto-Budget
6) Programmunionen
7) 69,89-Prozent-Budget (nach Austritt Großbritannien, Singapur und der USA); deutscher Anteil hieran: 12,7 vH
8) UN-Sonderorganisation mit Wirkung vom 1.1.1986 (bis dahin Teil des Budgets der Hauptorganisation)
9) Keine Veranlagung der Mitgliedstaaten zu Pflichtbeiträgen; der Verwaltungshaushalt wird durch Zinseinnahmen aus Investitionen des Fonds finanziert.
10) Das Budget wird in Pfund Sterling aufgestellt, Umrechnungskurs: 0,67 Pfund Sterling pro Dollar.

B. Sonderprogramme und Hilfswerke der Vereinten Nationen

Programm	Beitrag der Bundesrepublik Deutschland 1984 (Ist)	1992 (Ist)	1993 (Soll)	1994 (Soll)
	– in 1 000 DM –			
UNEP	4 500	10 600	10 800	10 800
UNICEF	14 000	19 000	20 000	4 000
UNHCR	6 000	9 000	9 000	10 000
UNRWA	2 500	4 000	4 000	3 500
UNRWA-Sondermaßnahmen	7 500	7 465	7 500	7 000
Humanitäre Hilfe im Rahmen von UNICEF, UNHCR, UNRWA u.a.	22 381	20 525	1)	1)
Nahrungsmittelhilfe (FAO, UNRWA, UNHCR) und Ernährungssicherungsprogramme	56 413	83 920	1)	1)
UNESCO-Institut für Pädagogik in Hamburg	1 030	1 588	1 658	1 679
Internationale Zentren zur Zusammenarbeit mit der WHO	856	1 583	2 280	1 850
WHO-Fonds zur Förderung des Gesundheitswesens	550	744	700	750
Drogenkontrollprogramm (UNDCP)[2)]	2 000	11 715	15 813	8 714
WFP	50 911	49 000	45 000	45 000
UNDP	116 000	133 000	143 000	143 000
UNFPA	35 000	41 300	43 800	43 200
Treuhandfonds für das Südliche Afrika	170	184	184	184
Erziehungs- und Ausbildungsprogramm für das Südliche Afrika	170	184	184	184
UNESCO-Fonds für das Erbe der Welt	398	385	416	455
Frauenfonds (UNIFEM)	3)	1 200	1 300	1 300
Weitere zweckgebundene Beiträge an UN und Sonderorganisationen für Einzelprojekte oder Sonderprogramme	35 927	58 585	62 396	55 000

1) noch nicht bekannt
2) vormals: Suchtstoff-Fonds (UNFDAC)
3) in dieser Form noch nicht existent

C. Weltbankbereich

Finanzierungsinstitution	1984(Ist)	1992(Ist)	1993(Soll)	1994(Soll)
	– in 1 000 DM –			
Weltbank[1)2)4)]	82 558	38 617	38 617	38 617
IDA[1)3)4)]	832 500	962 812	914 761	1 082 077

1) Weltbank und IDA fördern die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den Entwicklungsländern durch langfristige Darlehen, die sie zu günstigen Konditionen (marktnaher Zinssatz bei der Weltbank; zinslos bei der IDA, jedoch Bereitstellungsgebühr von derzeit 0,75 vH) an Regierungen oder mit Regierungsgarantie an Projektträger vergeben.
2) Die Mitgliedstaaten der Weltbank zeichnen Kapitalanteile und erwerben dadurch Miteigentum an der Bank. Die Anteile werden zum Teil durch Bareinlagen, überwiegend durch Haftungskapital erbracht. Vor allem das von den westlichen Industrieländern gezeichnete Haftungskapital ermöglicht es der Weltbank, sich auf den internationalen Kapitalmärkten zu refinanzieren. Der Kapitalanteil Deutschlands beträgt 8,734 Mrd US-Dollar (Stand: 31. Dezember 1993) oder etwa 5,18 vH; Deutschland ist damit drittgrößter Anteilseigner.
3) Die IDA deckt ihren Finanzbedarf aus den eingezahlten Beiträgen der Mitgliedsländer sowie in geringem Umfang aus Gewinnüberweisungen der Weltbank und aus sonstigen Einnahmen. Die Mittel werden überwiegend von westlichen Industrieländern bereitgestellt.
4) Die Bundesrepublik Deutschland ist wie andere Industrieländer dazu übergegangen, ihre Beiträge an den Kapitalerhöhungen der Weltbank und zu den Auffüllungen der IDA-Mittel zunächst durch Schuldscheine zu erbringen. Die Schuldscheine sind bei Abruf fällig.

Zusammengestellt von Armin Plaga ❐

Aus dem Bereich der Vereinten Nationen

Berichte · Nachrichten · Meinungen

Politik und Sicherheit

Weltraum: Hinterlassenschaften der Raumfahrt als Beratungsgegenstand im Ausschuß – Verbindung zum Umweltthema – Vorarbeiten für eine dritte Weltraumkonferenz der Vereinten Nationen (1)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 5/1992 S. 167 f. fort.)

Eine bedeutsame Neuerung birgt die am 10. Dezember vergangenen Jahres verabschiedete Resolution 48/39 der Generalversammlung, mit der diese das Arbeitsprogramm des *Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums*, eines ihrer ständigen Nebenorgane, festlegte. Neben den regelmäßig behandelten Tagesordnungspunkten, die unter anderem dem Informationsaustausch in verschiedenen Bereichen der Weltraumnutzung dienen, wird 1994 im Unterausschuß Wissenschaft und Technik erstmals das Problem des Weltraummülls Beratungsgegenstand sein. Damit wird der Weg zu einer Umweltpolitik im Weltraum gebahnt – ein Unterfangen, das viele Parallelen zu den Erfolgen und Mißerfolgen terrestrischer Umweltpolitik zu besitzen scheint.

I. Unter Weltraummüll versteht man alle Objekte, die die Erde umkreisen und nicht mehr funktionstüchtig sind. Dazu zählen steuer- und funktionsunfähige Satelliten sowie Explosionstrümmer von Raketenoberstufen ebenso wie Farbpartikel oder von Astronauten verlorenes Werkzeug. Von der Erde aus werden insgesamt 7 000 Objekte, die größer als 10 cm sind, beobachtet. Daneben schätzt man, daß es 30 000 – 140 000 Objekte zwischen 1 und 10 cm und Milliarden von Partikeln in Millimetergröße im erdnahen Weltraum gibt.

Dieser Weltraummüll wird zur ernsten Gefährdung der Raumfahrt, da bei Kollisionen von Weltraummüll mit funktionstüchtigen Satelliten Schäden entstehen und bei bemannten Missionen das Leben der Astronauten gefährdet werden kann. Nachdem die Erforschung dieser Gefährdung stetig Fortschritte gemacht hatte und mittlerweile vielfältig dokumentiert ist, haben sich die derzeit 53 Mitgliedstaaten des Ausschusses entschlossen, das Thema zum Tagesordnungspunkt im Unterausschuß Wissenschaft und Technik zu machen. Im Mittelpunkt steht dabei der Austausch relevanter Studien und mathematischer Modelle über die Charakteristika von Weltraummüll.

Der Aufnahme des Weltraummüll-Problems in die Tagesordnung gingen zähe Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten und Frankreich voraus. Hintergrund dafür war und ist die Zurückhaltung von Weltraumnutzern, sich Standards zur umweltfreundlicheren Nutzung des Weltraums zu unterwerfen, da solche stets mit erhöhten Kosten verbunden sind. So kann zwar bei Satellitenstarts im Rahmen der Absprengungen weniger Müll als bisher produziert werden, doch sind dafür besondere, kostspielige Vorrichtungen an den Raketen nötig. Länder, die Satellitenstarts durchführen, sind deshalb besonders zurückhaltend, wenn es darum geht, dieses Problem unter Kontrolle zu bringen. Dies wird in längerfristiger Perspektive dadurch geschehen, daß die im Unterausschuß gewonnenen und allseitig akzeptierten Charakteristika als Grundlagen für die Ausarbeitung eines Rechtstextes im Unterausschuß Recht dienen, welcher dann vom Ausschuß der Generalversammlung zur Verabschiedung vorgelegt werden wird.

Parallelen zu terrestrischen Umweltproblemen wie dem Ozonloch sind bei der Behandlung des Weltraummüll-Problems offensichtlich. Da man den Weltraum nicht vom existierenden Müll säubern kann (was technisch unmöglich ist), sondern nur die Produktion neuen Mülls verhindern kann, muß schnellstmöglich die Spirale nicht mehr wiedergutzumachender Verschmutzung (beim Ozonloch der Abbau der Ozonschicht) angehalten werden. Gehemmt wurde ein entschlossenes Eingreifen durch international verbindliche Regeln bislang durch das Argument der von kurzfristigen Wirtschaftsinteressen getriebenen Gegner einer Regulierung, daß die Forschung noch nicht hinlänglich nachgewiesen habe, daß Weltraummüll tatsächlich so gefährlich sei.

Während beim Ozonloch die Staaten bislang nicht in der Lage waren, eine effektive und verantwortungsbewußte Politik zu erreichen, scheint für das Thema Weltraummüll zumindest ein Anfang gemacht zu sein, das Problem rechtzeitig anzugehen. Der Ausschuß wird dies zu einem seiner dringlichsten und wichtigsten Beratungsgegenstände erheben müssen.

II. Während der Weltraummüll derzeitigen und künftigen Weltraumnutzern gleichermaßen Anlaß zur Sorge gibt, sind die Meinungen darüber geteilt, ob und wie den Entwicklungsländern mehr Partizipationsmöglichkeiten in der Raumfahrt eingeräumt werden sollen. Neun Entwicklungsländer unter Führung Chiles verfolgen seit mehreren Jahren im Unterausschuß Recht die Verabschiedung einer Resolution, die – nach Art des neuen Seerechts mit der Meeresbodenbehörde – die Weltraummächte auf einen automatischen Ressourcentransfer festlegen und an eine Kooperationsverpflichtung binden würde.

Die Industriestaaten konnten bislang die Verabschiedung einer solchen Resolution mit dem Hinweis darauf abwenden, daß der Zwang zur Kooperation noch selten beiderseitigen Nutzen bewirkt habe und daß das Engagement der Industriestaaten in raumfahrtrelevanten freiwilligen Entwicklungsprogrammen sinnvoller und effektiver sei. Anzuführen sei neben vielen bilateralen Projekten die Unterstützung des Anwendungsprogramms für Weltraumtechnologien, das von der Abteilung Weltraumfragen des UN-Sekretariats (die zum Anfang des Jahres ihren Sitz von New York nach Wien verlegt hat) betreut wird, sowie die Aktivitäten im Rahmen des Internationalen Weltraumjahres 1992 (siehe VN 5/1992 S. 168).

Da die Entwicklungsländer den Eindruck haben, mit ihren Forderungen nach einer Umverteilung der Vorteile und Gewinne aus der Weltraumnutzung nicht ausreichend voranzukommen, schlagen sie nunmehr unter Führung Indiens vor, eine globale Konferenz zu diesem Themenkreis abzuhalten. Dies wäre nach 1968 und 1982 die dritte derartige Veranstaltung unter weltweiter Beteiligung. Die erste Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums in Wien stand 1968 noch unter dem Zeichen der Abschätzung des Potentials der Raumfahrtnutzung für die verschiedensten Bereiche des öffentlichen Lebens in den Industriestaaten wie in den Entwicklungsländern. Die UNISPACE '82 war jedoch schon vom Gegensatz zwischen Nord und Süd gekennzeichnet, indem die gerechte Verteilung von Ressourcen im Weltraum (unter anderem Satellitenpositionen auf der geostationären Umlaufbahn) und eine Entwicklungshilfepflicht in diesem Bereich thematisiert wurde. Die Empfehlungen der Konferenz füllen einen ganzen Band und sind noch immer Gegenstand einer jährlichen Evaluierung im Weltraumausschuß.

Indien hat sich als Gastland für eine neue UNISPACE angeboten und den Zeithorizont zwischen 1995 und 1997 gesetzt. Auf der diesjährigen Tagung des Unterausschusses Wissenschaft und Technik soll gemäß Resolution 48/39 möglichst abschließend über Abhaltung und Mandat einer solchen Konferenz beraten werden. Dies wird nicht leicht sein, denn die Entwicklungsländer haben selbst nur unklare Vorstellungen davon, wie sie ihre Forderungen konkretisieren und substantiieren sollen. Dies eröffnet allerdings gleichzeitig Raum dafür, andere Themen wie das Weltraummüll-Problem und den Beitrag der Raumfahrt zur Erfüllung der Ziele der Umweltkonferenz von Rio (UNCED) zu behandeln und damit nötige Maßnahmen zu forcieren.

Kai-Uwe Schrogl ❑

Verwaltung und Haushalt

48. Generalversammlung: 2,6-Mrd-Dollar-Haushalt für den Zweijahreszeitraum 1994/95 verabschiedet – Streit um neue Beitragsskala – Neuer Kontrollmechanismus angestrebt (2)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1992 S. 29 f. fort. Siehe auch die Übersicht über die deutschen Leistungen an die UN auf S. 18 f. dieser Ausgabe.)

I. Genau 2 580 200 200 US-Dollar beträgt die Ausgabeermächtigung, die die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer am 23. Dezember 1993 ohne förmliche Abstimmung verabschiedeten Resolution 48/231 dem Generalsekretär für die beiden Jahre 1994 und 1995 erteilt hat. Der Zweijahreshaushalt liegt damit nominal 4,6 vH über dem noch Anfang 1993 revidierten Haushalt 1992/93 (2,467 Mrd Dollar); verglichen mit dem ursprünglich verabschiedeten Budget 1992/93 (2,389 Mrd Dollar) ergibt sich eine Steigerungsrate von nominal rund 8 vH.
Diesem Ergebnis waren folgende Einzelschritte vorausgegangen: 1992 verabschiedete die 47. Tagung der Generalversammlung der geltenden Systematik folgend einen Haushaltsrahmen (budget outline) für 1994/95 von 2,386 Mrd Dollar. Der Generalsekretär ging dann 1993 jedoch mit einem Haushaltsentwurf 1994/95 in die Beratungen, der inflationsbereinigt um 47 Mill Dollar darüber lag (2,749 Mrd Dollar). Verärgerung löste in der Generalversammlung einmal die Überschreitung des Haushaltsrahmens sowie die viel zu spät erfolgte Vorlage des Haushaltsentwurfs aus. Zunächst schien es sogar, als könne das neue Budget nicht rechtzeitig verabschiedet werden. Die Haushaltsberatungen fanden so unter außergewöhnlichem Zeitdruck statt. Der zuständige Fünfte Hauptausschuß der Generalversammlung folgte schließlich im wesentlichen den Kürzungsvorschlägen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (ACABQ) und reduzierte den Haushaltsentwurf des Generalsekretärs um 189 Mill Dollar, wobei der überwiegende Teil dieser Kürzungen neuere Daten hinsichtlich der vorausgeschätzten Inflation, der Wechselkursverhältnisse und sonstiger budgettechnischer Anpassungen berücksichtigte, also kaum eine Reduzierung in inhaltlicher Hinsicht darstellte.
Eine Stärkung erfahren im neuen Haushalt unter anderem die Hauptabteilung für Friedensmaßnahmen, das Menschenrechtszentrum in Genf und die neue Hauptabteilung für humanitäre Fragen.

II. Neben dem regulären UN-Haushalt wurden von der Generalversammlung separat auch die Budgets der laufenden Friedensmaßnahmen der Vereinten Nationen für die nächsten Mandatsperioden angenommen; bewilligt wurden für diesen Zweck 578 Mill Dollar. Diese Gesamtsumme bezieht sich jedoch auf einen relativ kurzen Zeitraum. Wegen der unterschiedlichen Mandatsperioden (in der Regel viertel- beziehungsweise halbjährlich) ist eine verläßliche Hochrechnung auf das gesamte Jahr 1994 derzeit noch nicht möglich; nach bisherigen Schätzungen des Sekretariats werden auf die Mitgliedstaaten im Rahmen der UN-Friedensmaßnahmen 1994 Beitragsforderungen von etwa 3 Mrd Dollar zukommen.
Außer den neuen Haushalten wurden auch Ergänzungen der bestehenden Beitragsskala für die Jahre 1992 bis 1994 (abgedruckt in VN 1/1992 S. 20 f.) beschlossen. Die Beitragssätze der sechs 1993 den Vereinten Nationen beigetretenen Mitgliedstaaten wurden wie folgt festgesetzt: Tschechien 0,42 vH, Slowakei 0,13 vH, Mazedonien 0,02 vH; Andorra, Eritrea und Monaco zahlen den Mindestsatz von 0,01 vH.
Der Beitragssatz der Bundesrepublik Deutschland beträgt für 1994 (sowohl für das reguläre UN-Budget als auch für die Haushalte der UN-Friedensmaßnahmen) unverändert 8,93 v H; die Beitragsanforderung des Generalsekretärs allein für den regulären Haushalt beträgt knapp 91 Mill US-Dollar für das Jahr 1994. Die deutsche Gesamtleistung wird sich unter Einbeziehung der bislang vorhersehbaren Beiträge zu den UN-Friedensmaßnahmen (Bezugsgröße: 3 Mrd Dollar), der Kosten für den Deutschen Übersetzungsdienst und der freiwilligen Leistungen zur Abtragung von Beitragsschulden der ehemaligen DDR aus früheren friedenssichernden Maßnahmen 1994 auf 360,1 Mill Dollar belaufen.
Neben den Beratungen über den neuen Haushalt stellten sich die Verhandlungen zur ab 1995 gültigen Beitragsskala als in besonderem Maße streitträchtig dar. Insbesondere die Eingruppierung der Staaten der ehemaligen Sowjetunion, die ihre 1992 festgesetzten Beitragssätze überwiegend als zu hoch und nicht ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechend ansehen sowie die vom Beitragsausschuß der Vereinten Nationen herangezogenen statistischen Daten anzweifeln, erschwerte den Konsens zur Fortführung der Beitragsskala bis Ende 1994 bis zum Schluß erheblich. Auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlung kann nicht ausgeschlossen werden, daß die für die Zeit ab 1995 festzusetzende Skala für zahlreiche Staaten einschließlich Deutschlands beträchtliche Erhöhungen vorsehen wird.

III. Neben dem Haushalt und der Beitragsskala ist noch die Diskussion um die Einrichtung einer weiteren Kontrollinstanz hervorzuheben. Bereits im Vorfeld der 48. Generalversammlung hatten die Vereinigten Staaten einen Vorschlag zur Schaffung eines ›Generalinspekteurs‹ für die Vereinten Nationen lanciert, den sie dann in der Generalversammlung selbst offiziell einbrachten. Ziel war es, eine der Struktur der US-Administration entsprechende, weitestgehend unabhängige Prüfungs- und Kontrollinstanz zu schaffen. Problematisch war dabei insbesondere das Verhältnis des Generalinspekteurs zum Generalsekretär und zu den bisherigen Kontrollmechanismen (zum Beispiel den externen Rechnungsprüfern), deren Kompetenzen zum Teil erheblich beschnitten werden sollten. Verstärkt wurden die Abgrenzungsschwierigkeiten durch eine unscharfe Beschreibung seines Mandats.
In der von der Generalversammlung verabschiedeten Resolution 48/218 hierzu war letztendlich von einem Generalinspekteur nicht mehr die Rede. Es wurde beschlossen, daß eine Entscheidung über die Einrichtung einer »zusätzlichen, unabhängigen« (Prüfungs-)»Einheit« getroffen werden soll, wenn die Modalitäten dieser Institution einschließlich ihres Verhältnisses zu bestehenden Kontrollmechanismen der Vereinten Nationen geklärt sind. Diese Fragen sollen bei nächster Gelegenheit weiterbehandelt werden.

Armin Plaga ❑

Rechtsfragen

IGH: Verfahren Nauru gegen Australien – Streit außergerichtlich beigelegt – Langfristige Entwicklungshilfe als Ausgleichsmaßnahme (3)

Nauru, mit wenigen tausend Einwohnern einer der kleinsten Staaten der Welt, hat mittels der Einschaltung des Internationalen Gerichtshofs (IGH) seine seit langem erhobenen Forderungen gegenüber der Regionalmacht Australien weitgehend durchsetzen können. Ein Urteil des IGH in der Hauptsache erging im Streitfall *Bestimmte Phosphatfelder in Nauru (Nauru gegen Australien)* allerdings nicht; die Vertreter des südpazifischen Inselstaats und Australiens teilten vielmehr dem Gericht mit, daß beide Seiten übereingekommen seien, das Verfahren zu beenden.

I. Am 19. Mai 1989 hatte die Republik Nauru beim IGH Klage gegen Australien erhoben zur Beilegung des Streits über die Wiederherstellung von Landgebieten, die durch den Abbau von Phosphatvorkommen bis zum 30. Juni 1967 durch Australien stark in Mitleidenschaft gezogen worden waren. Bis zum 30. Juni 1967 wurde der Abbau der reichen Phosphatvorkommen der Insel von einem von den Britischen Phosphat-Beauftragten (British Phosphate Commissioners) geleiteten Unternehmen durchgeführt gemäß einem Abkommen zwischen Australien, Großbritannien und Neuseeland von 1919, dem ›Nauru Island Agreement‹. Damals war Nauru, das von 1888 bis zum Ersten Weltkrieg unter deutscher Herrschaft gestanden hatte, britisches Mandatsgebiet unter dem Mandatssystem des Völkerbunds; ab 1947 wurde Nauru als Treuhandgebiet der Vereinten Nationen von Australien, Großbritannien und Neuseeland gemeinsam verwaltet. Erst ab dem 30. Juni 1967 wurde auf der Grundlage des Abkommens von Canberra zwischen der Lokalregierung Naurus und den Regierungen der drei Mandatsmächte Nauru die Verwaltung der Phosphatindustrie im Rahmen der Verhandlungen, die zur Unabhängigkeit Naurus am 31. Januar 1968 führten, übertragen. Seit Erlangung der Unabhängigkeit hatten sich alle Regierungen bemüht, die durch den Abbau der Phosphatvorkommen entstandenen Schäden von den Treuhändern ersetzt zu erhalten. Da diese Vorstöße ohne Erfolg blieben, suchte Nauru die Beilegung des Streits durch den IGH.
Nauru war aber nach seiner Unabhängigkeit nicht Mitglied der Vereinten Nationen geworden und war daher gemäß Artikel 93 Absatz 1 der UN-Charta auch nicht Partei des Statuts des IGH. Staaten, die nicht Mitglieder der UN sind, können dennoch Vertragsparteien des Statuts des IGH werden, und zwar zu den Bedingungen, die die Generalversammlung auf Empfehlung des Sicherheitsrats festsetzt (Art. 93 Abs. 2 der Charta). Erst danach kann die Zuständigkeit des IGH durch eine Unterwerfungserklärung begründet werden.
Die Parteistellung Naurus zum Statut des IGH erfolgte durch Resolution 42/21 der Generalversammlung vom 18. November 1987 auf Grund der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 19. Oktober (Resolution 600 (1987), Text:

VN 1/1988 S. 34); die Bedingungen waren dieselben wie in den bisher drei vorangegangenen Fällen, die in Resolution 9 (1946) des Sicherheitsrats vom 15. Oktober 1946 niedergelegt sind. Die Unterwerfung Naurus erfolgte durch Hinterlegung einer Erklärung nach Art. 36 Abs. 2 des Statuts des IGH am 29. Januar 1988 und umfaßt alle Streitigkeiten, für die kein anderer Beilegungsmechanismus vorgesehen ist.

In dem Verfahren hatte der Gerichtshof zunächst über eine Reihe vorgängiger Einreden zu entscheiden, die Australien gegen seine Zuständigkeit sowie die Zulässigkeit der Klage (zum Beispiel die Nichtteilnahme der anderen beiden gemeinsam mit Australien gegebenenfalls haftpflichtigen Treuhandstaaten Großbritannien und Neuseeland) vorgebracht hatte, die jedoch alle mit Urteil vom 26. Juni 1992 zurückgewiesen wurden.

Zu der allgemein mit großem Interesse erwarteten Entscheidung in der Hauptsache, die für Fragen der Haftung ehemaliger Kolonialstaaten gegenüber ihren abhängigen Gebieten richtungsweisend hätte sein können, wird es aber nun nicht mehr kommen. Denn Nauru und Australien haben der Kanzlei des Gerichtshofs am 9. September 1993 gemeinsam mitgeteilt, daß sie den Streit nicht weiterverfolgen, da sie zu einer friedlichen Regelung gelangt waren.

Wie allgemein üblich enthält der Einstellungsbeschluß des IGH vom 13. September 1993 nur diese kurze Mitteilung, aber keine Einzelheiten über das Abkommen zwischen den beiden Staaten, die zwar Inhalt einer Einstellungsentscheidung sein können, aber nicht müssen.

II. Da die Einstellung des Verfahrens nur auf der Grundlage eines Abkommens möglich war, das die Forderungen Naurus im wesentlichen befriedigt – zumal Nauru einen ersten Erfolg bereits mit der Ablehnung der vorgängigen Einreden Australiens erzielt hatte –, scheint es von Interesse, den Inhalt des Abkommens, das nur zwischen Nauru und Australien, nicht auch den anderen beiden ehemaligen Mandatsmächten, abgeschlossen wurde, kurz darzustellen.

Australien hat sich in dem Abkommen verpflichtet, Nauru eine Gesamtsumme von 107 Mill australischen Dollar nach gegenwärtigem Wert zu zahlen. Die Leistung dieser Summe wird insgesamt über zwanzig Jahre erstreckt, wobei die erste Teilzahlung von 10 Mill in bar bis zum 31. August 1993 und die zweite Rate von 30 Mill, ebenfalls als Geldleistung, spätestens bis zum 31. Dezember 1993 zu erfolgen hatte. Weitere 17 Mill austr. Dollar sind bar bis zum 31. August 1994 zu leisten.

Die restlichen 50 Mill werden innerhalb eines Zeitraums von zwanzig Jahren, beginnend mit dem Haushaltsjahr 1993/94, fällig, wobei jährlich Leistungen im Wert von 2,5 Mill zu erbringen sind. Da diese Leistungen nicht in Geld zu erbringen sind, sondern in Form von Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen seitens Australiens, wird ein weiteres Abkommen über die Zusammenarbeit bei Rehabilitation und Entwicklung angekündigt, das hierzu die Einzelheiten regeln soll.

Auch für die Zeit nach Ablauf dieser Zwanzigjahresfrist verpflichtet sich Australien zu weiterer Entwicklungshilfe. Außerdem wird eine gemeinsame, 32 Punkte umfassende Prinzipienerklärung abgegeben zur Regelung von Angelegenheiten wie Zivilluftfahrt, Verwendung der australischen Währung in Nauru, Handels- und Investitionsfragen, diplomatische Zusammenarbeit, Zusammenarbeit im Bereich der Verbrechensbekämpfung und so fort.

Auf der Grundlage dieser Vereinbarungen erklärte Nauru sich bereit, den vor dem IGH anhängigen Streit einzustellen und auch auf weitere Klagen aus der ehemaligen Verwaltung Naurus zu verzichten, und zwar nicht nur gegenüber Australien, sondern ebenfalls gegenüber Neuseeland und Großbritannien.

Präsident Bernhard Dowiyogo von Nauru faßte in seiner Rede anläßlich des Abschlusses des Abkommens die Bedeutung desselben zusammen und betonte vor allem die Genugtuung seines Landes darüber, daß Australien seine Verantwortung in dieser so bedeutenden Frage nun übernommen habe. Er erinnerte daran, daß es der ehemalige oberste Chef Naurus, Hammer DeRoburt, war, der am Vorabend der Unabhängigkeit vor den Vereinten Nationen einen Vorbehalt machte und damit ermöglichte, daß diese Angelegenheit nicht mit der Unabhängigkeit für erledigt erklärt wurde. Alle bisherigen Regierungen Naurus hätten die Beilegung des Streits verfolgt bis zur jetzt erreichten befriedigenden Regelung. Auch die Beziehungen Naurus zu Australien ließen nun eine positive Entwicklung erwarten, eine Feststellung, die der australische Premierminister Paul Keating bestätigte, der anläßlich der Unterzeichnung des Abkommens den ersten Besuch eines australischen Premiers in Nauru überhaupt absolvierte.

III. Diese Regelung bedarf grundsätzlich keines Kommentars, da sie für sich spricht und deutlich macht,auf welche Weise Streitigkeiten aus Kolonialzeiten im weitesten Sinne fruchtbar geregelt werden können. Es ist daher überflüssig zu spekulieren, ob Australien nach der Abweisung seiner vorgängigen Einreden durch den IGH die Chancen seines Obsiegens in der Hauptsache so gering einschätzte, daß es vorzog, ohne Gesichtsverlust die zu erwartenden Zahlungen zu leisten und damit zugleich den Weg für eine positive Zusammenarbeit zu ebnen – was vielleicht nach einer entsprechenden Entscheidung des IGH schwieriger geworden wäre. Zur Förderung der Zusammenarbeit scheint insbesondere die Regelung sinnvoll, die die Leistung von Entwicklungshilfe für einen Zwanzigjahreszeitraum betrifft, und die deutlicher Ausdruck der fortbestehenden Verantwortung Australiens in bezug auf das bis 1968 verwaltete und wirtschaftlich ausgebeutete abhängige Gebiet Nauru ist. Mit dieser Regelung kann das Abkommen Vorbildcharakter für vergleichbare Fälle erhalten und damit nicht nur gerichtlichen, sondern, was wichtiger ist, handgreiflichen Auseinandersetzungen vorbeugen.

Abschließend ist darauf zu verweisen, daß Australien auf diplomatischem Wege um eine Beteiligung Neuseelands und Großbritanniens an den finanziellen Leistungen nachsucht, da bereits der IGH in seiner Entscheidung zu den vorgängigen Einreden nicht ausgeschlossen hatte, daß Australien bei Feststellung der Schadensersatzpflicht möglicherweise nur anteilig zur Leistung verpflichtet werden könnte mit Rücksicht auf die gemeinsame Verantwortung der ehemaligen Treuhandstaaten.

Karin Oellers-Frahm ❑

Das Jahr 1993 erscheint im Rückblick als eines der kriegerischsten seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs. Rund um den Erdball explodierten die ethnischen und religiösen Gegensätze mit blutiger Gewalt: Kriege, Bürgerkriege, Aufstandsbewegungen und Terrorakte von Nordirland bis Ozeanien. Die meisten dieser Gewaltakte ereignen sich innerhalb bestehender Staaten; die Staatengemeinschaft hat daher nur begrenzte Einwirkungsmöglichkeiten. Dennoch sind die Anforderungen an die Vereinten Nationen gewachsen; allein 1993 wurden – unter Einschluß der in Kambodscha nach der erfolgreichen Beendigung der Tätigkeit der UNTAC ins Leben gerufenen Militärischen Verbindungsgruppe – sechs neue Friedensoperationen eingerichtet.

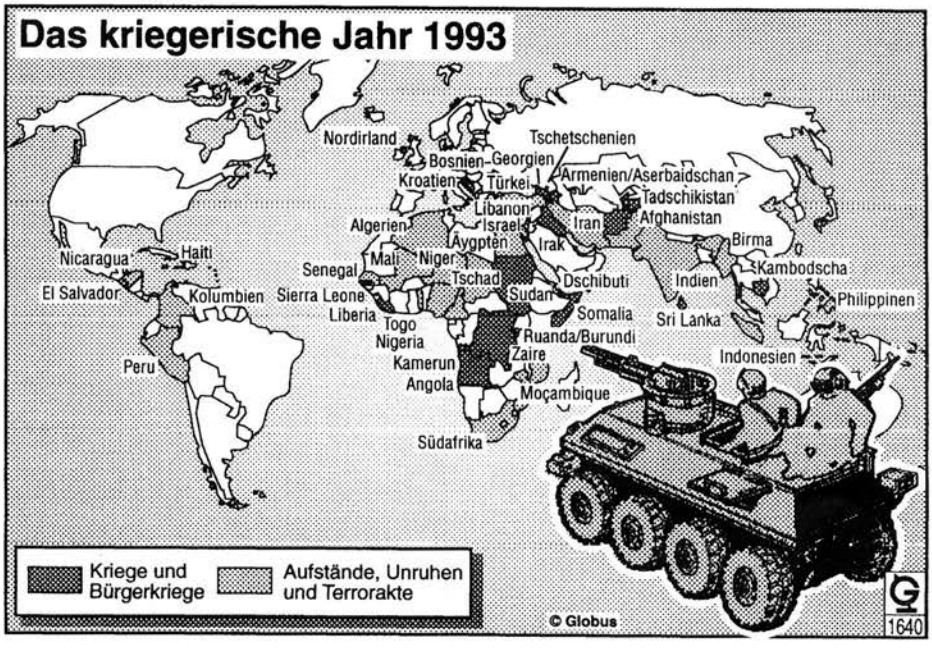

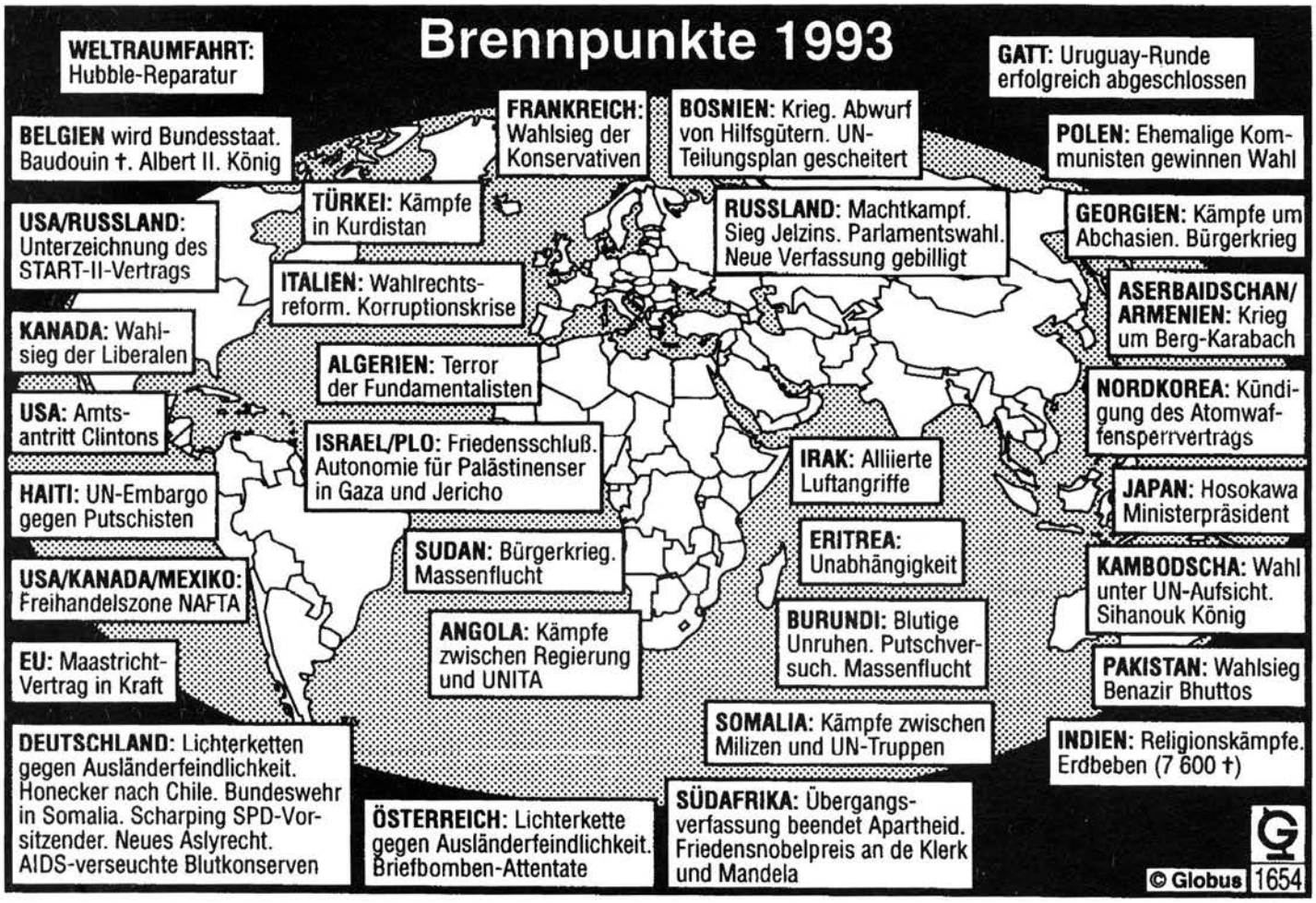

Verschiedenes

UN-Simulationen: Anschauungsunterricht für Studenten aus aller Welt – Hineinversetzen in die Lage der anderen gefragt – Deutsche Beteiligung aus München (4)

I. Im Lehrprogramm der meisten deutschen Universitäten spielen die Vereinten Nationen keine große Rolle. So boten in den letzten Semestern – dies ergab schon eine erste Durchsicht der Vorlesungsverzeichnisse – nur sehr wenige große deutsche Universitäten Seminare zur Weltorganisation an; einige andere Hochschulen beschränkten sich auf allgemeine Lehrveranstaltungen zu internationalen Beziehungen, die das System der Vereinten Nationen zwar streifen, es aber nicht ausführlich darstellen. Dies ist um so bedauerlicher, als gerade die aktuelle Diskussion um die vielfältige Gestaltung von friedenssichernden Maßnahmen der UN und die andauernde Debatte um die Art und Weise einer deutschen Beteiligung ein Mehr an Informationen und eine analytische Durchdringung der Problematik benötigen würde.

Ganz anders steht es in den USA. Die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen spielen eine beträchtliche Rolle im Lehrangebot der großen Universitäten. Im Gegensatz zu den Veranstaltungen in Deutschland wird dabei auch bewußt der Bezug zur Praxis der Vereinten Nationen gesucht. Hierzu gibt es viele Möglichkeiten. Einmalig ist aber die Gelegenheit, die Studenten durch die verschiedenen ›Model United Nations‹ geboten wird. Von besonderer Bedeutung ist das größte und bedeutendste dieser Rollenspiele, das ›National Model United Nations‹ (NMUN) in New York. Vereinfacht ausgedrückt, ist das NMUN eine jährlich stattfindende ›Simulation‹ der Vereinten Nationen. Nachgestellt werden, neben der Generalversammlung und dem Sicherheitsrat, auch die meisten Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, aber auch andere wichtige internationale Gremien, wie beispielsweise das GATT.

Das 1946 ins Leben gerufene NMUN geht auf die 1923 gegründete frühe Simulation des Völkerbundes, das ›Model League of Nations‹, zurück. Zu der mittlerweile weltweit größten und professionellsten Simulation der Vereinten Nationen reisen jährlich etwa 1 600 Studenten aus den Vereinigten Staaten, Kanada, Asien und Europa an. Die Universität München war bis 1992 die einzige europäische Universität, die am NMUN teilnahm. Auf Grund des Standortes New York kann das NMUN in enger Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen durchgeführt werden. Der Bezug zur Praxis ergibt sich also fast von selbst.

Die grundlegende Idee des NMUN ist, den Studenten in einer unter Anleitung von Mitarbeitern der Vereinten Nationen durchgeführten Simulation der Weltorganisation einen Einblick in deren Struktur und Funktionsweise zu vermitteln. Ziel des Projektes ist, im Rahmen dieser ›Übung‹ multilateraler Diplomatie das Verständnis der Studenten für internationale Beziehungen und deren Zusammenhänge zu fördern. Struktur, Themenschwerpunkte und organisatorischer Aufbau der ›Ausschüsse‹ des NMUN sind so angelegt, daß sie das UN-Geschehen so wirklichkeitsgetreu wie möglich widerspiegeln. Das NMUN bietet den Studenten somit die Möglichkeit, die derzeitigen internationalen Beziehungen zu verstehen und realitätsnah zu erfahren.

Die Studenten-Delegationen vertreten in der Simulation eine Woche lang jeweils ein Mitgliedsland der Vereinten Nationen in der ›Generalversammlung‹ und ihren ›Hauptausschüssen‹ sowie den Gremien des ›Wirtschafts- und Sozialrats‹. Direkt vor der Simulation besprechen die Studenten in New York mit Diplomaten der Vertretung ›ihres‹ Landes die von ihnen zu vertretenden politischen Positionen. Die Studenten werden außerdem durch Mitarbeiter der Vereinten Nationen in New York in einer einführenden Veranstaltung auf ihre Arbeit in den zu simulierenden Staatenvertreter-Gremien vorbereitet. Für die simulierte Diplomatentätigkeit können die Teilnehmer dabei auf den umfangreichen wissenschaftlichen Dienst des NMUN – eine computergestützte Bibliothek und das Archiv – zurückgreifen. Der Ablauf des Projektes wird von den die Gruppe begleitenden Hochschuldozenten betreut und überprüft.

Die Studenten bereiten sich zuvor an ihrer Universität intensiv durch ein wöchentlich stattfindendes Seminar auf die politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des von ihnen zu vertretenden Landes vor. Hinzu kommen an zwei bis drei Wochenenden Probesimulationen in englischer Sprache, die die Studenten auf die Verhandlungssituationen in einem UN-Ausschuß vorbereiten.

II. Eine kurze Darstellung der Aktivitäten der Münchner Gruppe mag die Idee und ihre Durchführung verdeutlichen: In den letzten Jahren wurde zunächst in einer Probesimulation unter anderem die GATT-Runde und die Internationale Jugoslawien-Konferenz nachgestellt. Die für dieses Vorhaben entwickelte Technik der Simulation dient mehreren Zielen: Erstens soll durch Nachstellen einer Verhandlungssituation Studenten die Möglichkeit der Analyse komplexer Vorgänge der internationalen Politik ermöglicht werden. Die Simulation der GATT-Verhandlungen ist insoweit auch ein Seminar, als die Probleme des GATT analysiert und von verschiedenen Seiten beleuchtet werden. Des weiteren sollen Studenten mit der Funktionsweise internationaler Organisationen – speziell des Systems der Vereinten Nationen – vertraut gemacht werden. Diese beiden Aufgaben setzen bereits Wissen über internationale Politik und die Strukturen und Aufgaben internationaler Organisationen voraus. Diese Grundlagen wurden in einigen der Probesimulation vorangegangenen Seminaren erarbeitet. Die Simulation ergibt – ist diese Aufgabe erfüllt – dann zudem die Möglichkeit, sich in eine völlig andere Position hineinzuversetzen, und fordert, diese Position so erfolgreich wie möglich zu vertreten. Dies verbessert – und dies ist ein nicht zu unterschätzender Nebeneffekt – die Verhandlungs- und Diskussionsfähigkeit der Studenten und verschafft ihnen gleichzeitig Kenntnisse über die verschiedenen Bereiche internationaler Politik.

Allerdings muß man darauf hinweisen, daß es nicht möglich ist, den ›Ernstfall‹ realitätsgetreu zu simulieren. Ein Student, der einen moslemischen Bosnier vertritt, kann zwar versuchen, dessen Standpunkt effizient zu verteidigen; allerdings erlebt er den psychischen Stress, unter dem der ›echte‹ Vertreter steht, selbstverständlich nicht. Dennoch ist die Simulation ein äußerst nützliches Instrument, um die verschiedenen Verhandlungssituationen im Ansatz zu testen.

Nach der akademischen und praktischen Vorbereitung zuhause erfolgt schließlich die Teilnahme an einer großen Simulation. Auch wenn das NMUN in New York sicherlich die professionellste Simulation ist, ist der Lerneffekt auch bei kleineren Simulationen, wie zum Beispiel ›The European International Model United Nations‹ (TEIMUN) im Haag oder das ›Cairo International Model United Nations‹ (CIMUN) beachtlich. Besonders für noch wenig geübte Studenten haben sich die kleineren ›Model United Nations‹ als hilfreich erwiesen, da auch hier Gremien der Vereinten Nationen realitätsgetreu simuliert werden. Die Simulation in Kairo – von der dortigen ›American University‹ durchgeführt – legt besonders viel Wert darauf, die Studenten erstmals mit den Abläufen in den Gremien vertraut zu machen. Hinzu kommt, daß gerade junge Studenten sich in einem internationalen Kreis leichter zurecht finden, als unter den schon sozusagen professionellen Amerikanern, die mit Simulationen und Verhandlungstechniken bereits in früher Jugend vertraut gemacht wurden.

III. 1987 nahmen mit der Delegation der Ludwig-Maximilians-Universität München erstmals deutsche Studenten am NMUN teil. Die Münchner Delegation vertrat 1988, 1989 und 1990 die Deutsche Demokratische Republik, 1991 Libanon und 1992 Indonesien – Länder, die ihr von den Organisatoren des NMUN zugeteilt worden waren. Für ihre Vertretung erhielt sie 1988 die bemerkenswerte Auszeichnung ›honorable mention‹ und 1989 sogar die Bezeichnung ›distinguished delegation‹. Auch 1992 erhielt die Ludwig-Maximilians-Universität eine Auszeichnung.

1993 vertrat die Münchner Delegation Tansania – eine schwierige Aufgabe, die eine intensive Einarbeitung in die Geschichte und Politik dieses Staates erforderte und auch mehr ›Delegierte‹ als bisher verlangte. Die Delegation bestand aus 17 Teilnehmern verschiedener Fachdisziplinen (Politikwissenschaft, Geschichte, Recht, Wirtschaftswissenschaft, Amerikanistik). Im Auswahlverfahren – es hatten sich etwas mehr als 100 Studenten der Universität München für die Teilnahme beworben – wurden in einem Wettbewerbsverfahren die qualifiziertesten Bewerber ausgewählt. Geprüft wurden Sprachkenntnisse sowie Verständnis und Interesse an Fragen der internationalen Politik (insbesondere der Struktur und Arbeitsweise internationaler Organisationen).

Die Teilnehmer wurden, wie oben geschildert, in wöchentlich stattfindenden Vorbereitungsseminaren für das NMUN ausgebildet. Hierzu gehörte die Ausarbeitung von Referaten zu Aspekten der Geschichte und Politik Tansanias sowie die Erarbeitung sogenannter Positionspapiere, die die aktuelle Position Tansanias in den jeweiligen Organen der UN darstellten und die später in New York mit den entsprechenden Vertretern der tansanischen Vertretung bei den Vereinten Nationen ausführlich diskutiert wurden.

Die gute Vorbereitung zahlte sich in New York aus: Die teilnehmenden Studenten arbeiteten in ›ihren‹ jeweiligen Ausschüssen intensiv mit. Während der Sitzungen ging es zunächst darum, sich auf den Arbeits- und Diskussionsstil der amerikanischen Teilnehmer einzustellen. Diese Anpassungsprozesse wurden zur ersten wertvollen Erfahrung für die Teilnehmer. Es kristallisierte sich schnell heraus, daß viele wichtige Punkte nicht in den offiziellen Sitzungen, sondern in informellen Besprechungen der regionalen Zusammenschlüsse diskutiert wurden. Dort kam es darauf an, sich gegebenenfalls gegen vehement argumentierende Konkurrenten als Sprecher einer Staatengruppe zu etablieren. Fähigkeiten der Verhandlungsführung und das strategische Verhalten in den jeweiliger Regionalgruppe im Verhältnis zu anderen Staatengruppierungen ließen sich während dieser Diskussion erlernen. Die wichtigste Erfahrung für die Münchner Studenten war damit nicht nur die akademische Dimension des Projektes, die während der Vorbereitungsphase im Vordergrund stand, sondern auch das Lernen durch die Praxis und die Erweiterung der sozialen Kompetenz. Während der Simulation zeigte sich, daß die Münchner Studenten die Interessen ›ihres‹ Staates in der Regel geschickt und vorteilhaft wahrnehmen konnten. Als besonders gewinnbringend erwies sich für die Teilnehmer die Erfahrung, sich in einer größeren Gruppe Gehör zu verschaffen und eigene Initiativen – in englischer Sprache formuliert – einzubringen.

Neben diesen Erfahrungen steht gleichwertig der wissenschaftliche Gewinn für die Teilnehmer. Hier zahlte sich die akademische Vorbereitung der Münchner Gruppe erneut aus; der wissenschaftliche Horizont der Teilnehmer konnte sicherlich auch durch die Konfrontation mit anderen akademischen Traditionen erweitert werden. Die meisten Teilnehmer und der akademische Betreuer betonten schließlich deshalb auch den hohen Gewinn durch die komprimierte Erfahrung, die die Studenten aus New York mitgebracht haben.

1993 unternahm die Delegation der Ludwig-Maximilians-Universität zudem eine sorgfältig vorbereitete Exkursion nach Tansania. Hier hatten die Studenten die Gelegenheit, mit Politikern vor Ort zu diskutieren und sich intensiv mit der Politik und den Schwierigkeiten des ostafrikanischen Landes auseinanderzusetzen. Diese Erfahrung ermöglichte es den Studenten, ›ihre‹ Position in New York noch glaubhafter zu vertreten.

Wichtig war es auch, die Anstrengungen zu unterstützen, die Idee der Simulation zu internationalisieren. Die Münchner Gruppe lud daher 1993 erstmals Studenten der Karls-Universität in Prag ein, an den Vorbereitungen und der Reise nach New York teilzunehmen. Prager Studenten reisten zu einer Probesimulation nach München; zwei von ihnen fuhren dann mit der Münchner Delegation nach New York. 1993 nahmen auch wieder Studenten der Ludwig-Maximilians-Universität an zwei weiteren Simulationen der Vereinten Nationen teil: am TEIMUN im Haag und am CIMUN in Kairo. In Kairo vertrat die Münchner Delegation wiederum Tansania, und im Haag bekamen die Studenten die herausfordernde Aufgabe, Frankreich im Sicherheitsrat zu vertreten.

Für 1994 wurde der Auswahlmodus für die Teilnehmer an diesem Projekt noch einmal geändert. Nach Durchsicht der Bewerbungsunterlagen wurden einige Studenten aufgefordert, sich innerhalb einer Woche auf die Politik eines Landes der Nahost-Friedenskonferenz vorzubereiten. Die ›Simulation der Simulation‹ der Nahost-Friedenskonferenz war dann das endgültige Auswahlverfahren.

Seit zwei Jahren besteht zur Durchführung dieser Aufgabe ein gemeinnütziger Verein, der es sich zum Anliegen gemacht hat, Studenten aller Fachrichtungen bei der Teilnahme an verschiedenen ›Model United Nations‹ zu unterstützen. Hauptförderer bei all diesen Aktionen ist das Auswärtige Amt, aber auch Privatunternehmen unterstützen die Münchner Studenten, die sich intensiv vorbereiten, um in New York, Kairo oder Den Haag ›ihr‹ Land zu vertreten.

Dietmar Herz · Ute Schwabe ❑

Dokumente der Vereinten Nationen

Ehemaliges Jugoslawien, UN-Mitgliedschaft, Abchasien, Georgien, Haiti, Dokumentation des Sicherheitsrats, Friedenssichernde Operationen, Angola, Irak-Kuwait

Ehemaliges Jugoslawien

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 15. Juli 1993 (UN-Dok. S/26084)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3255. Sitzung am 15. Juli 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in den Schutzzonen der Vereinten Nationen in Kroatien und in deren Umgebung‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 14. Juli 1993 (S/26082) enthaltenen Informationen über die Situation in den Schutzzonen der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien und in deren Umgebung. Er verweist auf seine Resolutionen 802 (1993) und 847(1993) sowie insbesondere darauf, daß er in der ersteren verlangt hat, daß sich alle Parteien und sonstigen Beteiligten strikt an die bereits geschlossenen Feuereinstellungsvereinbarungen halten, und daß er sie in der letzteren aufgerufen hat, zu einer Einigung über vertrauensbildende Maßnahmen zu gelangen.
Der Sicherheitsrat gibt seiner tiefen Besorgnis Ausdruck über den jüngsten Bericht über Feindseligkeiten in den Schutzzonen der Vereinten Nationen, so auch insbesondere seitens der Serben der Krajina, und verlangt die sofortige Einstellung dieser Feindseligkeiten.
Der Sicherheitsrat mißt der Wiederöffnung der Brücke von Maslenica für den Zivilverkehr nach wie vor größte Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang bekräftigt er seine Unterstützung für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien. Der Rat anerkennt das echte und legitime Interesse der Regierung der Republik Kroatien an dieser Wiederöffnung, wie in dem Schreiben des Ständigen Vertreters der Republik Kroatien vom 12. Juli 1993 (S/26074) dargelegt ist. Der Rat verweist außerdem auf seine Resolution 802(1993), in der der Rückzug der kroatischen Streitkräfte aus den betreffenden Zonen verlangt worden ist.
Der Sicherheitsrat ist der Auffassung, daß die geplante einseitige Wiederöffnung der Brücke von Maslenica und des Flughafens von Zemunik am 18. Juli 1993 ohne eine Einigung zwischen den Parteien und den sonstigen Beteiligten in Zusammenarbeit mit der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) die Ziele der Resolutionen des Rates und insbesondere den in seiner Resolution 847(1993) enthaltenen Aufruf zu einer Einigung über vertrauensbildende Maßnahmen sowie die Bemühungen der Ko-Vorsitzenden der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien und der UNPROFOR zur Herbeiführung einer Verhandlungsregelung für das Problem gefährden würde. Der Rat bittet die Regierung der Republik Kroatien nachdrücklich, von dieser Maßnahme Abstand zu nehmen.
Der Sicherheitsrat gibt seiner Unterstützung Ausdruck für die Bemühungen der Ko-Vorsitzenden und der UNPROFOR und fordert die Parteien und anderen Beteiligten auf, in dieser Hinsicht voll mit ihnen zusammenzuarbeiten und rasch das in seiner Resolution 847(1993) verlangte Abkommen über vertrauensbildende Maßnahmen zu schließen. Der Rat schließt sich dem Aufruf des Generalsekretärs an die Parteien und anderen Beteiligten an, in einer Weise zu handeln, die der Wahrung des Friedens förderlich ist, und jede Handlung zu unterlassen, die diese Bemühungen untergraben würde, und fordert die Parteien auf, den freien Zugang der UNPROFOR insbesondere zu dem Gebiet in der Umgebung der Brücke von Maslenica zu gewährleisten.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 22. Juli 1993 (UN-Dok. S/26134)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3257. Sitzung am 22. Juli 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat mit tiefer Besorgnis Kenntnis genommen von dem vom 19. Juli 1993 datierten Schreiben des Präsidenten der Präsidentschaft der Republik Bosnien und Herzegowina an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/26107, Anlage) betreffend die Militäroffensive der bosnischen Serben im Gebiet des Bergs Igman in der Nähe von Sarajevo, einer Stadt, die jahrhundertelang ein bemerkenswertes Beispiel für eine multikulturelle, multiethnische und multikonfessionelle Gesellschaft gewesen ist, die es zu schützen und zu erhalten gilt.
Der Sicherheitsrat verlangt erneut, daß alle Feindseligkeiten in der Republik Bosnien und Herzegowina eingestellt werden und daß die Parteien und sonstigen Beteiligten jedwede feindselige Handlung unterlassen. Er unterstützt den diesbezüglichen Aufruf der Ko-Vorsitzenden der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien, der die Friedensgespräche erleichtern soll.
Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Resolutionen 824(1993) und 836(1993); in der ersten dieser beiden Resolutionen hat der Sicherheitsrat Sarajevo zu einer Sicherheitszone erklärt, die von bewaffneten Angriffen und jeder anderen feindseligen Handlung frei sein soll und aus der die militärischen oder paramilitärischen Einheiten der bosnischen Serben auf eine Entfernung abgezogen werden sollen, aus der sie keine Gefahr mehr für die Sicherheit Sarajevos und die seiner Bewohner darstellen. Er verurteilt die Offensive der bosnischen Serben am Berg Igman, die auf eine weitere Isolierung Sarajevos und eine Eskalation des jüngsten, beispiellosen und unannehmbaren Drucks abzielt, der vor Beginn der Gespräche in Genf auf die Regierung und das Volk der Republik Bosnien und Herzegowina ausgeübt wird. Er verlangt die sofortige Beendigung dieser Offensive und aller Angriffe auf Sarajevo. Er verlangt außerdem die sofortige Beendigung aller Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht. Er verlangt die Beendigung der Unterbrechung der öffentlichen Versorgung (insbesondere mit Wasser, Elektrizität und Brennstoffen sowie der Nachrichtenverbindungen) durch die Partei der bosnischen Serben sowie die Beendigung der Blockierung und Störung der Auslieferung humanitärer Hilfsgüter sowohl durch die Partei der bosnischen Serben als auch die der bosnischen Kroaten.
Der Sicherheitsrat fordert die Parteien auf, unter der Schirmherrschaft der Ko-Vorsitzenden der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien in Genf zusammenzutreffen. Er ruft die Parteien auf, ernsthafte Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel, eine gerechte und ausgewogene Regelung auf der Grundlage der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina und der auf der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien am 26. August 1992 in London vereinbarten und vom Rat in seiner Erklärung vom 2. September 1992 (S/24510) unterstützten Grundsätze zu erzielen. Insbesondere bekräftigt er die Unannehmbarkeit der ethnischen Säuberung, der gewaltsamen Gebietsaneignung sowie jeglicher Auflösung der Republik Bosnien und Herzegowina.
Der Sicherheitsrat unterstreicht, daß er sich alle Möglichkeiten offenhalten wird, ohne dabei eine zu präjudizieren oder von vornherein auszuschließen.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 30. Juli 1993 (UN-Dok. S/26199)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3260. Sitzung am 30. Juli 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in den Schutzzonen der Vereinten Nationen in Kroatien und in deren Umgebung‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Mit tiefer Besorgnis vernahm der Sicherheitsrat den vom Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das ehemalige Jugoslawien erstatteten Bericht über die Situation in den Schutzzonen der Vereinten Nationen (UNPAs) in Kroatien und in deren Umgebung, insbesondere soweit er die Brücke von Maslenica betrifft.
Der Sicherheitsrat bekräftigt die Erklärung des Präsidenten vom 15. Juli 1993(S/26084). Im Anschluß an diese Erklärung erzielten die Parteien am 15./16. Juli 1993 in Erdut ein Abkommen, dem zufolge die kroatischen Streitkräfte und die kroatische Polizei bis zum 31. Juli 1993 aus der Umgebung der Brücke von Maslenica abzuziehen sind und die Brücke der ausschließlichen Kontrolle der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) zu unterstellen ist.
Der Sicherheitsrat verlangt, daß sich die kroatischen Streitkräfte in Übereinstimmung mit dem genannten Abkommen umgehend zurückziehen und daß sie die sofortige Dislozierung der UNPROFOR gestatten. Der Rat verlangt außerdem, daß die serbischen Streitkräfte der Krajina es unterlassen, in das Gebiet einzudringen. Der Rat fordert alle Parteien zu höchster Zurückhaltung auf, insbesondere auch zur Einhaltung einer Waffenruhe.

Der Sicherheitsrat warnt vor den ernsten Folgen, die eine etwaige Nichtdurchführung des genannten Abkommens haben würde.
Der Rat wird aktiv mit der Angelegenheit befaßt bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Tätigkeit der KSZE-Missionen in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). – Resolution 855(1993) vom 9. August 1993

Der Sicherheitsrat,
- Kenntnis nehmend von den Schreiben des amtierenden Vorsitzenden des Ministerrats der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) vom 20. Juli 1993 (S/26121) und 23. Juli 1993 (S/26148),
- ferner Kenntnis nehmend von den Schreiben vom 28. Juli 1993 (S/26210) und vom 3. August 1993 (S/26234), die von den Behörden der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verteilt wurden,
- zutiefst besorgt über die Weigerung der Behörden in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), den Langzeit-Missionen der KSZE die Fortsetzung ihrer Tätigkeit zu gestatten,
- eingedenk dessen, daß die Langzeit-Missionen der KSZE ein Beispiel für die im Rahmen der KSZE unternommene vorbeugende Diplomatie sind und wesentlich dazu beigetragen haben, die Stabilität zu fördern und der Gefahr von Gewalt im Kosovo, im Sandschak und in der Wojwodina (Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)) entgegenzuwirken.
- in Bekräftigung seiner einschlägigen Resolutionen, die darauf gerichtet sind, den Konflikt im ehemaligen Jugoslawien zu beenden,
- entschlossen, jede Ausweitung des Konflikts im ehemaligen Jugoslawien zu verhüten und in diesem Kontext der Tätigkeit der KSZE-Missionen sowie der weiteren Fähigkeit der internationalen Gemeinschaft große Bedeutung beimessend, die Situation im Kosovo, im Sandschak und in der Wojwodina (Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)) zu überwachen,
- unter Betonung seines Eintretens für die territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit aller Staaten der Region,

1. unterstützt die Bemühungen der KSZE, die in den genannten Schreiben des amtierenden Vorsitzenden des Ministerrats der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) beschrieben werden;
2. fordert die Behörden in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) auf, ihre Weigerung zu überdenken, die Fortsetzung der Tätigkeit der KSZE-Missionen im Kosovo, im Sandschak und in der Wojwodina (Föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)) zu gestatten, mit der KSZE bei den praktischen Maßnahmen zusammenzuarbeiten, die für die Wiederaufnahme der Tätigkeit dieser Missionen notwendig sind, und einer Erhöhung der Zahl der Beobachter, die von der KSZE beschlossen wurde, zuzustimmen;
3. fordert ferner die Behörden in der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) auf, die Sicherheit der Beobachter zu gewährleisten und ihnen den freien und ungehinderten Zugang zu ermöglichen, der zur vollständigen Erfüllung ihres Auftrags notwendig ist;
4. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: + 14; – O; =1: China.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Zusammensetzung des internationalen Strafgerichts zur Verfolgung von Verletzungen des humanitären Völkerrechts im ehemaligen Jugoslawien. – Resolution 857(1993) vom 20. August 1993

Der Sicherheitsrat,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen 808 (1993) vom 22. Februar 1993 und 827(1993) vom 25. Mai 1993,
- in Anbetracht seines Beschlusses, die beim Generalsekretär vor dem 16. August 1993 eingegangenen Benennungen für das Richteramt beim Internationalen Gericht zu behandeln,

> stellt gemäß Artikel 13 des Statuts des Internationalen Gerichts die nachstehende Bewerberliste auf:

Georges Michel ABI-SAAB (Ägypten)
Julio A. BARBERIS (Argentinien)
Raphaël BARRAS (Schweiz)
Sikhe CAMARA (Guinea)
Antonio CASSESE (Italien)
Hans Axel Valdemar CORELL (Schweden)
Jules DESCHENES (Kanada)
Alfonso DE LOS HEROS (Peru)
Jerzy JASINSKI (Polen)
Heike JUNG (Deutschland)
Adolphus Godwin KARIBI-WHYTE (Nigeria)
Valentin G. KISILEV (Russische Föderation)
Germain LE FOYER DE COSTIL (Frankreich)
LI Haopei (China)
Gabrielle Kirk McDONALD (Vereinigte Staaten von Amerika)
Amadou N'DIAYE (Mali)
Daniel David Ntanda NSEREKO (Uganda)
Elizabeth ODIO BENITO (Costa Rica)
Hüseyin PAZARCI (Türkei)
Moragodage Christopher Walter PINTO (Sri Lanka)
Rustam S. SIDHWA (Pakistan)
Sir Ninian STEPHEN (Australien)
Lal Chan VOHRAH (Malaysia)

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Die Lage in Bosnien-Herzegowina. – Resolution 859(1993) vom 24. August 1993

Der Sicherheitsrat,
- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über den Konflikt in der Republik Bosnien und Herzegowina,
- in Bekräftigung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina sowie der diesbezüglichen Verantwortung des Sicherheitsrats.
- ferner in Bekräftigung dessen, daß die Republik Bosnien und Herzegowina als Mitgliedstaat der Vereinten Nationen die in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Rechte genießt,
- im Hinblick darauf, daß die Republik Bosnien und Herzegowina auch weiterhin Gegenstand bewaffneter Feindseligkeiten ist, unter Verstoß gegen die Resolution 713(1991) des Sicherheitsrats und andere einschlägige Ratsresolutionen, und daß trotz aller Anstrengungen der Vereinten Nationen sowie regionaler Organisationen und Abmachungen noch immer nicht alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats befolgt werden, insbesondere seitens der Partei der bosnischen Serben,
- unter erneuter Verurteilung aller Kriegsverbrechen und sonstigen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, von wem auch immer sie begangen werden, ob von bosnischen Serben oder anderen Einzelpersonen,
- zutiefst besorgt über die Verschlechterung der humanitären Lage in der Republik Bosnien und Herzegowina, namentlich in Mostar und seiner Umgebung, sowie entschlossen, die Anstrengungen der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zur Gewährung humanitärer Hilfe an die notleidende Zivilbevölkerung in jeder nur möglichen Weise zu unterstützen,
- besorgt über die Fortsetzung der Belagerung Sarajevos, Mostars und anderer bedrohter Städte,
- unter nachdrücklicher Verurteilung der Unterbrechung der öffentlichen Versorgung (namentlich der Versorgung mit Wasser, Strom und Treibstoff sowie der Nachrichtenverbindungen), insbesondere durch die Partei der bosnischen Serben, sowie mit dem Aufruf an alle beteiligten Parteien, bei ihrer Wiederherstellung zusammenzuarbeiten,
- unter Hinweis auf die von der Londoner Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien angenommenen Grundsätze für eine politische Lösung,
- erneut bekräftigend, daß der Erwerb von Hoheitsgebiet unter Anwendung von Gewalt und der Praxis der ›ethnischen Säuberung‹ unannehmbar ist,
- unterstreichend, daß eine Einstellung der Feindseligkeiten in der Republik Bosnien und Herzegowina notwendig ist, damit echte Fortschritte im Friedensprozeß erreicht werden können,
- eingedenk der ihm nach der Charta der Vereinten Nationen obliegenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,
- unter Berücksichtigung der Berichte der Ko-Vorsitzenden des Lenkungsausschusses der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien in den Dokumenten S/26233, S/26260 und S/26337,
- feststellend, daß die ernste Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Bericht des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über die jüngsten Entwicklungen bei den Genfer Friedensgesprächen und bittet die Parteien nachdrücklich, in Zusammenarbeit mit den Ko-Vorsitzenden so bald wie möglich eine von ihnen allen frei vereinbarte gerechte und umfassende politische Regelung herbeizuführen;
2. ruft zu einer sofortigen Waffenruhe und zur Einstellung der Feindseligkeiten in der gesamten Republik Bosnien und Herzegowina auf, als

unerläßliche Voraussetzung für die Herbeiführung einer gerechten und ausgewogenen politischen Lösung des Konflikts in Bosnien und Herzegowina im Wege friedlicher Verhandlungen;

3. verlangt, daß alle Beteiligten die ungehinderte humanitäre Versorgung ermöglichen, insbesondere zugunsten der ›Sicherheitszonen‹ in Bosnien und Herzegowina, namentlich die Versorgung mit Nahrungsmitteln, Wasser, Strom und Treibstoff und die Nachrichtenverbindungen;
4. verlangt außerdem, daß die Sicherheit und Einsatzfähigkeit des UNPROFOR- und UNHCR-Personals in Bosnien und Herzegowina von allen Parteien jederzeit voll geachtet werden;
5. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 18. August 1993 (S/26335), in dem er erklärt, daß die Vereinten Nationen nunmehr über eine erste operative Fähigkeit zum Einsatz von Luftstreitkräften zur Unterstützung der UNPROFOR in Bosnien und Herzegowina verfügen;
6. erklärt, daß eine Lösung des Konflikts in der Republik Bosnien und Herzegowina im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts stehen muß, und erklärt ferner, daß in diesem Zusammenhang folgende Punkte von unveränderter Bedeutung sind:
   a) die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit der Republik Bosnien und Herzegowina;
   b) der Umstand, daß weder eine Änderung des Namens des Staates noch Änderungen der Gliederung des Staates im Inneren, wie sie in der Verfassungsvereinbarung in der Anlage zu dem Bericht der Ko-Vorsitzenden in Dokument S/26337 enthalten sind, die fortgesetzte Mitgliedschaft von Bosnien und Herzegowina in den Vereinten Nationen beeinträchtigen werden;
   c) die von der Londoner Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien angenommenen Grundsätze, insbesondere die Notwendigkeit einer Einstellung der Feindseligkeiten, der Grundsatz einer frei vereinbarten Verhandlungslösung, die Unannehmbarkeit des Erwerbs von Hoheitsgebiet unter Anwendung von Gewalt oder durch ›ethnische Säuberung‹ und das Recht der Flüchtlinge und anderen Personen, die Schäden erlitten haben, auf Entschädigung in Übereinstimmung mit der von der Londoner Konferenz verabschiedeten Erklärung über Bosnien;
   d) die Anerkennung und Achtung des Rechts aller Vertriebenen auf sichere und ehrenvolle Rückkehr an ihre Heimstätten;
   e) die Bewahrung Sarajevos, der Hauptstadt von Bosnien und Herzegowina, als geeinte Stadt und als Zentrum mehrerer Kulturen, Volksgruppen und Religionen;
7. erinnert an den Grundsatz der persönlichen Verantwortlichkeit für die Begehung von Kriegsverbrechen und anderen Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht sowie an seinen Beschluß in Resolution 827(1993), ein Internationales Gericht einzusetzen;
8. bekundet seine Bereitschaft, die Einleitung der erforderlichen Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, um den Parteien bei der wirksamen Umsetzung einer fairen und ausgewogenen Regelung zu helfen, sobald eine solche von den Parteien frei vereinbart worden ist, was einen Beschluß des Rates erfordern würde;
9. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 14. September 1993 (UN-Dok. S/26436)

Im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3275. Sitzung am 14. September 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Kroatien‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bringt seine tiefe Besorgnis zum Ausdruck über die Berichte des Sekretariats hinsichtlich der jüngsten militärischen Feindseligkeiten in Kroatien, insbesondere über die Eskalation bei den zum Einsatz gelangten Mitteln und die dadurch entstehende ernste Bedrohung des Genfer Friedensprozesses und der allgemeinen Stabilität im ehemaligen Jugoslawien.
Der Rat bekräftigt seine Achtung vor der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Kroatien und fordert beide Seiten auf, den von der UNPROFOR gemachten Vorschlag einer sofortigen Waffenruhe anzunehmen. Er fordert die kroatische Regierung auf, ihre Streitkräfte auf der Grundlage dieses Vorschlags auf die Stellungen zurückzuziehen, die sie vor dem 9. September 1993 innehatten, und fordert die serbischen Streitkräfte auf, alle militärischen Provokationen einzustellen.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 14. September 1993 (UN-Dok. S/26437)

Im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3276. Sitzung am 14. September 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Bosnien und Herzegowina‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bringt seine tiefe Besorgnis zum Ausdruck über die jüngsten Berichte, wonach bosnische Kroaten bosnische Muslime unter erbärmlichen Verhältnissen in Internierungslagern gefangenhalten. Der Rat verweist auf die Abscheu und Verurteilung, mit der die internationale Gemeinschaft die Enthüllungen des vergangenen Jahres in bezug auf die Bedingungen aufgenommen hat, unter denen bosnische Muslime und bosnische Kroaten in bosnisch-serbischen Internierungslagern gefangengehalten wurden.
Der Rat unterstreicht den Grundsatz, daß dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) zu allen Gefangenen in Bosnien, wo auch immer sie sich befinden mögen, Zugang gewährt werden muß. Er stellt fest, daß das IKRK kürzlich Zugang zu einigen Gefangenen erhalten hat, verweist jedoch darauf, daß die bosnischen Kroaten den Versuchen des IKRK, Zugang zu den Lagern zu erhalten, um sich ein Bild von der Lage der Gefangenen zu machen, zuvor Hindernisse in den Weg gelegt haben, und verurteilt dies. Er nimmt außerdem Kenntnis von dem jüngsten Appell des Präsidenten Kroatiens an die bosnischen Kroaten (S/26419).
Der Rat weist nachdrücklich darauf hin, daß unmenschliche Behandlung und Mißhandlungen in den Internierungszentren gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen. Außerdem sind, wie der Rat zuvor bereits festgestellt hat, Personen, die schwere Verletzungen der Genfer Abkommen begehen oder anordnen, für diese Verletzungen persönlich verantwortlich.
Der Rat fordert die bosnischen Kroaten auf, dem IKRK sofort vollständige Informationen über alle Lager zur Verfügung zu stellen, in denen bosnische Muslime und andere Gefangene festgehalten werden, und dem IKRK und allen anderen internationalen Gremien, die ein berechtigtes Interesse haben, freien und ungehinderten Zugang zu allen Gefangenen zu gewähren, wo auch immer sich diese befinden mögen.
Der Rat ist der Auffassung, daß es der Regierung Kroatiens obliegt, ihren Einfluß bei den bosnischen Kroaten geltend zu machen, um die Befolgung dieser Erklärung sicherzustellen, und fordert die Regierung Kroatiens auf, sofort diesbezügliche Schritte zu unternehmen.
Der Rat bekräftigt ferner, daß alle Konfliktparteien ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 nachkommen müssen, und erinnert sie an seine Bereitschaft, geeignete Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, sollte eine der Parteien sich nicht streng an ihre Verpflichtungen halten.
Der Rat beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weiterer Einsatz der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR). – Resolution 869(1993) vom 30. September 1993

Der Sicherheitsrat,
- in Bekräftigung seiner Resolution 743(1992) und aller danach verabschiedeten Resolutionen in bezug auf die Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR),
- von neuem seine Entschlossenheit bekundend, die Sicherheit der UNPROFOR und ihre Bewegungsfreiheit bei der Durchführung aller ihrer Aufträge zu gewährleisten, und zu diesem Zweck in bezug auf die UNPROFOR in der Republik Kroatien und in der Republik Bosnien und Herzegowina tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. beschließt, das Mandat der UNPROFOR um einen weiteren, am 1. Oktober 1993 endenden Zeitraum zu verlängern;
2. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weiterer Einsatz der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR). – Resolution 870(1993) vom 1. Oktober 1993

Der Sicherheitsrat,
- in Bekräftigung seiner Resolution 743(1992) und aller danach verabschiedeten Resolutionen in bezug auf die Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR),
- von neuem seine Entschlossenheit bekundend, die Sicherheit der UNPROFOR und ihre Bewegungsfreiheit bei der Durchführung aller ihrer Aufträge zu gewährleisten, und zu diesem Zweck in bezug auf die UNPROFOR in der Republik Kroatien und in der Republik Bosnien

und Herzegowina tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. beschließt, das Mandat der UNPROFOR um einen weiteren, am 5. Oktober 1993 endenden Zeitraum zu verlängern;
2. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Sicherheit und Bewegungsfreiheit der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) sowie deren weiterer Einsatz. – Resolution 871(1993) vom 4. Oktober 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolution 743(1992) und aller danach verabschiedeten Resolutionen in bezug auf die Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR),
- sowie in Bekräftigung seiner Resolution 713 (1991) und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. September 1993 (S/26470 mit Add.1),
- sowie nach Behandlung des Schreibens des Ministers für auswärtige Angelegenheiten der Republik Kroatien vom 24. September 1993 (S/26491, Anhang),
- zutiefst besorgt darüber, daß der Friedenssicherungsplan der Vereinten Nationen für die Republik Kroatien (S/23280, Anhang III) und alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere Resolution 769(1992), noch nicht vollständig durchgeführt worden sind,
- von neuem seine Entschlossenheit bekundend, die Sicherheit der UNPROFOR und ihre Bewegungsfreiheit bei der Durchführung aller ihrer Aufträge zu gewährleisten, und zu diesem Zweck in bezug auf die UNPROFOR in der Republik Kroatien und in der Republik Bosnien und Herzegowina tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 20. September 1993 (S/26470), insbesondere dessen Ziffer 16,
2. nimmt Kenntnis von der Absicht des Generalsekretärs, wie in seinem Bericht beschrieben drei nachgeordnete Kommandobereiche innerhalb der UNPROFOR einzurichten – UNPROFOR (Kroatien), UNPROFOR (Bosnien und Herzegowina) und UNPROFOR (ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien) –, unter Beibehaltung der bestehenden Regelungen, was alle anderen Aspekte der Leitung und Durchführung des Einsatzes der Vereinten Nationen auf dem Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien betrifft;
3. verurteilt nochmals die weiterhin andauernden militärischen Angriffe im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien und der Republik Bosnien und Herzegowina und bekräftigt seine Entschlossenheit, die Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Republik Kroatien, der Republik Bosnien und Herzegowina und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, in denen die UNPROFOR disloziert ist, sicherzustellen;
4. bekräftigt die entscheidende Wichtigkeit der vollen und raschen Durchführung des Friedenssicherungsplans der Vereinten Nationen für die Republik Kroatien, einschließlich der Bestimmungen des Plans in bezug auf die Entmilitarisierung der Schutzzonen der Vereinten Nationen (UNPAs), und fordert die Unterzeichner dieses Plans und alle anderen Beteiligten, insbesondere die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) auf, bei seiner vollen Durchführung zu kooperieren;
5. erklärt, daß die fortgesetzte Verweigerung der Zusammenarbeit bei der Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats oder die Einmischung von außen in bezug auf die volle Durchführung des Friedenssicherungsplans der Vereinten Nationen für die Republik Kroatien ernsthafte Folgen hätte, und bestätigt in diesem Zusammenhang, daß bei einer vollen Normalisierung der Haltung der internationalen Gemeinschaft gegenüber den Beteiligten deren Verhalten bei der Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, einschließlich der den Friedenssicherungsplan der Vereinten Nationen für die Republik Kroatien betreffenden Resolutionen, berücksichtigt werden wird;
6. fordert die Vereinbarung einer sofortigen Waffenruhe zwischen der kroatischen Regierung und den örtlichen serbischen Behörden in den Schutzzonen der Vereinten Nationen, unter Vermittlung und unter der Schirmherrschaft der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien, und fordert die genannten Parteien nachdrücklich auf, ihre Anwendung sowie die Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Rates voll und bedingungslos zu unterstützen;
7. betont, welche Bedeutung er als erstem Schritt zur Durchführung des Friedenssicherungsplans der Vereinten Nationen für die Republik Kroatien dem Prozeß der Wiederherstellung der Hoheitsgewalt der Republik Kroatien in den ›rosa Zonen‹ beimißt, und fordert in diesem Zusammenhang die Wiederbelebung der Gemeinsamen Kommission, die unter dem Vorsitz der UNPROFOR eingerichtet wurde;
8. fordert alle Parteien und anderen Beteiligten nachdrücklich auf, mit der UNPROFOR bei der Erreichung und Durchführung einer Vereinbarung über vertrauensbildende Maßnahmen zusammenzuarbeiten, einschließlich der Wiederherstellung der Strom-, Wasser- und Nachrichtenversorgung in allen Regionen der Republik Kroatien, und betont in diesem Zusammenhang die Bedeutung, die er der Öffnung der Eisenbahnverbindung zwischen Zagreb und Split, der Fernstraße zwischen Zagreb und Zupanja und der adriatischen Erdölleitung sowie der Sicherstellung des Verkehrsflusses über die Meerenge von Maslenica und der Wiederherstellung der Strom- und Wasserversorgung in allen Regionen der Republik Kroatien, einschließlich der Schutzzonen der Vereinten Nationen, beimißt;
9. ermächtigt die UNPROFOR, bei der Durchführung ihres Auftrags in der Republik Kroatien zur Selbstverteidigung die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Anwendung von Gewalt, um ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit zu gewährleisten;
10. beschließt, die Gewährung einer Luftnahunterstützung der UNPROFOR in dem Hoheitsgebiet der Republik Kroatien, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 20. September 1993 (S/26470) vorgeschlagen, weiterhin dringend zu prüfen;
11. beschließt in diesem Zusammenhang, das Mandat der UNPROFOR um einen weiteren, am 31. März 1994 endenden Zeitraum zu verlängern;
12. ersucht den Generalsekretär, zwei Monate nach Verabschiedung dieser Resolution Bericht zu erstatten über die Fortschritte bei der Durchführung des Friedenssicherungsplans der Vereinten Nationen für die Republik Kroatien und aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, unter Berücksichtigung der Haltung der kroatischen Regierung, sowie über das Ergebnis der Verhandlungen innerhalb der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien, und beschließt, das Mandat der UNPROFOR im Lichte dieses Berichts neu zu prüfen;
13. ersucht den Generalsekretär ferner, den Rat regelmäßig über die Entwicklungen in bezug auf die Durchführung des Auftrags der UNPROFOR unterrichtet zu halten;
14. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 13. Oktober 1993 (UN-Dok. S/26572)

Auf der 3290. Sitzung des Sicherheitsrats am 13. Oktober 1993 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Schiffahrt auf der Donau in der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro)‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat mit großer Sorge davon Kenntnis erlangt, daß die Sperrung der Donau durch zwei serbische nichtstaatliche Organisationen nach wie vor andauert, und er mißbilligt das stillschweigende Einvernehmen der Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) damit, was daraus ersichtlich ist, daß sie nichts unternommen haben, um diese Handlungen zu verhindern. Er verurteilt diese vorsätzliche und ungerechtfertigte Störung der Flußschiffahrt mehrerer Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen. Er weist nachdrücklich darauf hin, welche Bedeutung er der freien und ungehinderten Schiffahrt auf der Donau beimißt, die für den rechtmäßigen Handel in der Region unverzichtbar ist. Er erinnert die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) daran, daß sie sich zu einem früheren Zeitpunkt schriftlich dazu verpflichtet haben, die freie und sichere Schiffahrt auf dieser höchst wichtigen internationalen Wasserstraße zu gewährleisten.

Der Sicherheitsrat ist außerdem besorgt darüber, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) von ausländischen Schiffen, die den durch das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verlaufenden Teil der Donau durchfahren, nach wie vor Gebühren erheben. Durch die Auferlegung dieser Gebühren verletzt die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen. Der Sicherheitsrat weist jedweden Versuch zurück, die Erhebung von Gebühren auf der Donau mit welcher Begründung auch immer zu rechtfertigen. Er verlangt, daß die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) und alle anderen, die ähnliche Gebühren erheben, dies sofort unterlassen.

Der Sicherheitsrat verurteilt diese rechtswidrigen Maßnahmen und erklärt erneut, daß es ganz und

gar unannehmbar ist, daß die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) auf Maßnahmen, die ein Staat in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen ergreift, mit Vergeltungsmaßnahmen reagiert. Er erinnert die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) an ihre eigenen völkerrechtlichen Verpflichtungen und verlangt, daß ihre Behörden die Freiheit der internationalen Schiffahrt auf der Donau gewährleisten.
Der Sicherheitsrat bleibt mit dieser Frage befaßt.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ernennung des Leiters der Anklagebehörde beim internationalen Strafgericht zur Verfolgung von Verletzungen des humanitären Völkerrechts im ehemaligen Jugoslawien. – Resolution 877 (1993) vom 21. Oktober 1993

Der Sicherheitsrat,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen 808 (1993) vom 22. Februar 1993 und 827(1993) vom 25. Mai 1993,
- in Anbetracht von Artikel 16(4) des Statuts des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts (S/25704),
- nach Prüfung des Vorschlags des Generalsekretärs, Ramón Escovar-Salom zum Leiter der Anklagebehörde bei dem Internationalen Gericht zu ernennen,
> ernennt Ramón Escovar-Salom zum Leiter der Anklagebehörde bei dem Internationalen Gericht.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 28. Oktober 1993 (UN-Dok. S/26661)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina‹ die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Rates haben einen ersten mündlichen Bericht des Sekretariats über das Massaker an der Zivilbevölkerung in dem Dorf Stupni Do am 23. Oktober 1993 durch Soldaten des Kroatischen Verteidigungsrats (HVO) gehört. Außerdem hörten sie Berichte über Angriffe gegen die UNPROFOR durch bewaffnete Personen, die Uniformen der bosnischen Regierungsstreitkräfte trugen, und über einen Angriff auf einen unter dem Schutz der UNPROFOR stehenden humanitären Konvoi am 25. Oktober 1993 in Zentralbosnien.
Die Mitglieder des Rates verurteilen uneingeschränkt diese Gewalthandlungen. Sie bringen ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck über die vorläufigen Informationen, wonach wahrscheinlich reguläre und organisierte Streitkräfte daran beteiligt waren. Sie haben den Generalsekretär ersucht, so bald wie möglich einen vollständigen Bericht darüber vorzulegen, wer für diese Handlungen verantwortlich zu machen ist. Die Mitglieder des Rates sind bereit, alle gebotenen Schlußfolgerungen aus diesem Bericht zu ziehen, der auch der mit Resolution 780(1992) eingerichteten Sachverständigenkommission übermittelt werden wird.
Die Mitglieder des Rates verlangen erneut, daß alle Parteien im ehemaligen Jugoslawien ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachkommen und daß diejenigen, die für solche Verletzungen des humanitären Völkerrechts verantwortlich sind, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Resolutionen des Rates zur Rechenschaft gezogen werden. Die Mitglieder des Rates fordern alle Parteien im ehemaligen Jugoslawien auf, den ungehinderten Zugang für die humanitären Hilfslieferungen sowie die Sicherheit des damit beauftragten Personals zu gewährleisten.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 9. November 1993 (UN-Dok. S/26716)

Auf der 3308. Sitzung des Sicherheitsrats am 9. November 1993 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verleiht seiner tiefen Besorgnis Ausdruck angesichts der Berichte über die Verschlechterung der Situation in Zentralbosnien, wo erhöhte militärische Aktivitäten die Sicherheit der Zivilbevölkerung ernsthaft bedrohen.
Der Sicherheitsrat verlangt, daß alle Parteien und anderen Beteiligten von jeder Handlung Abstand nehmen, welche die Sicherheit und das Wohlergehen der Zivilbevölkerung bedroht.
Der Sicherheitsrat ist gleichermaßen über die allgemeine humanitäre Lage in der Republik Bosnien und Herzegowina besorgt. Er wiederholt seine Forderung an alle Parteien und anderen Beteiligten, den ungehinderten Zugang für die humanitären Hilfslieferungen zu gewährleisten.
Der Sicherheitsrat ist sich der schweren Bürde bewußt, welche diese Entwicklungen zusätzlich zu der bereits prekären humanitären Situation der Flüchtlinge und Vertriebenen in der Republik Bosnien und Herzegowina und in den umliegenden Ländern darstellen, und appelliert an alle Parteien, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen humanitären Organisationen bei ihren Bemühungen, der betroffenen Zivilbevölkerung in diesen Ländern Hilfe zu leisten, zu unterstützen.
Der Sicherheitsrat fordert alle Parteien und anderen Beteiligten nachdrücklich dazu auf, äußerste Zurückhaltung zu üben und von jeder Handlung Abstand zu nehmen, welche die Lage verschärfen könnte.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 9. November 1993 (UN-Dok. S/26717)

Auf der 3308. Sitzung des Sicherheitsrats am 9. November 1993 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in der Republik Bosnien und Herzegowina‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist in höchstem Maße empört über den Vorfall vom 8. November 1993, bei dem die Streitkräfte der bosnischen Serben zwei Personen als Geiseln genommen haben, die einer Delegation angehörten, die sich unter der Leitung des Erzbischofs von Sarajevo, Monsignore Vinko Puljic, im Rahmen einer Friedensmission unter dem Schutz der Schutztruppe der Vereinten Nationen (UNPROFOR) auf dem Weg nach Vares befand.
Der Sicherheitsrat verurteilt mit Nachdruck diese unerhörte Handlung, die eine flagrante Herausforderung der Autorität und der Unverletzlichkeit der UNPROFOR darstellt.
Der Sicherheitsrat nimmt davon Kenntnis, daß trotz der sofortigen und lobenswerten Intervention des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs keine der beiden Geiseln freigelassen wurde, und verlangt, daß die Streitkräfte der bosnischen Serben sofort darangehen, die Geiseln freizulassen. Der Rat erinnert diejenigen, die diese Handlung begangen haben, an ihre Verpflichtung sicherzustellen, daß den festgehaltenen Personen kein Leid geschieht und daß diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, für ihre Handlungen persönlich zur Rechenschaft gezogen werden.
Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, eine gründliche Untersuchung des Vorfalls vorzunehmen und dem Rat unverzüglich darüber Bericht zu erstatten. Er bittet alle Parteien und anderen Beteiligten nachdrücklich, alles zu unterlassen, was zu einer weiteren Zuspitzung der Situation führen könnte.
Der Sicherheitsrat verurteilt alle gegen die UNPROFOR gerichteten Angriffe und feindseligen Handlungen seitens aller Parteien in der Republik Bosnien und Herzegowina sowie in der Republik Kroatien, in der sie sich in den letzten Wochen gehäuft haben, und verlangt ihre sofortige Einstellung.«

UN-Mitgliedschaft

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aufnahme von Andorra in die Vereinten Nationen. – Resolution 848(1993) vom 8. Juli 1993

Der Sicherheitsrat,
- nach Prüfung des Antrags des Fürstentums Andorra auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (S/26039),
> empfiehlt der Generalversammlung, das Fürstentum Andorra als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 8. Juli 1993 (UN-Dok. S/26054)

Auf der 3251. Sitzung des Sicherheitsrats am 8. Juli 1993 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Aufnahme neuer Mitglieder‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat beschlossen, der Generalversammlung die Aufnahme des Fürstentums Andorra als Mitglied in die Vereinten Nationen zu empfehlen. Namens der Mitglieder des Sicherheitsrats möchte ich das Fürstentum Andorra zu diesem historischen Ereignis beglückwünschen.
Der Rat nimmt mit großer Genugtuung zur Kenntnis, daß sich das Fürstentum Andorra feierlich verpflichtet hat, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen hochzuhalten und alle darin enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen. Wir

freuen uns auf den Tag, an dem das Fürstentum Andorra demnächst seinen Platz als Mitglied der Vereinten Nationen unter uns einnehmen wird, und sehen einer engen Zusammenarbeit mit seinen Vertretern gern entgegen.«

Abchasien

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 2. Juli 1993 (UN-Dok. S. /26032)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3249. Sitzung am 2. Juli 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Georgien‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat hat das Schreiben des Staatsoberhaupts der Republik Georgien betreffend die Situation in Abchasien (Republik Georgien) vom 2. Juli 1993 (S/26031) behandelt. Der Rat bringt seine tiefe Besorgnis zum Ausdruck über die Berichte über verstärkte Gefechte in der Umgebung von Suchumi. Der Rat fordert alle Parteien auf, die Kampfhandlungen sofort einzustellen und das Waffenruheabkommen vom 14. Mai 1993 einzuhalten. Der Rat wird den Bericht des Generalsekretärs vom 1. Juli 1993 (S/26023) und die darin enthaltenen Empfehlungen unverzüglich behandeln.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Vorbereitung der Entsendung einer Beobachtermission nach Georgien. – Resolution 849(1993) vom 9. Juli 1993

Der Sicherheitsrat,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 1. Juli 1993 (S/26023 mit Add.2),
- unter Hinweis auf die Erklärungen, die der Präsident des Sicherheitsrats am 10. September 1992, 8. Oktober 1992 und 29. Januar 1993 zu der Situation in Abchasien (Republik Georgien) abgegeben hat (S/24542, S/24637 und S/25198),
- unter Hinweis auf das Moskauer Übereinkommen vom 3. September 1992 (S/24523),
- sich die Vorgehensweise zu eigen machend, die in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 5. Mai 1993 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/25756) dargelegt ist,
- mit Besorgnis feststellend, daß die Kampfhandlungen in der Umgebung von Suchumi in jüngster Zeit zugenommen haben,
- in Bekäftigung der vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 2. Juli 1993 abgegebenen Erklärung (S/26032), in der insbesondere alle Parteien aufgefordert wurden, die Feuereinstellungsvereinbarung vom 14. Mai 1993 einzuhalten,
- unterstreichend, welche Wichtigkeit er im Kontext der Dislozierung von Militärbeobachtern dem Bestehen und der Durchführung einer Waffenruhe und eines Friedensprozesses unter wirksamer Beteiligung der Vereinten Nationen beimißt,

1. nimmt mit Genugtuung Kenntnis von den Bemerkungen im Bericht des Generalsekretärs;
2. ersucht den Generalsekretär, seinen Sonderabgesandten in die Region zu entsenden, damit dieser bei der Herbeiführung einer Einigung über das Inkrafttreten der Waffenruhe behilflich sein kann, und sofort mit den erforderlichen Vorbereitungen zu beginnen, einschließlich der Kontaktaufnahme mit Mitgliedstaaten, die Beobachter zur Verfügung stellen könnten, und der Entsendung einer Planungsgruppe in das Gebiet, damit nach Inkrafttreten der Waffenruhe 50 Militärbeobachter nach Georgien entstandt werden können;
3. ersucht den Generalsekretär ferner, den Rat zu benachrichtigen, damit dieser einen Beschluß fassen kann, sobald die Waffenruhe in Kraft getreten ist und sobald seiner Meinung nach die Verhältnisse die Dislozierung der Beobachter gestatten, und in diesem Stadium Empfehlungen hinsichtlich ihres Auftrags abzugeben, und erklärt sich bereit, bei Eingang dieser Benachrichtigung rasch tätig zu werden;
4. begrüßt in diesem Zusammenhang die fortgesetzten Anstrengungen des Generalsekretärs, einen Friedensprozeß in Gang zu setzen, an dem die Konfliktparteien beteiligt sind und die Regierung der Russischen Föderation zur Erleichterung dieses Prozesses mitwirkt;
5. unterstützt die fortgesetzte Zusammenarbeit des Generalsekretärs mit dem amtierenden Vorsitzenden der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) im Rahmen ihrer Bemühungen zur Befriedung der Region;
6. fordert die Regierung der Republik Georgien auf, mit den Vereinten Nationen rasch Gespräche über ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen aufzunehmen, um die rasche Dislozierung der Beobachter zu erleichtern, sobald der Rat diese beschließt;
7. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Vorbereitung der Entsendung einer Beobachtermission nach Georgien. – Resolution 854(1993) vom 6. August 1993

Der Sicherheitsrat,
- unter Hinweis auf seine Resolution 849(1993) vom 9. Juli 1993, wonach sich der Rat vorbehalten hat, nach Durchführung einer Waffenruhe einen Beschluß über die Dislozierung von Militärbeobachtern zu fassen,
- mit Genugtuung über die Unterzeichnung des Abkommens am 27. Juli 1993, das die Waffenruhe in Abchasien (Republik Georgien) herstellt,

1. billigt den Vorschlag, den der Generalsekretär in seinem an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/26254) gerichteten Schreiben vom 4. August 1993 gemacht hat, wonach so bald wie möglich ein Vorauskommando von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen in die Region entsandt werden soll, um damit zu beginnen, bei der Verifikation der Einhaltung der Waffenruhe zu helfen, wie dies in dem Abkommen über die Waffenruhe vorgesehen ist, wobei das Mandat des Kommandos binnen drei Monaten auslaufen soll, und erwägt, dieses Vorauskommando in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen einzugliedern, sofern der Rat eine solche Mission offiziell aufstellt;
2. sieht mit Interesse dem Bericht des Generalsekretärs über die vorgesehene Aufstellung einer Beobachtermission der Vereinten Nationen entgegen, unter Einschluß insbesondere einer detaillierten Schätzung der Kosten und des Umfangs dieser Operation, eines zeitlichen Rahmens für ihre Durchführung und des voraussichtlichen Termins für den Abschluß der Operation;
3. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einrichtung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG). – Resolution 858 (1993) vom 24. August 1993

Der Sicherheitsrat,
- unter Hinweis auf seine Resolution 849(1993) vom 9. Juli 1993, in der er sich einen Beschluß über die Dislozierung von Beobachtern bis nach dem Inkrafttreten einer Waffenruhe vorbehalten hat,
- mit Genugtuung über die am 27. Juli 1993 erfolgte Unterzeichnung des Waffenruheabkommens zwischen der Republik Georgien und den Streitkräften in Abchasien,
- unter Hinweis auf seine Resolution 854(1993) vom 6. August 1993, in der er die Dislozierung eines Vorauskommandos von Beobachtern für einen Zeitraum von drei Monaten gebilligt hat,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs,
- in Bekräftigung früherer Erklärungen, in denen unterstrichen wurde, wie entscheidend wichtig die Aufrechterhaltung von Waffenruheabkommen ist, insbesondere der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 2. Juli 1993 (S/26032),
- feststellend, daß die Fortsetzung des Konflikts in Georgien den Frieden und die Stabilität in der Region bedroht,
- Kenntnis davon nehmend, daß sich die Konfliktparteien verpflichtet haben, die Streitkräfte aus Abchasien abzuziehen, und daß dieser Abzug derzeit vonstatten geht,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 6. August 1993 (S/26250);
2. beschließt, im Einklang mit dem genannten Bericht eine Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) zu schaffen, die aus bis zu achtundachtzig Militärbeobachtern und dem zu ihrer Unterstützung unbedingt erforderlichen Personal besteht, mit folgendem Auftrag:
   a) die Einhaltung des Waffenruheabkommens vom 27. Juli 1993 zu verifizieren, unter besonderer Berücksichtigung der Situation in der Stadt Suchumi;
   b) Meldungen über Verletzungen der Waffenruhe zu untersuchen und zu versuchen, derartige Vorfälle gemeinsam mit den Beteiligten zu bereinigen;
   c) dem Generalsekretär über die Durchführung ihres Auftrags Bericht zu erstatten, insbesondere auch über Verletzungen des Waffenruheabkommens;
3. beschließt, daß die UNOMIG für einen Zeitraum von sechs Monaten geschaffen wird, mit der Maßgabe, daß sie nur dann über die ersten neunzig Tage hinaus verlängert wird, wenn der Rat auf der Grundlage eines Berichts des Generalsekretärs geprüft hat, ob wesentliche Fortschritte bei der Durchführung von Maßnahmen

zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens erzielt worden sind;

4. ersucht den Generalsekretär, nach Bedarf, spätestens jedoch binnen drei Monaten, über die Tätigkeit der UNOMIG Bericht zu erstatten;
5. beschließt, die operativen Vorkehrungen für die Durchführung des in dieser Resolution enthaltenen Auftrags im Lichte etwaiger weiterer diesbezüglicher Empfehlungen des Generalsekretärs ständig weiterzuverfolgen;
6. begrüßt den Vorschlag zur Dislozierung gemischter interimistischer Überwachungsgruppen, bestehend aus georgischen, abchasischen und russischen Einheiten, mit dem Ziel der Konsolidierung der Waffenruhe, und ersucht den Generalsekretär, die Zusammenarbeit zwischen den Beobachtern der Vereinten Nationen und diesen Einheiten im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu erleichtern;
7. fordert alle Parteien auf, das Waffenruheabkommen vom 27. Juli 1993 zu beachten und durchzuführen und uneingeschränkt mit der UNOMIG zusammenzuarbeiten und die Sicherheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und des gesamten sonstigen Friedenssicherungspersonals und humanitären Personals in Georgien zu gewährleisten;
8. fordert die Regierung der Republik Georgien auf, mit den Vereinten Nationen umgehend ein Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zu schließen, um die Dislozierung der UNOMIG zu erleichtern;
9. ersucht den Generalsekretär, über seinen Sonderabgesandten tatkräftig die Bemühungen fortzusetzen, die darauf gerichtet sind, den Friedensprozeß und den möglichst baldigen Beginn von Verhandlungen zur Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung zu erleichtern;
10. erklärt, daß er die Zusammenarbeit des Generalsekretärs und des amtierenden Vorsitzenden der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) bei den Bemühungen zur Befriedung Georgiens und anderer Gebiete der Region auch weiterhin unterstützt;
11. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 17. September 1993 (UN-Dok. S/26463)

Auf der 3279. Sitzung des Sicherheitsrats am 17. September 1993 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Georgien‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bringt seine äußerste Besorgnis zum Ausdruck über den Ausbruch von Kämpfen in Abchasien (Republik Georgien) als Folge der Angriffe abchasischer Streitkräfte auf die Städte Suchumi und Otschamtschire.
Der Rat verurteilt entschieden diese von der abchasischen Seite begangene schwere Verletzung des Waffenruheabkommens von Sotschi vom 27. Juli 1993, das durch Vermittlung der Russischen Föderation zustande kam und vom Sicherheitsrat in den Resolutionen 854(1993) vom 6. August 1993 und 858(1993) vom 24. August 1993 begrüßt wurde.
Der Rat verlangt nachdrücklich, daß die abchasische Führung die Feindseligkeiten sofort einstellt und alle ihre Streitkräfte rasch auf die am 27. Juli 1993 in Sotschi vereinbarten Feuereinstellungslinien zurückzieht. Sollte sie diesem Verlangen nicht Folge leisten, kann dies schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen.
Der Rat bittet alle Länder nachdrücklich, auf die Wiederherstellung der Waffenruhe und die Wiederaufnahme des Friedensprozesses hinzuwirken.
Der Rat verleiht seinem sehnlichen Wunsch Ausdruck, daß sich die abchasische Seite ohne weitere Verzögerung voll an dem Friedensprozeß beteiligen möge.
Der Rat nimmt Kenntnis von dem mündlichen Bericht des Generalsekretärs vom 17. September 1993 über die Situation in Abchasien (Republik Georgien) und begrüßt seine Absicht, seinen Sonderbotschafter für Georgien nach Moskau und in die Region zu entsenden, um sich ein Bild von der Lage zu verschaffen und einen Weg zur friedlichen Beilegung der Streitigkeit zu eröffnen.
Der Rat sieht dem baldigen Eingang des Berichts des Generalsekretärs mit Interesse entgegen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Die humanitäre Situation in Abchasien (Republik Georgien). – Resolution 876(1993) vom 19. Oktober 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 849(1993) vom 9. Juli 1993, 854(1993) vom 6. August 1993 und 858(1993) vom 24. August 1993,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Ratspräsidenten vom 17. September 1993 (S/26463), in welcher der Sicherheitsrat seine äußerste Besorgnis über die Situation in Abchasien (Republik Georgien) zum Ausdruck brachte und alle Länder nachdrücklich bat, auf die Wiederaufnahme des Friedensprozesses hinzuwirken,
- nach Behandlung des Schreibens des Parlamentsvorsitzenden und Staatsoberhaupts der Republik Georgien vom 12. Oktober 1993 (S/26576, Anlage),
- sowie nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 7. Oktober 1993 (S/26551),
- zutiefst besorgt über das durch den Konflikt in dieser Region hervorgerufene menschliche Leid und die Berichte über ›ethnische Säuberung‹ und andere schwerwiegende Verletzungen des humanitären Völkerrechts,
- feststellend, daß die Fortsetzung des Konflikts in Abchasien (Republik Georgien) den Frieden und die Stabilität in dieser Region bedroht,

1. bestätigt die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Georgien;
2. bekräftigt seine nachdrückliche Verurteilung des von abchasischer Seite begangenen schweren Verstoßes gegen die Waffenruhevereinbarung vom 27. Juli 1993 zwischen der Republik Georgien und den Streitkräften in Abchasien sowie der anschließenden Handlungen, die gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen;
3. verurteilt außerdem die Tötung des Vorsitzenden des Verteidigungsrats und des Ministerrats der Autonomen Republik Abchasien;
4. verlangt, daß alle Parteien die Anwendung von Gewalt und alle Verletzungen des humanitären Völkerrechts unterlassen, und begrüßt den Beschluß des Generalsekretärs, diesbezüglich eine Ermittlungsmission in die Republik Georgien zu entsenden, insbesondere um die Berichte über ›ethnische Säuberung‹ zu untersuchen;
5. bekräftigt das Recht der Flüchtlinge und Vertriebenen, an ihre Heimstätten zurückzukehren, und fordert die Parteien auf, diese Rückkehr zu erleichtern;
6. begrüßt die bereits geleistete humanitäre Unterstützung, einschließlich von seiten der internationalen Hilfsorganisationen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, zu den Hilfsbemühungen beizutragen;
7. fordert ungehinderten Zugang für die internationalen humanitären Hilfsmaßnahmen in der Region;
8. appelliert an alle Staaten, jede Hilfe, ausgenommen humanitärer Art, von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch Personen, die ihrer Herrschaftsgewalt unterstehen, an die abchasische Seite zu verhindern, insbesondere die Lieferung von Waffen und Munition;
9. wiederholt seine Unterstützung für die Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderabgesandten, in Zusammenarbeit mit dem amtierenden Vorsitzenden der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) und mit Unterstützung der Regierung der Russischen Föderation als Vermittler den Friedensprozeß mit dem Ziel einer allgemeinen politischen Regelung voranzutreiben;
10. nimmt Kenntnis von den vorläufigen Schritten, die der Generalsekretär in bezug auf die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) unternommen hat, und begrüßt seine Absicht, einen weiteren Bericht über die Zukunft der UNOMIG und über die politischen Aspekte der Rolle der Vereinten Nationen bei dem Versuch einer Beendigung des Konflikts in Abchasien vorzulegen;
11. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Vorläufiges Mandat und Einsatzdauer der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG). – Resolution 881(1993) vom 4. November 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 849(1993) vom 9. Juli 1993, 854(1993) vom 6. August 1993, 858(1993) vom 24. August 1993 und 876(1993) vom 19. Oktober 1993,
- insbesondere unter Hinweis auf Resolution 858(1993) vom 24. August 1993, in der der Rat beschloß, eine Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) zu schaffen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 27. Oktober 1993 (S/26646) über die Situation in Abchasien (Republik Georgien),
- mit Besorgnis feststellend, daß das ursprüngliche Mandat der UNOMIG durch die militärischen Ereignisse zwischen dem 16. und 27. September 1993 inzwischen überholt ist,
- mit dem Ausdruck ernsthafter Besorgnis darüber, daß die Fortsetzung des Konflikts in Abchasien (Republik Georgien) den Frieden und die Stabilität in der Region bedroht,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 27. Oktober 1993;
2. begrüßt außerdem die fortgesetzten Bemühungen, die der Generalsekretär und sein Sonderabgesandter in Zusammenarbeit mit dem amtierenden Vorsitzenden der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

(KSZE) und mit Unterstützung der Regierung der Russischen Föderation als Vermittler unternehmen, um den Friedensprozeß mit dem Ziel einer politischen Gesamtregelung voranzutreiben und insbesondere beide Parteien Ende November 1993 in Genf zusammenzubringen;

3. verlangt, wie er dies bereits in Resolution 876(1993) getan hat, daß alle Parteien des Konflikts in Abchasien (Republik Georgien) die Anwendung von Gewalt und alle Verletzungen des humanitären Völkerrechts unterlassen, und sieht dem Bericht der vom Generalsekretär zu diesem Zweck in die Republik Georgien entsandten Ermittlungsmission mit Interesse entgegen;
4. billigt die Aufrechterhaltung einer Präsenz der UNOMIG in Georgien bis zum 31. Januar 1994 in der Zusammensetzung von bis zu fünf Militärbeobachtern und dem unbedingt erforderlichen Unterstützungspersonal, mit dem folgenden vorläufigen Auftrag:
   a) mit beiden Konfliktparteien und mit den Militärkontingenten der Russischen Föderation Verbindung zu wahren;
   b) die Lage zu beobachten und dem Amtssitz Bericht zu erstatten, insbesondere über alle Entwicklungen, die für die Bemühungen der Vereinten Nationen zur Förderung einer umfassenden politischen Regelung von Bedeutung sein könnten;
5. beschließt, daß das Mandat der UNOMIG nur dann über den 31. Januar 1994 hinaus verlängert wird, wenn der Generalsekretär dem Rat berichtet, daß bei der Durchführung von Maßnahmen zur Herbeiführung eines dauerhaften Friedens maßgebliche Fortschritte erzielt worden sind oder daß die Verlängerung ihres Mandats den Friedensprozeß begünstigen würde, und ersucht den Generalsekretär, nach Bedarf, spätestens jedoch Ende Januar 1994 über die Tätigkeit der UNOMIG Bericht zu erstatten;
6. ersucht den Generalsekretär, so zu planen, daß bei einem weiteren Beschluß des Rates rasch zusätzliches Personal im Rahmen der ursprünglich genehmigten Personalstärke der UNOMIG disloziert werden könnte, falls der Generalsekretär berichtet, daß die Situation am Boden und der Fortgang des Friedensprozesses dies rechtfertigen;
7. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verstärkung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG). – Resolution 892 (1993) vom 22. Dezember 1993

Der Sicherheitsrat,
- in Bekräftigung seiner Resolutionen 849(1993) vom 9. Juli 1993, 854(1993) vom 6. August 1993, 858(1993) vom 24. August 1993, 876 (1993) vom 19. Oktober 1993 und 881(1993) vom 4. November 1993,
- sowie in Bekräftigung seiner Resolution 868(1993) vom 29. September 1993 betreffend die Sicherheit der Einsätze der Vereinten Nationen,
- nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 16. Dezember 1993 betreffend die Situation in Abchasien (Republik Georgien) (S/26901),
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Georgiens bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 9. Dezember 1993, mit dem die am 1. Dezember 1993 in Genf unterzeichnete Vereinbarung zwischen der georgischen und der abchasischen Seite (S/26875) übermittelt wurde;
- mit Genugtuung über die Unterzeichnung der Vereinbarung (S/26875),
- davon Kenntnis nehmend, daß die Parteien der Vereinbarung der Auffassung sind, daß eine verstärkte internationale Präsenz in der Konfliktzone der Wahrung des Friedens förderlich wäre,
- sowie Kenntnis nehmend von den ersten, am 15. und 16. Dezember 1993 in Moskau zwischen den Parteien abgehaltenen Gesprächen auf Expertenebene sowie von der Absicht, am 11. Januar 1994 eine neue Verhandlungsrunde in Genf einzuberufen, mit dem Ziel, zu einer umfassenden politischen Regelung des Konflikts zu gelangen,
- in Anbetracht dessen, daß bei den Verhandlungen zwischen den Parteien ermutigende Fortschritte erzielt worden sind, die die Dislozierung zusätzlicher Militärbeobachter der Vereinten Nationen rechtfertigen,
- außerdem Kenntnis nehmend von den Beschlüssen der am 30. November und 1. Dezember 1993 in Rom abgehaltenen Ministertagung der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) (S/26843) sowie ferner mit Genugtuung über die weitere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der KSZE in dieser Angelegenheit,
- zutiefst besorgt über die humanitäre Situation in Georgien, insbesondere über die Zahl der Vertriebenen und Flüchtlinge,

1. begrüßt das Schreiben des Generalsekretärs vom 16. Dezember 1993 (S/26901);
2. genehmigt die etappenweise Dislozierung von bis zu 50 zusätzlichen Militärbeobachtern der Vereinten Nationen zur UNOMIG, wie vom Generalsekretär in seinem Schreiben (S/26901) empfohlen, mit den Auftrag, die in Ziffer 4 der Resolution 881(1993) des Sicherheitsrats beschriebenen Aufgaben wahrzunehmen und auf diese Weise zur Durchführung der Bestimmungen der Vereinbarung vom 1. Dezember 1993 durch die Parteien beizutragen, und ersucht den Generalsekretär, in dem Maße, in dem zusätzliche Beobachter über die im Schreiben des Generalsekretärs (S/26901) vorgesehenen ersten 10 Beobachter hinaus disloziert werden, den Rat über die Aufgaben der neuen Beobachter zu unterrichten;
3. nimmt Kenntnis von der Absicht des Generalsekretärs, eine mögliche weitere Verstärkung der UNOMIG zu planen und vorzubereiten, um für den Fall, daß die Situation am Boden und der Gang der Verhandlungen dies rechtfertigen, eine rasche Dislozierung zu gewährleisten;
4. verleiht seiner Bereitschaft Ausdruck, das derzeitige Mandat der UNOMIG unter Berücksichtigung der Fortschritte in Richtung auf die Förderung einer umfassenden politischen Regelung und im Lichte des Ende Januar 1994 fälligen Berichts des Generalsekretärs einer Überprüfung zu unterziehen; der Bericht sollte sich im Lichte der Situation am Boden und des Verhandlungsstands unter anderem befassen mit den Aktivitäten, die die UNOMIG im einzelnen durchführen wird, den Aussichten für die Mission und den zu erwartenden Kosten;
5. bittet die Parteien nachdrücklich, alle von ihnen in der Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen vollinhaltlich zu erfüllen, insbesondere die Verpflichtungen, die sie im Einklang mit den in Ziffer 1 der Vereinbarung aufgeführten Hauptbestimmungen der Waffenruhevereinbarung vom 27. Juli 1993 eingegangen sind;
6. bittet die Parteien außerdem nachdrücklich, alles Erforderliche zu tun, um die Sicherheit des UNOMIG-Personals zu gewährleisten, und begrüßt die Bereitschaft der Regierung der Russischen Föderation, den Generalsekretär in dieser Hinsicht zu unterstützen;
7. bittet die Parteien außerdem nachdrücklich, ihre in der Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen zur Schaffung der Voraussetzungen für die freiwillige, sichere und rasche Rückkehr der Flüchtlinge an ihren ständigen Wohnort vollinhaltlich zu erfüllen und die Gewährung humanitärer Hilfe an alle Opfer des Konfliktes zu erleichtern;
8. bittet die Parteien außerdem nachdrücklich, keinerlei politische oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die die Situation zuspitzen oder den Prozeß zur Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung behindern könnten;
9. ermutigt die Geberstaaten, in Antwort auf den humanitären Appell der Vereinten Nationen Beiträge zu leisten;
10. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Georgien

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 8. November 1993 (UN-Dok. S/26706)

Auf der 3307. Sitzung des Sicherheitsrats am 8. November 1993 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Situation in Georgien‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat verfolgt mit großer Sorge die Entwicklung der Lage in der Republik Georgien, wo die Fortdauer der Unruhen zu massivem Leid unter der Zivilbevölkerung führt und droht, die humanitäre Situation in den Nachbarländern Aserbaidschan und Armenien ernsthaft zu verschlimmern.

In diesem Zusammenhang nimmt der Sicherheitsrat Kenntnis von dem Appell, den die Regierung der Republik Georgien an die Russische Föderation, die Aserbaidschanische Republik und die Republik Armenien gerichtet hat, beim Schutz und bei der Gewährleistung des ununterbrochenen Betriebs der Eisenbahnen in der Republik Georgien behilflich zu sein. Diese Eisenbahnlinien sind lebenswichtige Verkehrsverbindungen für die drei transkaukasischen Länder. Der Rat begrüßt die Verbesserung der Sicherheit der Verkehrsverbindungen im Gefolge der Maßnahmen der Russischen Föderation, die im Einklang mit den Wünschen der Regierung der Republik Georgien ergriffen worden sind.

Der Sicherheitsrat appelliert an die internationale Gemeinschaft, ihre Anstrengungen zur Bereitstel-

lung von humanitärer Nothilfe an die Bevölkerung der Republik Georgien fortzusetzen.
Der Sicherheitsrat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben und bittet darum, daß er von den beteiligten Parteien regelmäßig über die Entwicklung der Lage unterrichtet gehalten wird.«

Haiti

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Aussetzung des Erdöl- und Waffenembargos gegen Haiti. – Resolution 861(1993) vom 27. August 1993

Der Sicherheitsrat,
- unter Hinweis auf seine Resolution 841(1993) vom 16. Juni 1993,
- in Würdigung der von dem Sonderabgesandten für Haiti des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der Amerikanischen Staaten unternommenen Bemühungen,
- nach Behandlung der einschlägigen Teile des Berichts des Generalsekretärs vom 12. Juli 1993 (S/26063),
- in Kenntnisnahme und mit Billigung der Vereinbarung von Governors Island zwischen dem Präsidenten der Republik Haiti und dem Oberbefehlshaber der Streitkräfte Haitis, insbesondere der Bestimmungen von Punkt 4, wonach die Parteien übereinkommen, daß die Sanktionen unmittelbar nach der Bestätigung des Ministerpräsidenten und seiner Amtsübernahme in Haiti ausgesetzt werden sollen,
- sowie nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 13. August 1993 (S/26297) über den Pakt von New York vom 16. Juli 1993,
- nach Erhalt des Berichts des Generalsekretärs (S/26361), wonach der Ministerpräsident Haitis bestätigt wurde und sein Amt in Haiti angetreten hat,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. beschließt, daß die in den Ziffern 5 bis 9 der Resolution 841(1993) niedergelegten Maßnahmen mit sofortiger Wirkung ausgesetzt werden, und ersucht alle Staaten, so bald wie möglich in Übereinstimmung mit diesem Beschluß zu handeln;
2. bestätigt seine Bereitschaft, wie in dem Schreiben des Ratspräsidenten vom 15. Juli 1993 (S/26085) zum Ausdruck gebracht, die Aussetzung der in Ziffer 1 genannten Maßnahmen sofort aufzuheben, wenn der Generalsekretär unter Berücksichtigung der Auffassungen des Generalsekretärs der Organisation der Amerikanischen Staaten den Sicherheitsrat zu irgendeinem Zeitpunkt davon in Kenntnis setzt, daß die Parteien der Vereinbarung von Governors Island oder irgendwelche anderen Behörden in Haiti die Vereinbarung nicht nach Treu und Glauben eingehalten haben;
3. erklärt sich bereit, alle in den Ziffern 5 bis 14 der Resolution 841(1993) genannten Maßnahmen mit dem Ziel ihrer endgültigen Aufhebung zu überprüfen, sobald der Generalsekretär unter Berücksichtigung der Auffassungen des Generalsekretärs der Organisation der Amerika nischen Staaten den Sicherheitsrat davon in Kenntnis setzt, daß die einschlägigen Bestimmungen der Vereinbarung von Governors Island in vollem Umfang umgesetzt worden sind;
4. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Vorbereitung der Entsendung einer Mission der Vereinten Nationen nach Haiti. – Resolution 862 (1993) vom 31. August 1993

Der Sicherheitsrat,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen 841 (1993) vom 16. Juni 1993 und 861(1993) vom 27. August 1993,
- sowie unter Hinweis auf die im Bericht des Generalsekretärs vom 12. Juli 1993 (S/26063) enthaltene Vereinbarung von Governors Island zwischen dem Präsidenten der Republik Haiti und dem Oberbefehlshaber der Streitkräfte Haitis vom 3. Juli 1993 und auf das Schreiben des Präsidenten der Republik Haiti an den Generalsekretär vom 24. Juli 1993 (S/26180, Anlage),
- in Würdigung der von dem Sonderabgesandten für Haiti des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der Amerikanischen Staaten unternommenen Bemühungen,
- im Hinblick darauf, daß in Punkt 5 der Vereinbarung von Governors Island eine internationale Hilfe bei der Modernisierung der Streitkräfte Haitis und beim Aufbau einer neuen Polizei sowie eine Präsenz von auf diesen Gebieten tätigem Personal der Vereinten Nationen vorgesehen sind,
- in Bekräftigung des Eintretens der internationalen Gemeinschaft für eine Lösung der Krise in Haiti, einschließlich der Wiederherstellung der Demokratie,
- unter Hinweis auf die Situation in Haiti und die unverändert gegebene Verantwortung des Rates, nach der Charta, für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs vom 25. August 1993 an den Sicherheitsrat (S/26352), der Empfehlungen betreffend die Hilfe enthält, die die Vereinten Nationen bei der Modernisierung der Streitkräfte und beim Aufbau einer neuen Polizei im Rahmen einer vorgeschlagenen Mission der Vereinten Nationen in Haiti gewähren könnten;
2. billigt die möglichst baldige Entsendung einer aus höchstens 30 Mitgliedern bestehenden Vorausgruppe mit der Aufgabe, den Bedarf zu ermitteln und die mögliche Entsendung des Zivilpolizei- und Militärhilfeanteils der vorgeschlagenen Mission der Vereinten Nationen in Haiti vorzubereiten;
3. beschließt, daß das Mandat der Vorausgruppe nach einem Monat abläuft, und nimmt in Aussicht, daß die Vorausgruppe in die vorgeschlagene Mission der Vereinten Nationen in Haiti eingegliedert werden könnte, falls eine solche Mission vom Rat offiziell eingerichtet wird;
4. sieht mit Interesse einem weiteren Bericht des Generalsekretärs über die vorgeschlagene Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti entgegen, der insbesondere eine detaillierte Schätzung der Kosten und des Umfangs dieser Operation, einen Zeitplan für ihre Durchführung und den voraussichtlichen Termin für ihre Beendigung sowie Angaben über die vorgesehenen Maßnahmen zur Koordinierung unter anderem zwischen der Mission und der Tätigkeit der Organisation der Amerikanischen Staaten enthalten sollte, damit die vorgeschlagene Mission nach einem entsprechenden Beschluß des Rates rasch eingerichtet werden kann;
5. bittet den Generalsekretär nachdrücklich, mit der Regierung Haitis unverzüglich Gespräche über ein Abkommen über die Rechtsstellung der Mission aufzunehmen, um die rasche Entsendung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti zu erleichtern, falls diese vom Rat beschlossen wird;
6. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 17. September 1993 (UN-Dok. S/26460)

Auf der 3278. Sitzung des Sicherheitsrats am 17. September 1993 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Mitglieder im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Haiti-Frage‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat mißbilligt die jüngste Zunahme der Gewalt in Haiti, insbesondere die Ereignisse vom 11. und 12. September, in deren Verlauf mindestens ein Dutzend Menschen ermordet wurden, darunter ein prominenter Anhänger von Präsident Aristide während eines Gottesdienstes.
Der Rat ist zutiefst besorgt über diese Entwicklungen sowie über das Vorhandensein organisierter Gruppen von bewaffneten Zivilisten in der Hauptstadt, welche die ordnungsgemäße Übernahme der Amtsgeschäfte durch die neue verfassungsmäßige Regierung zu stören suchen.
Der Sicherheitsrat betrachtet es als unabdingbar, daß die verfassungsmäßige Regierung Haitis die Aufsicht über die Sicherheitskräfte des Landes übernimmt und daß diejenigen, die für die Handlungen der organisierten Gruppen bewaffneter Zivilisten im ganzen Land, und insbesondere in Port-au-Prince, verantwortlich sind, persönlich dafür zur Rechenschaft gezogen und ihrer Ämter enthoben werden. Der Rat fordert die haitianischen Behörden außerdem nachdrücklich auf, sofort Maßnahmen zur Entwaffnung dieser Gruppen zu ergreifen.
Der Rat ruft den Oberbefehlshaber der Streitkräfte nachdrücklich dazu auf, auch in seiner Eigenschaft als Unterzeichner der Vereinbarung von Governors Island, seinen Verantwortlichkeiten gänzlich nachzukommen, indem er die sofortige Einhaltung der Vereinbarung von Governors Island dem Buchstaben und dem Geist nach sicherstellt.
Der Rat wird die haitianischen Militär- und Sicherheitsbehörden für die Sicherheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen in Haiti persönlich verantwortlich machen.
Sofern von seiten der Sicherheitskräfte keine eindeutigen und sofortigen Anstrengungen unternommen werden, um dem derzeitigen Ausmaß der Gewalt und der Einschüchterungen ein Ende zu bereiten, und die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, wird dem Sicherheitsrat nichts anderes übrigbleiben, als anzunehmen, daß die für die öffentliche Ordnung in Haiti verantwortlichen Behörden die Vereinbarung von Governors Island nicht nach Treu und Glauben einhalten.

Sollte daher der Generalsekretär der Vereinten Nationen gemäß Resolution 861(1993) des Sicherheitsrats und nach Eingang der Auffassungen des Generalsekretärs der Organisation der Amerikanischen Staaten (OAS) den Sicherheitsrat davon unterrichten, daß seiner Auffassung nach eine ernste und ständige Nichteinhaltung der Vereinbarung von Governors Island vorliegt, wird der Rat diejenigen in seiner Resolution 841(1993) vorgesehenen Maßnahmen, die der Situation angemessen sind, wieder in Kraft setzen, unter besonderer Betonung der Maßnahmen, die auf diejenigen abzielen, die für die Nichteinhaltung der Vereinbarung für verantwortlich gehalten werden.

Der Rat bekräftigt, daß alle Parteien in Haiti ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung von Governors Island erfüllen müssen, ebenso wie die Verpflichtungen, die in den einschlägigen internationalen Verträgen, deren Vertragspartei Haiti ist, und in allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats festgelegt sind.

Der Rat wird die Lage in Haiti in den kommenden Tagen genau beobachten.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einrichtung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (UNMIH). – Resolution 867(1993) vom 23. September 1993

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 841 (1993) vom 16. Juni 1993, 861(1993) vom 27. August 1993 und 862(1993) vom 31. August 1993,
- sowie unter Hinweis auf die von der Generalversammlung und der Organisation der Amerikanischen Staaten verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,
- in Anbetracht des Berichts des Generalsekretärs vom 21. September 1993 (S/26480 mit Add.1) und der Berichte des Generalsekretärs vom 25. August 1993 (S/26352) und 26. August 1993 (S/26361), die gemäß seinen Berichten an den Sicherheitsrat vom 12. Juli 1993 (S/26063) und 13. August 1993 (S/26297) vorgelegt wurden,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 24. Juli 1993 (S/26180), das einen Vorschlag der Regierung Haitis enthält, in dem sie die Vereinten Nationen um Unterstützung beim Aufbau einer neuen Polizei sowie bei der Modernisierung der Streitkräfte Haitis ersucht,
- unter Betonung der Wichtigkeit der Vereinbarung von Governors Island vom 3. Juli 1993 (S/26063) zwischen dem Präsidenten der Republik Haiti und dem Oberbefehlshaber der Streitkräfte Haitis für die Förderung der Rückkehr zu Frieden und Stabilität in Haiti, einschließlich der Bestimmungen von Absatz 5, wonach die Parteien um Unterstützung bei der Modernisierung der Streitkräfte Haitis und beim Aufbau einer neuen Polizei mit einer Präsenz von auf diesen Gebieten tätigem Personal der Vereinten Nationen bitten,
- unter nachdrücklicher Unterstützung der Bemühungen um die Durchführung dieser Vereinbarung und die Wiederaufnahme der normalen Regierungsgeschäfte in Haiti, einschließlich der polizeilichen und militärischen Aufgaben, unter ziviler Aufsicht,
- unter Hinweis auf die Situation in Haiti und die unverändert gegebene Verantwortung des Rates nach der Charta für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,
- mit Besorgnis über die Eskalation der politisch motivierten Gewalt in Haiti in dieser kritischen Zeit des politischen Übergangs und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 17. September 1993 (S/26460),
- in der Erwägung, daß es dringend notwendig ist, die Voraussetzungen für die volle Durchführung der Vereinbarung von Governors Island sowie der politischen Abmachungen des Pakts von New York, wie im Anhang zu dem Bericht des Generalsekretärs vom 13. August 1993 (S/26297) enthalten, zu gewährleisten,

1. billigt die Empfehlung des Generalsekretärs in seinem Bericht vom 21. September 1993 (S/26480) und seinem Bericht vom 25. August 1993 (S/26352), die Einrichtung und sofortige Entsendung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (UNMIH) für einen Zeitraum von sechs Monaten zu genehmigen, mit der Maßgabe, daß eine Verlängerung über 75 Tage hinaus nur nach einer Überprüfung durch den Rat erfolgen wird, der ein Bericht des Generalsekretärs zugrunde zu legen ist, aus dem hervorgeht, ob bei der Durchführung der Vereinbarung von Governors Island und der im Pakt von New York enthaltenen politischen Abmachungen maßgebliche Fortschritte erzielt worden sind oder nicht;
2. beschließt, daß in Übereinstimmung mit dem Bericht vom 21. September 1993 die Mission der Vereinten Nationen aus bis zu 567 Polizeibeobachtern der Vereinten Nationen (UNPMs) sowie einer Pionierbaueinheit in einer Stärke von etwa 700 Mann bestehen soll, einschließlich von 60 Militärausbildern;
3. bestimmt, daß die Polizeibeobachter der Vereinten Nationen der haitianischen Polizei aller Ränge Anleitung und Ausbildung gewähren sowie überwachen sollen, auf welche Art und Weise die Polizeieinsätze durchgeführt werden, in Übereinstimmung mit Ziffer 9 des Berichts des Generalsekretärs vom 21. September 1993;
4. bestimmt außerdem, daß der für die Modernisierung der Streitkräfte verantwortliche militärische Anteil der Mission die folgenden Aufgaben hat:
   a) Die Militärausbildergruppen sollen eine Ausbildung für zivile Aufgaben erteilen, wie in Ziffer 17 des Berichts des Generalsekretärs vom 21. September 1993 ausgeführt, um die Anforderungen zu erfüllen, die durch Absprache zwischen dem Leiter der Mission der Vereinten Nationen und der Regierung Haitis festgelegt werden;
   b) Die Pionierbaueinheit wird mit dem haitianischen Militär bei der Durchführung von Projekten zusammenarbeiten, wie in Ziffer 15 des Berichts des Generalsekretärs vom 25. August 1993 im einzelnen ausgeführt und in Ziffer 16 seines Berichts vom 21. September 1993 beschrieben;
5. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, die Friedensmission unter die Aufsicht des von dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der Amerikanischen Staaten eingesetzten Sonderbeauftragten zu stellen, der auch die Aufsicht über die Tätigkeit der Internationalen Zivilmission (MICIVIH) innehat, damit sich die Friedensmission die Erfahrungen und den Informationsstand der MICIVIH zunutze machen kann;
6. fordert die Regierung Haitis auf, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten, sowie die Bewegungsfreiheit und den freien Nachrichtenverkehr der Mission und ihrer Mitglieder sowie alle anderen Rechte, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig sind, zu garantieren, und bittet in dieser Hinsicht nachdrücklich um den baldigen Abschluß eines Abkommens über die Rechtsstellung der Mission;
7. stellt fest, daß diese Sicherheit und diese Freiheiten eine Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung der Mission sind, und ersucht den Generalsekretär, dem Rat für den Fall, daß diese Bedingungen nicht gegeben sind, Bericht zu erstatten;
8. fordert alle Gruppierungen in Haiti auf, ausdrücklich und öffentlich der Gewalt als politischem Ausdrucksmittel zu entsagen und ihre Anhänger anzuweisen, das gleiche zu tun;
9. ersucht den Generalsekretär, die Mission der Vereinten Nationen in Haiti dringend zu entsenden;
10. legt dem Generalsekretär nahe, einen Treuhandfonds einzurichten oder andere Vorkehrungen zu treffen, um bei der Finanzierung der Mission behilflich zu sein, gemäß den Bedingungen, die in Ziffer 26 des Berichts des Generalsekretärs vom 21. September 1993 ausgeführt sind, und zu diesem Zweck Beitragszusagen und Beiträge von Mitgliedstaaten und anderen Stellen zu erbitten, und regt die Mitgliedstaaten an, freiwillige Beiträge an diesen Fonds zu entrichten;
11. ersucht den Generalsekretär, personelle Beiträge von den Mitgliedstaaten für den Zivilpolizeianteil und den militärischen Anteil der Mission zu erbitten, wie in Ziffer 18 seines Berichts vom 25. August 1993 näher ausgeführt;
12. verleiht seiner Hoffnung Ausdruck, daß die Staaten der rechtmäßig konstituierten Regierung Haitis bei der Anwendung geeigneter Maßnahmen zur Wiederherstellung der Demokratie, wie in der Vereinbarung von Governors Island, dem Pakt von New York sowie in den einschlägigen Resolutionen und Abmachungen vorgesehen, behilflich sein werden;
13. bringt seine Anerkennung zum Ausdruck für die konstruktive Rolle, welche die Organisation der Amerikanischen Staaten in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bei der Förderung der Lösung der politischen Krise und der Wiederherstellung der Demokratie in Haiti spielt, und unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, eine enge Koordinierung der Arbeit der Vereinten Nationen und der Organisation der Amerikanischen Staaten in Haiti sicherzustellen;
14. ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis zum 10. Dezember 1993 beziehungsweise 25. Januar 1994 Sachstandsberichte über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, um so den Rat über die zur Durchführung der Mission unternommenen Maßnahmen voll unterrichtet zu halten;
15. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 11. Oktober 1993 (UN-Dok. S/26567)

Auf der 3289. Sitzung des Sicherheitsrats am 11. Oktober 1993 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen des Rates im Zusammenhang

mit der Behandlung des Punktes ›Die Haiti-Frage‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die Lage in Haiti und mißbilligt entschieden die Ereignisse vom 11. Oktober 1993, in deren Verlauf organisierte Gruppen von bewaffneten Zivilisten (sogenannte ›attachés‹) Journalisten und Diplomaten bedrohten, die gekommen waren, um ein gemäß Resolution 867(1993) des Sicherheitsrats entsandtes Kontingent der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (UNMIH) zu empfangen. Die durch diese bewaffneten Gruppen verursachte Störung sowie das Fehlen von Hafenpersonal verhinderten überdies, daß das Schiff mit dem Kontingent an Bord in Port-au-Price landen konnte. Der Sicherheitsrat betrachtet es als unabdingbar, daß die Streitkräfte Haitis ihrer Verantwortung nachkommen sicherzustellen, daß derartige Behinderungen der sicheren und erfolgreichen Entsendung der UNMIH sofort beendet werden.

Der Rat wiederholt, daß in Übereinstimmung mit der Mitteilung des Präsidenten vom 17. September 1993 (S/26460) eine ernste und ständige Nichteinhaltung der Vereinbarung von Governors Island den Rat dazu veranlassen wird, diejenigen in seiner Resolution 841(1993) vorgesehenen Maßnahmen, die der Situation angemessen sind, sofort wieder in Kraft zu setzen, unter besonderer Betonung der Maßnahmen, die auf diejenigen abzielen, die für diese Nichteinhaltung für verantwortlich gehalten werden. In diesem Zusammenhang ersucht der Sicherheitsrat den Generalsekretär, den Rat dringend davon zu unterrichten, ob die Vorfälle vom 11. Oktober eine Nichteinhaltung der Vereinbarung von Governors Island durch die Streitkräfte Haitis darstellen.

Der Rat sieht dem Bericht des Generalsekretärs mit Interesse entgegen und wird die Lage in Haiti in den kommenden Tagen genau beobachten.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Androhung der Wiedereinsetzung des Erdöl- und Waffenembargos gegen Haiti. – Resolution 873(1993) vom 13. Oktober 1993

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 841 (1993) vom 16. Juni 1993, 861(1993) vom 27. August 1993, 862(1993) vom 31. August 1993 und 867(1993) vom 23. September 1993,
- zutiefst beunruhigt über die fortgesetzte Behinderung der Ankunft der gemäß Resolution 867(1993) entsandten Mission der Vereinten Nationen in Haiti (UNMIH) sowie darüber, daß die Streitkräfte Haitis ihrer Verantwortung nicht nachkommen, es der Mission zu ermöglichen, mit ihrer Arbeit zu beginnen,
- nach Erhalt des Berichts des Generalsekretärs (S/26573), in dem er den Rat davon unterrichtet, daß die Militärbehörden Haitis, einschließlich der Polizei, die Vereinbarung von Governors Island nicht nach Treu und Glauben eingehalten haben,
- feststellend, daß diese Nichterfüllung der Verpflichtungen aus der Vereinbarung eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. beschließt, in Übereinstimmung mit Ziffer 2 der Resolution 861(1993) die Aussetzung der in den Ziffern 5 bis 9 der Resolution 841(1993) vorgesehenen Maßnahmen mit Wirkung vom 18. Oktober 1993, 23.59 Uhr New Yorker Ortszeit zu beenden, sofern nicht der Generalsekretär, unter Berücksichtigung der Auffassungen des Generalsekretärs der Organisation der Amerikanischen Staaten, den Rat davon unterrichtet, daß die Parteien der Vereinbarung von Governors Island und alle anderen Behörden in Haiti die Vereinbarung zur Wiedereinsetzung der rechtmäßigen Regierung von Präsident Jean-Bertrand Aristide voll durchführen und die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um der UNMIH die Wahrnehmung ihres Auftrags zu ermöglichen;
2. beschließt außerdem, daß die gemäß Ziffer 8 der Resolution 841(1993) einzufrierenden Gelder auf Antrag von Präsident Aristide oder von Ministerpräsident Malval von Haiti freigegeben werden können;
3. beschließt ferner, daß der durch Ziffer 10 der Resolution 841(1993) eingesetzte Ausschuß zusätzlich zu den dort genannten Befugnissen außerdem befugt ist, auf Antrag von Präsident Aristide oder von Ministerpräsident Malval von Haiti von Fall zu Fall nach dem Kein-Einwand-Verfahren Ausnahmen von den Verboten zu genehmigen, auf die in Ziffer 1 Bezug genommen wird (außer den Verboten, auf die in Ziffer 2 Bezug genommen wird);
4. bestätigt seine Bereitschaft, dringend die Verhängung zusätzlicher Maßnahmen zu prüfen, falls der Generalsekretär den Sicherheitsrat davon in Kenntnis setzt, daß die Parteien der Vereinbarung von Governors Island oder andere Behörden in Haiti die Aktivitäten der UNMIH weiterhin behindern oder die Bewegungsfreiheit und den freien Nachrichtenverkehr der UNMIH und ihrer Mitglieder sowie alle anderen Rechte, die für die Erfüllung ihres Auftrags notwendig sind, beeinträchtigen oder die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und die Bestimmungen der Vereinbarung von Governors Island nicht voll erfüllt haben;
5. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Durchführung des Erdöl- und Waffenembargos gegen Haiti. – Resolution 875(1993) vom 16. Oktober 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 841(1993) vom 16. Juni 1993, 861(1993) vom 27. August 1993, 862(1993) vom 31. August 1993, 867(1993) vom 23. September 1993 und 873(1993) vom 13. Oktober 1993,
- Kenntnis nehmend von den Resolutionen MRE/RES.1/91, MRE/RES.2/91, MRE/RES. 3/92 und MRE/RES.4/92, die von den Außenministern der Organisation der Amerikanischen Staaten verabschiedet wurden, sowie von Resolution CP/RES.594 (923/92) und den Erklärungen CP/Dec.8 (927/93), CP/Dec.9 (931/93), CP/Dec.10 (934/93) und CP/Dec.15 (967/93), die vom Ständigen Rat der Organisation der Amerikanischen Staaten verabschiedet wurden,
- zutiefst beunruhigt über die fortgesetzte Behinderung der gemäß Resolution 867(1993) erfolgten Entsendung der Mission der Vereinten Nationen in Haiti (UNMIH) sowie darüber, daß die Streitkräfte Haitis ihrer Verantwortung nicht nachkommen, es der Mission zu ermöglichen, mit ihrer Arbeit zu beginnen,
- unter Verurteilung der Ermordung von Amtsträgern der rechtmäßigen Regierung von Präsident Jean-Bertrand Aristide,
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Präsidenten Jean-Bertrand Aristide an den Generalsekretär vom 15. Oktober 1993 (S/26587), in dem er den Rat ersuchte, die Mitgliedstaaten aufzufordern, die erforderlichen Maßnahmen zur Stärkung der Bestimmungen der Resolution 873(1993) des Sicherheitsrats zu ergreifen,
- eingedenk des Berichts des Generalsekretärs vom 13. Oktober 1993 (S/26573), in dem er den Rat davon unterrichtet, daß die Militärbehörden in Haiti, einschließlich der Polizei, die Vereinbarung von Governors Island nicht voll eingehalten haben,
- in Bekräftigung seiner Feststellung, daß unter diesen einmaligen und außerordentlichen Umständen diese Nichterfüllung der Verpflichtungen aus der Vereinbarung durch die Militärbehörden eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII und VIII der Charta der Vereinten Nationen,

1. fordert die Mitgliedstaaten, die einzelstaatlich oder über regionale Einrichtungen oder Abmachungen tätig werden und mit der rechtmäßigen Regierung Haitis zusammenarbeiten, auf, unter der Aufsicht des Sicherheitsrats die erforderlichen, den Umständen angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die strikte Anwendung der Bestimmungen der Resolutionen 841 (1993) und 873(1993) in bezug auf die Lieferung von Erdöl und Erdölprodukten oder Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art sicherzustellen, und insbesondere den Seeverkehr nach Haiti anzuhalten, wenn dies zur Kontrolle und Überprüfung der Fracht und des Bestimmungsortes erforderlich ist;
2. bestätigt, daß er bereit ist, weitere erforderliche Maßnahmen zu prüfen, um die volle Einhaltung der Bestimmungen der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats sicherzustellen;
3. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 25. Oktober 1993 (UN-Dok. S/26633)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 3298. Sitzung am 25. Oktober 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Haiti-Frage‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat bekräftigt die Notwendigkeit der vollen Einhaltung der Vereinbarung von Governors Island. Er verurteilt die Handlungen der Militärbehörden in Haiti, die weiterhin die volle Durchführung der Vereinbarung behindern, indem sie insbesondere unter Verletzung ihrer Verpflichtungen aus der Vereinbarung das Entstehen von Gewalthandlungen zulassen. Er unterstützt nachdrücklich die Bemühungen des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Dante Caputo, die Krise zu beenden und die unverzügliche Rückkehr zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in Haiti sicherzustellen.

Unter Hinweis auf die Punkte 7 und 8 der Vereinbarung von Governors Island in bezug auf den Abgang des Oberbefehlshabers der haitianischen Streitkräfte und die Ernennung eines neuen Befehlshabers der Polizei besteht der Sicherheitsrat darauf, daß diese Bestimmungen unverzüglich durchgeführt werden.
Der Sicherheitsrat bekundet erneut seine Unterstützung für die rechtmäßige Regierung Haitis und weist darauf hin, daß er die Militärbehörden für die Sicherheit der Regierung und der Parlamentarier haftbar macht. Er wird die Militärbehörden auch weiterhin für die Sicherheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen in Haiti haftbar machen.
Der Sicherheitsrat weist warnend darauf hin, daß er für den Fall, daß die Vereinbarung von Governors Island nicht voll durchgeführt wird, die Verhängung weiterer Maßnahmen, zusätzlich zu den mit den Resolutionen 841(1993), 873(1993) und 875(1993) verhängten, prüfen wird.
Der Sicherheitsrat unterstreicht die Wichtigkeit der vollen Durchführung der in den genannten Resolutionen enthaltenen Maßnahmen durch alle Staaten, einschließlich der Nachbarstaaten.
Der Rat wird die Lage in Haiti auch in den kommenden Tagen weiter genau beobachten.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 30. Oktober 1993 (UN-Dok. S/26668)

Auf der 3301. Sitzung des Sicherheitsrats am 30. Oktober 1993 gab der Präsident des Sicherheitsrats in dessen Namen im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Haiti-Frage‹ durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat besteht nach wie vor auf der vollen und bedingungslosen Einhaltung der Vereinbarung von Governors Island und der baldigen Rückkehr Präsident Aristides nach Haiti und der vollen Wiederherstellung der Demokratie in diesem Land in Übereinstimmung mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und den Erklärungen des Ratspräsidenten in dieser Angelegenheit. Er bekräftigt, daß die Vereinbarung von Governors Island als der einzig gültige Rahmen für die Lösung der Krise in Haiti, die den Frieden und die Sicherheit in der Region weiterhin gefährdet, voll in Kraft bleibt.
Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über das Leid des haitianischen Volkes, welches eine direkte Folge der Weigerung der Militärbehörden ist, im Einklang mit dem Prozeß von Governors Island zu handeln.
Der Sicherheitsrat betont, daß die Unterzeichner der Vereinbarung von Governors Island nach wie vor verpflichtet sind, deren Bestimmungen voll einzuhalten. Der Sicherheitsrat verurteilt, daß General Cedras und die Militärbehörden ihren Verpflichtungen aus der Vereinbarung bisher nicht nachgekommen sind. Er mißbilligt überdies, daß die haitianischen Militärführer in Haiti ein politisches und Sicherheitsklima gefördert und aufrechterhalten haben, das die in Ziffer 9 der Vereinbarung von Governors Island vorgesehene Rückkehr des Präsidenten nach Haiti verhindert.
Der Sicherheitsrat unterstützt die an alle Parteien ergangene Einladung des Sonderabgesandten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der Amerikanischen Staaten, in der nächsten Woche zu dem alleinigen Zweck zusammenzutreffen, die noch verbleibenden Hindernisse für die volle Durchführung der Vereinbarung von Governors Island zu beseitigen. Er bekräftigt ferner seine Entschlossenheit, die Sanktionen gegen Haiti beizubehalten und wirksam durchzusetzen, bis die auf Governors Island eingegangenen Verpflichtungen eingehalten werden, und eine Verschärfung dieser Sanktionen im Einklang mit seinen Resolutionen 873(1993) und 875(1993) und der Erklärung des Ratspräsidenten vom 25. Oktober 1993 (S/26633) zu prüfen, falls die Militärbehörden den Übergang zur Demokratie weiter behindern sollten. Er ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, dem Rat dringend Bericht zu erstatten.«

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 15. November 1993 (UN-Dok. S/26747)

Auf der 3314. Sitzung des Sicherheitsrats am 15. November 1993 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Die Haiti-Frage‹ durch den Rat im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

»Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Haiti-Frage (S/26724) und dem Schreiben des Ständigen Vertreters Haitis bei den Vereinten Nationen vom 12. November 1993 (S/26725).
Der Sicherheitsrat würdigt die Bemühungen des Sonderabgesandten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der Amerikanischen Staaten, Dante Caputo, nimmt Kenntnis von seinem am 12. November 1993 abgegebenen mündlichen Bericht an den Rat und bekräftigt die volle Unterstützung des Rates für seine fortgesetzten aktiven diplomatischen Bemühungen um eine Lösung der Krise in Haiti.
Der Sicherheitsrat verurteilt die Militärbehörden in Port-au-Prince dafür, daß sie die Vereinbarung von Governors Island und insbesondere deren Punkte 7, 8 und 9 nicht voll einhalten. Er bekräftigt, daß diese Vereinbarung den einzig gültigen Rahmen für die Lösung der Krise in Haiti darstellt, die den Frieden und die Sicherheit in der Region nach wie vor gefährdet.
Der Sicherheitsrat bekräftigt außerdem seine Unterstützung für den demokratisch gewählten Präsidenten, Jean-Bertrand Aristide, und für die rechtmäßige Regierung von Robert Malval. Er weist darauf hin, daß er die Militärbehörden für die Sicherheit der Mitglieder dieser Regierung und für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und der Organisation der Amerikanischen Staaten in Haiti verantwortlich macht.
Der Sicherheitsrat ist zutiefst besorgt über die Not des haitianischen Volkes. Er bekräftigt, daß die Militärbehörden in Haiti voll für dieses Leid verantwortlich sind, das eine direkte Folge ihrer Nichteinhaltung ihrer öffentlichen Verpflichtung auf die Vereinbarung von Governors Island ist. Der Rat bringt seine Entschlossenheit zum Ausdruck, die Auswirkungen der gegenwärtigen Lage auf die schutzbedürftigsten Gruppen so gering wie möglich zu halten, und ruft die Mitgliedstaaten auf, ihre humanitäre Hilfe an das haitianische Volk fortzusetzen und noch zu verstärken. Der Sicherheitsrat begrüßt in dieser Hinsicht den Beschluß des Generalsekretärs, eine Gruppe von zusätzlichem humanitärem Personal nach Haiti zu entsenden.
Der Sicherheitsrat ermutigt den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Organisation der Amerikanischen Staaten auf die frühestmögliche Rückkehr der Internationalen Zivilmission in Haiti (MICIVIH) hinzuarbeiten. Der Sicherheitsrat ersucht den Generalsekretär, weiterhin zusätzliche Maßnahmen einzuplanen, einschließlich, sofern die Bedingungen es erlauben, der Entsendung einer geeigneten Mission der Vereinten Nationen in Haiti (UNMIH), in Übereinstimmung mit der Vereinbarung von Governors Island.
Der Sicherheitsrat betont, daß die in den Resolutionen 841(1993), 873(1993) und 875(1993) enthaltenen Sanktionen so lange in Kraft bleiben werden, bis die Ziele der Vereinbarung von Governors Island verwirklicht sind, einschließlich des Abgangs des Oberbefehlshabers der haitianischen Streitkräfte, der Schaffung einer neuen Polizei, um die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung in Haiti zu ermöglichen, sowie der Rückkehr des demokratisch gewählten Präsidenten.
Der Sicherheitsrat bekräftigt seine in den genannten Resolutionen zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, die volle und wirksame Durchsetzung der derzeitigen Sanktionen sicherzustellen. Er begrüßt die Maßnahmen, welche die Staaten zu diesem Zweck auf einzelstaatlicher Ebene in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats getroffen haben. Der Rat ist in dieser Hinsicht bereit, zusätzliche Mechanismen und praktische Maßnahmen zu prüfen, um bei der Verifikation der vollen Einhaltung der Beschlüsse des Sicherheitsrats behilflich zu sein.
Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Entschlossenheit, eine Stärkung der Maßnahmen in bezug auf Haiti in Übereinstimmung mit seinen Resolutionen 873(1993) und 875(1993) sowie den Erklärungen des Ratspräsidenten vom 25. Oktober 1993 (S/26633) und 30. Oktober 1993 (S/26668) zu prüfen, falls die Militärbehörden die volle Einhaltung der Vereinbarung von Governors Island weiter behindern und so die Wiederherstellung der rechtmäßigen Ordnung und der Demokratie in Haiti verhindern sollten.«

Dokumentation des Sicherheitsrats

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 30. Juni 1993 (UN-Dok. S/26015)

1. Der Präsident des Sicherheitsrats möchte auf die Frage der formalen Gestaltung des Jahresberichts des Sicherheitsrats an die Generalversammlung, den der Rat nach Artikel 24 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen vorzulegen hat, sowie auf bestimmte andere Fragen Bezug nehmen.
2. Der Ratspräsident legt in diesem Zusammenhang Wert auf die Feststellung, daß sich alle Ratsmitglieder mit den folgenden Vorschlägen einverstanden erklärt haben:
   1. Der Sicherheitsrat soll alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß sein Bericht der Generalversammlung rechtzeitig vorgelegt wird. Zu diesem Zweck
      a) soll der Sicherheitsrat die derzeitige Praxis beibehalten, wonach der Jahresbericht der Generalversammlung in einem einzigen Band vorgelegt wird, der den Zeitraum vom 16. Juni eines Jahres bis zum 15. Juni des darauffolgenden Jahres behandelt;
      b) soll das Sekretariat den Berichtsentwurf den Mitgliedern des Sicherheitsrats spätestens bis zum 30. September nach dem Berichtszeitraum vorlegen, damit der

Rat den Bericht rechtzeitig zur Behandlung durch die Versammlung während des Hauptteils ihrer ordentlichen Tagung verabschieden kann.

2. Erklärungen des Präsidenten sollen mit Wirkung vom 1. Januar 1994 als Jahresreihe veröffentlicht werden, mit dem Buchstabenkürzel ›S/PRST/...‹ gefolgt von der Jahreszahl und der Nummer der Erklärung. Beginnend mit dem Bericht über den Zeitraum 16. Juni 1992 bis 15. Juni 1993 soll in den Jahresbericht des Sicherheitsrats an die Generalversammlung eine neue Anlage aufgenommen werden, mit einem chronologischen Verzeichnis der Erklärungen des Präsidenten während des Berichtszeitraums, unter Angabe des Datums der Abgabe beziehungsweise Veröffentlichung der Erklärung und des betreffenden Tagesordnungspunkts beziehungsweise Gegenstands. Zum Zeitpunkt der Billigung von Erklärungen des Präsidenten sollen die Ratsmitglieder den Tagesordnungspunkt oder, falls es einen solchen nicht gibt, eine einvernehmliche Beschreibung des Gegenstands, zu dem die Erklärung genehmigt wird, angeben. Diese Angaben sollen in dem Ratsdokument enthalten sein, mit dem die Erklärung des Präsidenten verteilt wird.
3. Die Anlagen zum Jahresbericht des Sicherheitsrats mit den Verzeichnissen der Resolutionen und der Erklärungen des Präsidenten sollen für jede Resolution und jede Erklärung des Präsidenten Querverweise auf die jeweiligen Kapitel, Abschnitte und Unterabschnitte des Berichts enthalten.
4. Der Entwurf des Jahresberichts des Sicherheitsrats an die Generalversammlung soll in Zukunft nicht mehr als vertrauliches Dokument herausgegeben werden; er soll den Hinweis ›begrenzte Verteilung‹ enthalten, wie dies in anderen Organen der Vereinten Nationen üblich ist.
5. In Zukunft soll der Berichtsentwurf auf einer öffentlichen Sitzung des Sicherheitsrats verabschiedet werden. Auf dieser Sitzung soll das Dokument mit dem Berichtsentwurf interessierten Delegationen zur Verfügung gestellt werden.
6. Wann immer bei einem Resolutionsentwurf oder einem Entwurf einer Erklärung des Präsidenten die Aufnahme eines Verweises auf ein nichtveröffentlichtes Dokument vorgesehen ist, soll das Sekretariat diesen Umstand dem Ratspräsidenten zur Kenntnis bringen, damit dieser die Ratsmitglieder mit der Frage befassen kann, die ihrerseits entscheiden, ob der Verweis in dem Textentwurf beibehalten werden soll und, wenn dies der Fall ist, ob das Dokument als offizielles Dokument des Sicherheitsrats veröffentlicht werden soll.
7. Die vorläufige Tagesordnung für offizielle Ratssitzungen soll im ›Journal‹ veröffentlicht werden, vorausgesetzt, daß sie in informellen Konsultationen genehmigt worden ist.
8. Die Gruppe erörterte verschiedene neue mögliche Wege, Staaten, die nicht Mitglieder des Rates sind, Informationen zukommen zu lassen. Es wurde vereinbart, daß der Rat diese Frage gebührend weiter prüfen solle, um seine diesbezügliche Praxis zu verbessern.

3. Die Ratsmitglieder werden die Prüfung weiterer Vorschläge betreffend die Dokumentation des Rates sowie damit zusammenhängende Fragen fortsetzen.

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 27. Juli 1993 (UN-Dok. S/26176)

1. Im Nachgang zu der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Juni 1993 (S/26015) betreffend die Dokumentation des Rates sowie damit zusammenhängende Fragen legt der Präsident des Sicherheitsrats Wert auf die Feststellung, daß sich alle Mitglieder des Rates mit den folgenden Vorschlägen einverstanden erklärt haben:
   1. Allen Mitgliedstaaten sollte die nur als Anhalt gedachte Vorankündigung des monatlichen Arbeitsprogramms des Sicherheitsrats nachrichtlich zugänglich gemacht werden. Dies sollte geschehen, sobald das Sekretariat dem Präsidenten des Rates die Vorankündigung vorgelegt hat und diese den Ratsmitgliedern zugeleitet worden ist.
   2. Die Vorankündigung sollte in der gleichen Weise aufgestellt werden wie bisher, in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Rates.
   3. Die Vorankündigung soll in allen Amtssprachen mit dem Aufdruck ›nur zur Unterrichtung/kein offizielles Dokument‹ erscheinen und mit folgender Fußnote versehen sein: ›Diese nur als Anhalt gedachte Vorankündigung des Arbeitsprogramms des Sicherheitsrats wurde vom Sekretariat für den Ratspräsidenten erstellt. Die Vorankündigung umfaßt insbesondere diejenigen Angelegenheiten, die auf Grund früherer Ratsbeschlüsse im Laufe des Monats behandelt werden können. Der bloße Umstand, daß eine Angelegenheit in die Vorankündigung aufgenommen oder daß sie nicht aufgenommen worden ist, darf nicht dahin gehend ausgelegt werden, daß sie zwangsläufig im Verlauf des jeweiligen Monats aufgegriffen beziehungsweise nicht aufgegriffen wird: das tatsächliche Arbeitsprogramm richtet sich nach den zwischenzeitlichen Ereignissen und den Auffassungen der Mitglieder des Rates.‹
2. Die Ratsmitglieder werden die Prüfung weiterer Vorschläge betreffend die Dokumentation des Rates sowie damit zusammenhängende Fragen fortsetzen.

SICHERHEITSRAT – Mitteilung der Präsidentin vom 31. August 1993 (UN-Dok. S/26389)

1. Im Nachgang zu den Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Juni 1993 (S/26015) und 27. Juli 1993 (S/26176) betreffend die Dokumentation des Rates sowie damit zusammenhängende Fragen legt die Präsidentin des Sicherheitsrats Wert auf die Feststellung, daß sich alle Ratsmitglieder mit den folgenden Vorschlägen einverstanden erklärt haben:
   1. Ab 1. Januar 1994 sollen die Dokumente des Rates als Jahresreihe veröffentlicht werden. Das erste Dokument des Sicherheitsrats für 1994 soll daher die Dokumentennummer ›S/1994/1‹ tragen.
   2. Das derzeitige System für die Numerierung der vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolutionen wird unverändert beibehalten.
   3. Mit der Maßgabe, daß das Wortprotokoll jeder Sitzung des Sicherheitsrats auch weiterhin wie in der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates vorgesehen bereitgestellt wird sowie vorbehaltlich der abschließenden Zustimmung des Rates auf der Grundlage eines weiteren Berichts des Sekretariats Anfang Dezember 1993 werden die Wortprotokolle ab 1. Januar 1994 nur in endgültiger Fassung veröffentlicht werden.
2. Die Ratsmitglieder werden die Liste der Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befaßt ist, im Hinblick auf eine mögliche Straffung weiter prüfen und auch sonstige Vorschläge betreffend die Dokumentation des Rates und damit zusammenhängende Fragen weiter untersuchen.

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 19. Oktober 1993 (UN-Dok. S/26596)

Auf seiner 3294. Sitzung am 19. Oktober 1993 behandelte der Sicherheitsrat den Entwurf seines Berichts an die Generalversammlung für den Zeitraum vom 16. Juni 1992 bis zum 15. Juni 1993. Der Sicherheitsrat hat den Entwurf des Berichts einmütig verabschiedet.

SICHERHEITSRAT – Mitteilung des Präsidenten vom 29. November 1993 (UN-Dok. S/26812)

Im Nachgang zu den Mitteilungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30. Juni 1993 (S/26015), 27. Juli 1993 (S/26176) und 31. August 1993 (S/26389) betreffend die Dokumentation des Rates und andere Verfahrensfragen möchte der Präsident des Sicherheitsrats folgendes mitteilen:

Im Rahmen der Bemühungen zur Verbesserung der Dokumentation des Sicherheitsrats haben die Ratsmitglieder die Liste der Angelegenheiten geprüft, mit denen der Sicherheitsrat befaßt ist (S/25070, Ziffer 6, sowie Add.4, 7, 8, 10, 13, 17, 19, 23, 24, 26, 29, 32, 34, 39, 41 und 43). Der Rat hat beschlossen, die folgenden Angelegenheiten von der Liste zu streichen: die Gegenstände Nr. 5, 6, 11, 13 bis 27, 29, 30, 32 bis 34, 39 bis 42, 45 bis 48, 51 bis 55, 58 bis 61, 63 bis 66, 69 bis 71, 76, 81, 94 bis 100, 104, 105, 107, 110, 111, 115, 117, 118, 120, 122, 124, 126, 130, 131, 137, 141, 143, 144, 146, 149, 151 bis 153 und 158.
Die Ratsmitglieder werden die Liste der Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befaßt ist, auch künftig von Zeit zu Zeit prüfen.

***

Dieser Beschluß ist nach ausführlicher Prüfung und entsprechenden Konsultationen von der informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für die Dokumentation des Rates und andere Verfahrensfragen gefaßt worden.
Die Streichung oder Nichtstreichung einer Angelegenheit von der Liste der Angelegenheiten, mit denen der Sicherheitsrat befaßt ist, hat keine Implikationen für die Sache selbst. Der Rat kann jederzeit beschließen, eine Angelegenheit in die Tagesordnung einer Sitzung des Rates aufzunehmen, unabhängig davon, ob diese Angelegenheit auf der Liste steht oder nicht.
Die Ratsmitglieder haben auch andere Möglichkeiten zur Verbesserung der Liste der Angelegenhei-

ten, mit denen der Rat befaßt ist, erwogen. In diesem Zusammenhang erinnern sie daran, daß es wünschenswert ist, bei der erstmaligen Annahme eines Tagesordnungspunktes diesem nach Möglichkeit einen deskriptiven Titel zu geben, um zu vermeiden, daß es zu demselben Thema mehrere gesonderte Tagesordnungspunkte gibt. Wenn es einen solchen deskriptiven Titel gibt, kann erwogen werden, frühere Tagesordnungspunkte zu demselben Thema unter diesem deskriptiven Titel zusammenzufassen (siehe beispielsweise A/48/411/Add.1, Ziffer 3).

Friedenssichernde Operationen

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Sicherheit der Truppen und des Personals bei friedenssichernden Operationen der Vereinten Nationen. – Resolution 868(1993) vom 29. September 1993

Der Sicherheitsrat,
- unter Hinweis auf die Erklärung (S/25493), die der Präsident des Rates im Namen des Rates am 31. März 1993 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes ›Agenda für den Frieden: Vorbeugende Diplomatie, Friedensschaffung und Friedenssicherung‹ durch den Rat abgegeben hat,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 27. August 1993 über die Sicherheit der Einsätze der Vereinten Nationen (S/26358),
- unter Hinweis auf die Bestimmungen der Charta betreffend die Vorrechte und Immunitäten sowie das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, soweit diese auf die Einsätze der Vereinten Nationen und auf die daran beteiligten Personen anwendbar sind,
- mit dem Ausdruck großer Besorgnis über die steigende Zahl von Angriffen und die zunehmende Anwendung von Gewalt gegen Personen, die an Einsätzen der Vereinten Nationen beteiligt sind, und unter entschiedener Verurteilung aller solcher Handlungen,
- unter Begrüßung der in der Generalversammlung ergriffenen Initiativen im Hinblick auf die Ausarbeitung neuer Rechtsakte betreffend die Sicherheit der Truppen und des Personals der Vereinten Nationen sowie die diesbezüglichen Vorschläge des Generalsekretärs zur Kenntnis nehmend,

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 27. August 1993 über die Sicherheit der Einsätze der Vereinten Nationen (S/26358);
2. ermutigt den Generalsekretär, die in seinem Bericht vorgeschlagenen Maßnahmen, soweit diese in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, weiterzuverfolgen, um insbesondere sicherzustellen, daß Sicherheitsfragen ein integrierender Bestandteil der Planung für einen Einsatz sind und daß sich alle vorsorglichen Maßnahmen dieser Art auf alle an dem Einsatz beteiligten Personen erstrecken;
3. bittet die Staaten und Konfliktparteien nachdrücklich, eng mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um die Sicherheit der Truppen und des Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten;
4. bestätigt, daß Angriffe und Gewaltanwendung gegen Personen, die an einem vom Sicherheitsrat genehmigten Einsatz der Vereinten Nationen beteiligt sind, als Einmischung in die Wahrnehmung der Verantwortlichkeiten des Rates betrachtet und den Rat gegebenenfalls veranlassen werden, die ihm angemessen erscheinenden Maßnahmen zu prüfen;
5. bestätigt außerdem, daß der Rat für den Fall, daß das Gastland seiner Auffassung nach nicht in der Lage oder nicht willens ist, seinen Verpflichtungen im Hinblick auf die Sicherheit eines Einsatzes der Vereinten Nationen und des daran beteiligten Personals nachzukommen, prüfen wird, welche der Situation angemessenen Maßnahmen zu ergreifen sind;
6. beschließt, daß der Sicherheitsrat bei der Prüfung künftiger vom Rat genehmigter Einsätze der Vereinten Nationen unter anderem folgendes verlangen wird:
   a) daß das Gastland alle erforderlichen Maßnahmen trifft, um die Sicherheit des Einsatzes und des daran beteiligten Personals zu gewährleisten;
   b) daß sich die vom Gastland getroffenen Sicherheitsvorkehrungen auf alle an dem Einsatz beteiligten Personen erstrecken;
   c) daß rasch ein Abkommen über die Rechtsstellung des Einsatzes und des gesamten daran beteiligten Personals in dem Gastland ausgehandelt wird, das möglichst zeitgleich mit dem Beginn des Einsatzes in Kraft tritt;
7. ersucht den Generalsekretär, die Bestimmungen dieser Resolution zu berücksichtigen, wenn er dem Sicherheitsrat einen neuen Einsatz oder die Verlängerung eines bestehenden Einsatzes der Vereinten Nationen empfiehlt;
8. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Angola

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II). – Resolution 851(1993) vom 15. Juli 1993

Der Sicherheitsrat,
- in Bekräftigung seiner Resolutionen 696 (1991) vom 30. Mai 1991, 747(1992) vom 24. März 1992, 785(1992) vom 30. Oktober 1992, 793(1992) vom 30. November 1992, 804 (1993) vom 29. Januar 1993, 811(1993) vom 12. März 1993, 823(1993) vom 30. April 1993 und 834(1993) vom 1. Juni 1993,
- nach Behandlung des neuen Berichts des Generalsekretärs (S/26060 mit Add. 2) vom 12. Juli 1993,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 8. Juni 1993 (S/25899),
- unter Begrüßung der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) auf ihrer neunundzwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Erklärung über die Lage in Angola (S/26076) und der vom Ministerrat der OAU auf seiner achtundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedeten Resolution über die Lage in Angola (S/26081),
- sowie unter Begrüßung der am 8. Juli 1993 in Moskau abgegebenen gemeinsamen Erklärung der Vertreter Portugals, der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika, der drei Beobachterstaaten des angolanischen Friedensprozesses (S/26064),
- Kenntnis nehmend von der Sondererklärung über Angola, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte in Wien verabschiedet wurde,
- mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die Verschlechterung der politischen und militärischen Lage und mit Bestürzung feststellend, daß sich die bereits ernste humanitäre Situation weiter verschlechtert hat,
- zutiefst besorgt darüber, daß die Friedensgespräche nach wie vor unterbrochen sind und daß noch keine Waffenruhe herbeigeführt werden konnte,
- unter Begrüßung und in Unterstützung der Bemühungen des Generalsekretärs und seiner Sonderbeauftragten, die auf die frühestmögliche Lösung der angolanischen Krise auf dem Verhandlungswege abzielen,
- unter Betonung der Wichtigkeit einer kontinuierlichen und wirksamen Präsenz der Vereinten Nationen in Angola im Hinblick auf die Förderung des Friedensprozesses und der Durchführung der ›Acordos de Paz‹,
- in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Einheit und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

1. begrüßt den neuen Bericht des Generalsekretärs vom 12. Juli 1993 und beschließt, das bestehende Mandat der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II) um einen Zeitraum von zwei Monaten bis zum 15. September 1993 zu verlängern;
2. wiederholt seine Bereitschaft, jederzeit während der Dauer des durch diese Resolution genehmigten Mandats auf Empfehlung des Generalsekretärs zu erwägen, rasch tätig zu werden, um im Falle nennenswerter Fortschritte im Friedensprozeß die Präsenz der Vereinten Nationen in Angola erheblich zu verstärken;
3. betont die Bedeutung der Wahrnehmung der Guten Dienste und der Vermittlung durch die UNAVEM II und die Sonderbeauftragte mit dem Ziel, die Waffenruhe wiederherzustellen und den Friedensprozeß zur vollen Durchführung der ›Acordos de Paz‹ wieder in Gang zu bringen;
4. verlangt erneut, daß die UNITA die Ergebnisse der demokratischen Wahlen von 1992 vorbehaltlos akzeptiert und sich voll an die ›Acordos de Paz‹ hält;
5. verurteilt die UNITA wegen der Fortsetzung ihrer militärischen Handlungen, die das Leid der Zivilbevölkerung Angolas vergrößern und der angdolanischen Volkswirtschaft Schaden zufügen, und verlangt erneut, daß die UNITA diese Handlungen sofort einstellt;
6. verurteilt außerdem die wiederholten Versuche der UNITA, zusätzliches Gebiet zu gewinnen, und die Tatsache, daß sie ihre Truppen nicht aus den Stellungen abgezogen hat, die sie seit der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten eingenommen haben, und verlangt erneut, daß die UNITA dies sofort tut und unverzüglich der Rückführung ihrer Truppen in die von den Vereinten Nationen überwachten Gebiete zustimmt, als Übergangsmaßnahme, bis die ›Acordos de Paz‹ voll durchgeführt werden;
7. bekräftigt, daß eine solche Besetzung eine schwere Verletzung der ›Acordos de Paz‹ darstellt und mit dem Ziel, Frieden durch Abkommen und Aussöhnung zu erreichen, unvereinbar ist;
8. betont die grundlegende Notwendigkeit, die Friedensgespräche unter der Schirmherrschaft

der Vereinten Nationen unverzüglich wiederaufzunehmen, so daß sofort im ganzen Land eine Waffenruhe herbeigeführt werden kann und die ›Acordos de Paz‹ und die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats voll durchgeführt werden können;

9. nimmt die Erklärungen der UNITA zur Kenntnis, daß sie bereit ist, die Friedensverhandlungen wiederaufzunehmen, und verlangt, daß die UNITA dementsprechend handelt;
10. begrüßt die ständige Bereitschaft der Regierung Angolas, eine friedliche Regelung des Konflikts in Übereinstimmung mit den ›Acordos de Paz‹ und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erzielen;
11. bittet alle Staaten nachdrücklich, von jeder Handlung Abstand zu nehmen, die direkt oder indirekt die Durchführung der ›Acordos de Paz‹ gefährden könnte, insbesondere von der Gewährung jeglicher Art direkter oder indirekter militärischer Hilfe oder sonstiger Unterstützung an die UNITA, die mit dem Friedensprozeß unvereinbar ist;
12. erklärt seine Bereitschaft, die Verhängung von Maßnahmen nach der Charta der Vereinten Nationen zu prüfen, einschließlich eines bindenden Embargos für den Verkauf und die Lieferung von Waffen und Wehrmaterial sowie für die Gewährung anderer militärischer Hilfe an die UNITA, um zu verhindern, daß die UNITA ihre militärischen Handlungen fortsetzt, sofern nicht der Generalsekretär bis zum 15. September 1993 berichtet, daß eine wirksame Waffenruhe herbeigeführt und eine Einigung über die volle Durchführung der ›Acordos de Paz‹ und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats erzielt worden ist;
13. anerkennt die legitimen Rechte der Regierung Angolas und begrüßt in dieser Hinsicht die Hilfeleistung an die Regierung Angolas zur Unterstützung des demokratischen Prozesses;
14. begrüßt die vom Generalsekretär unternommenen Schritte zur Durchführung des Plans für humanitäre Nothilfe;
15. nimmt die Erklärungen der UNITA zur Kenntnis, daß sie mithelfen wird, die ungehinderte Versorgung aller Angolaner mit humanitären Hilfsgütern sicherzustellen, und verlangt, daß die UNITA dementsprechend handelt;
16. appelliert an alle Mitgliedstaaten, die Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen, rasch und großzügig auf den Aufruf des Generalsekretärs zur Durchführung des genannten Plans zu reagieren und Angola humanitäre Hilfe zu gewähren beziehungsweise diese zu erhöhen, und ermutigt die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs, die Versorgung mit humanitären Hilfsgütern auch weiterhin zu koordinieren;
17. verlangt, daß die UNITA auch weiterhin dabei mithilft sicherzustellen, daß ausländische Staatsbürger und ihre Familienangehörigen aus Huambo und anderen von der UNITA besetzten Orten sofort evakuiert werden;
18. wiederholt seine nachdrückliche Verurteilung des Angriffs von Truppen der UNITA auf einen Zivilpersonen befördernden Zug am 27. Mai 1993 und bekräftigt, daß solche kriminellen Angriffe einen eindeutigen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen;
19. wiederholt außerdem seinen Aufruf an beide Parteien, sich streng an die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts zu halten, insbesondere auch den ungehinderten Zugang zu der notleidenden Zivilbevölkerung für humanitäre Hilfsmaßnahmen zu gewährleisten, und belobigt insbesondere die Anstrengungen des Generalsekretärs und seiner Sonderbeauftragten zur Errichtung von vereinbarten Korridoren für humanitäre Hilfsmaßnahmen;
20. wiederholt seinen Aufruf an beide Parteien, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des UNAVEM-II-Personals und des an humanitären Hilfseinsätzen beteiligten Personals zu gewährleisten;
21. ersucht den Generalsekretär, ihm sobald es die Situation rechtfertigt und auf jeden Fall vor dem 15. September 1993 einen Bericht über die Situation in Angola mit seiner Empfehlung betreffend die weitere Rolle der Vereinten Nationen in dem Friedensprozeß vorzulegen und in der Zwischenzeit den Rat in regelmäßigen Abständen über die Entwicklungen unterrichtet zu halten;
22. ersucht den Generalsekretär außerdem, so bald wie möglich die Haushaltsauswirkungen der Aufstockung der UNAVEM II auf ihre volle Stärke vorzulegen, wie in Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 festgelegt;
23. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II) und Verhängung eines Waffen- und Erdölembargos gegen die UNITA. – Resolution 864 (1993) vom 15. September 1993

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 696 (1991) vom 30. Mai 1991, 747(1992) vom 24. März 1992, 785(1992) vom 30. Oktober 1992, 793(1992) vom 30. November 1992, 804(1993) vom 29. Januar 1993, 811(1993) vom 12. März 1993, 823(1993) vom 30. April 1993, 834(1993) vom 1. Juni 1993 und 851(1993) vom 15. Juli 1993,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs (S/26434 mit Add.1) vom 13. September 1993,
- mit dem Ausdruck ernster Besorgnis über die anhaltende Verschlechterung der politischen und militärischen Lage und mit Bestürzung feststellend, daß sich die bereits ernste humanitäre Situation weiter verschlechtert hat,
- zutiefst besorgt darüber, daß trotz seiner früheren Resolutionen und der Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten die Friedensgespräche nach wie vor unterbrochen sind und daß noch keine Waffenruhe herbeigeführt worden ist,
- unter Begrüßung der am 10. September 1993 in Lissabon abgegebenen gemeinsamen Erklärung der Vertreter Portugals, der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika, der drei Beobachterstaaten des angolanischen Friedensprozesses (S/26488),
- sowie unter Begrüßung und in Unterstützung der Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten, die auf eine frühestmögliche Lösung der angolanischen Krise auf dem Verhandlungswege abzielen, und unter Betonung der Bedeutung, die er diesen Bemühungen beimißt,
- ferner mit Genugtuung über die Bemühungen des Ad-hoc-Ausschusses für das Südliche Afrika der Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU) und die Bemühungen der Staatschefs der Nachbarländer um die Erleichterung der Wiederaufnahme des Friedensprozesses in Angola,
- unter Betonung der Wichtigkeit einer kontinuierlichen und wirksamen Präsenz der Vereinten Nationen in Angola im Hinblick auf die Förderung des Friedensprozesses und der vollen Durchführung der ›Acordos de Paz‹,
- in Bekräftigung seines Eintretens für die Erhaltung der Einheit und der territorialen Unversehrtheit Angolas,

A

1. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs (S/26434) vom 13. September 1993 und beschließt, das bestehende Mandat der Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola (UNAVEM II) um einen Zeitraum von drei Monaten bis zum 15. Dezember 1993 zu verlängern;
2. erklärt erneut seine Bereitschaft, jederzeit während der Dauer des durch diese Resolution genehmigten Mandats auf Empfehlung des Generalsekretärs zu erwägen, rasch tätig zu werden, um im Falle nennenswerter Fortschritte im Friedensprozeß die Präsenz der Vereinten Nationen in Angola erheblich zu verstärken;
3. bekräftigt die Bedeutung der Wahrnehmung der Guten Dienste und der Vermittlung durch die UNAVEM II und den Sonderbeauftragten mit dem Ziel, die Waffenruhe wiederherzustellen und den Friedensprozeß zur vollen Durchführung der ›Acordos de Paz‹ wieder in Gang zu bringen;
4. begrüßt die ständige Bereitschaft der Regierung Angolas, eine friedliche Regelung des Konflikts in Übereinstimmung mit den ›Acordos de Paz‹ und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu erzielen;
5. erklärt erneut, daß er die legitimen Rechte der Regierung Angolas anerkennt, und begrüßt in dieser Hinsicht die Hilfeleistung an die Regierung Angolas zur Unterstützung des demokratischen Prozesses;
6. verlangt erneut, daß die UNITA die Ergebnisse der demokratischen Wahlen vom 30. September 1992 vorbehaltlos akzeptiert und sich voll an die ›Acordos de Paz‹ hält;
7. verurteilt die UNITA wegen der Fortsetzung ihrer militärischen Handlungen, die das Leid der Zivilbevölkerung Angolas vergrößern und der angolanischen Volkswirtschaft Schaden zufügen, und verlangt erneut, daß die UNITA diese Handlungen sofort einstellt;
8. verurteilt außerdem die wiederholten Versuche der UNITA, zusätzliches Gebiet zu gewinnen, und die Tatsache, daß sie ihre Truppen nicht aus den Stellungen abgezogen hat, die sie seit der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten eingenommen haben, und verlangt erneut, daß sie dies sofort tut und als Übergangsmaßnahme bis zur vollen Durchführung der ›Acordos de Paz‹ unverzüglich der Rückführung ihrer Truppen in die von den Vereinten Nationen überwachten Gebiete zustimmt;
9. bekräftigt, daß eine solche Besetzung eine schwere Verletzung der ›Acordos de Paz‹ darstellt und mit dem Ziel, Frieden durch Abkommen und Aussöhnung zu erreichen, unvereinbar ist;
10. betont erneut die grundlegende Notwendigkeit, die Friedensgespräche unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen unverzüglich

wiederaufzunehmen, mit dem Ziel, sofort im ganzen Land eine Waffenruhe herbeizuführen und die ›Acordos de Paz‹ und die Resolutionen des Sicherheitsrats voll durchzuführen;

11. nimmt die Erklärungen der UNITA zur Kenntnis, daß sie bereit ist, die Friedensverhandlungen wiederaufzunehmen, und verlangt, daß die UNITA dementsprechend handelt;
12. begrüßt die weiteren vom Generalsekretär unternommenen Schritte zur Durchführung des Plans für humanitäre Nothilfe;
13. verurteilt nachdrücklich die wiederholten Angriffe der UNITA auf das humanitäre Hilfe leistende Personal der Vereinten Nationen und erklärt erneut, daß solche Angriffe eindeutige Verletzungen des humanitären Völkerrechts sind;
14. nimmt die Erklärungen der UNITA zur Kenntnis, daß sie mithelfen wird, die ungehinderte Versorgung aller Angolaner mit humanitären Hilfsgütern sicherzustellen, und verlangt, daß die UNITA dementsprechend handelt;
15. wiederholt seinen Aufruf an beide Parteien, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des UNAVEM-II-Personals und des an humanitären Hilfseinsätzen beteiligten Personals zu gewährleisten und sich streng an die anwendbaren Regeln des humanitären Völkerrechts zu halten;
16. verlangt, daß die UNITA sofort alle gegen ihren Willen festgehaltenen ausländischen Staatsangehörigen freiläßt und alles unterläßt, was Schaden an ausländischen Vermögenswerten verursachen könnte;

B

- unter nachdrücklicher Verurteilung der UNITA sowie deren Führung dafür verantwortlich machend, daß sie nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der vom Rat in seinen früheren Resolutionen gestellten Forderungen ergriffen hat,
- entschlossen, die Achtung vor seinen Resolutionen und die volle Durchführung der ›Acordos de Paz‹ sicherzustellen,
- mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Staaten, jede Form der direkten oder indirekten Hilfe, Unterstützung oder Ermutigung der UNITA zu unterlassen,
- feststellend, daß auf Grund der militärischen Handlungen der UNITA die Situation in Angola eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

17. beschließt, daß die in den nachstehenden Ziffern 19 bis 25 niedergelegten Bestimmungen zehn Tage nach Verabschiedung dieser Resolution in Kraft treten werden, es sei denn, der Generalsekretär teilt dem Rat mit, daß eine wirksame Waffenruhe herbeigeführt und eine Einigung über die Durchführung der ›Acordos de Paz‹ und der enschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats erzielt wurde;
18. beschließt ferner, daß für den Fall, daß der Generalsekretär zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Vorlage des genannten Berichts des Generalsekretärs dem Rat berichtet, daß die UNITA die Waffenruhe verletzt hat oder sich nicht mehr konstruktiv an der Durchführung der ›Acordos de Paz‹ und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats beteiligt, die Bestimmungen in den Ziffern 19 bis 25 sofort in Kraft treten;
19. beschließt, im Hinblick auf das Verbot jedweden Verkaufs und jedweder Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial, von militärischer Hilfe sowie von Erdöl und Erdölprodukten an die UNITA, daß alle Staaten folgendes verhindern werden: den Verkauf oder die Lieferung, durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung und Ersatzteilen für dieselben, sowie von Erdöl und Erdölprodukten, gleichviel, ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, in das Hoheitsgebiet Angolas, ausgenommen über genau benannte Grenzübergangsstellen, die in einer Liste enthalten sind, welche die Regierung Angolas dem Generalsekretär übermittelt, der umgehend die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen notifiziert;
20. fordert alle Staaten und alle internationalen Organisationen auf, ungeachtet etwaiger Rechte oder Verpflichtungen aus einer internationalen Übereinkunft, einem Vertrag oder einer Lizenz oder Genehmigung, die zeitlich vor dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution liegen, in genauester Übereinstimmung mit dieser Resolution zu handeln;
21. fordert die Staaten auf, gegen natürliche und juristische Personen, die gegen die mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen verstoßen, gerichtlich vorzugehen und angemessene Strafen zu verhängen;
22. beschließt, gemäß Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus sämtlichen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß des Sicherheitsrats einzusetzen, mit dem Auftrag, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen, dem Rat über seine Arbeit Bericht zu erstatten und Bemerkungen und Empfehlungen dazu vorzulegen:
    a) Prüfung der nach Ziffer 24 vorgelegten Berichte;
    b) Einholung weiterer Informationen von allen Staaten über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur wirksamen Durchführung der mit Ziffer 19 verhängten Maßnahmen;
    c) Prüfung der ihm von den Staaten zur Kenntnis gebrachten Informationen über Verstöße gegen die mit Ziffer 19 verhängten Maßnahmen und Empfehlung angemessener Maßnahmen als Antwort auf diese Verstöße;
    d) regelmäßige Berichterstattung an den Sicherheitsrat über die dem Ausschuß vorgelegten Informationen betreffend angebliche Verstöße gegen die mit Ziffer 19 verhängten Maßnahmen, nach Möglichkeit unter Nennung der natürlichen oder juristischen Personen, einschließlich Schiffe, die solche Verstöße begangen haben sollen;
    e) Erlaß der erforderlichen Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung der mit Ziffer 19 verhängten Maßnahmen;
23. fordert alle Staaten auf, mit dem mit Ziffer 22 eingesetzten Ausschuß bei der Erfüllung seiner Aufgaben voll zusammenzuarbeiten, unter anderem dadurch, daß sie dem Ausschuß die von ihm gemäß dieser Resolution angeforderten Informationen übermitteln;
24. ersucht alle Staaten, dem Generalsekretär bis 15. Oktober 1993 über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Erfüllung der in Ziffer 19 angeführten Verpflichtungen Bericht zu erstatten;
25. ersucht den Generalsekretär, dem mit Ziffer 22 eingesetzten Ausschuß jede erforderliche Unterstützung zu gewähren und im Sekretariat die dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen;
26. bekundet seine Bereitschaft, die Verhängung weiterer Maßnahmen nach der Charta der Vereinten Nationen in Erwägung zu ziehen, unter anderem auch Handelsmaßnahmen gegen die UNITA und Reisebeschränkungen für UNITA-Personal, es sei denn, der Generalsekretär berichtet bis 1. November 1993, daß eine wirksame Waffenruhe herbeigeführt und eine Einigung über die volle Durchführung der ›Acordos de Paz‹ und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats erzielt wurde;

C

27. bekundet außerdem seine Bereitschaft, die in dieser Resolution vorgesehenen Maßnahmen einer Überprüfung zu unterziehen, falls der Generalsekretär dem Rat berichtet, daß eine wirksame Waffenruhe herbeigeführt wurde und daß maßgebliche Fortschritte in Richtung auf die volle Durchführung der ›Acordos de Paz‹ und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats erzielt wurden;
28. ersucht den Generalsekretär, ihm sobald es die Situation rechtfertigt und auf jeden Fall rechtzeitig vor dem 1. November 1993 und erneut vor dem 15. Dezember 1993 einen Bericht über die Situation in Angola und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, mit seinen Empfehlungen betreffend die weitere Rolle der Vereinten Nationen in dem Friedensprozeß, und in der Zwischenzeit den Rat regelmäßig über die Entwicklung der Lage unterrichtet zu halten;
29. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Irak-Kuwait

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 18. November 1993 (UN-Dok. S/26768)

Im Anschluß an die am 18. November 1993 abgehaltenen Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats im Namen der Ratsmitglieder im Zusammenhang mit dem Punkt ›Die Situation zwischen Irak und Kuwait‹ die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats führten am 18. November 1993 informelle Konsultationen gemäß den Ziffern 21 und 28 der Resolution 687(1991) und Ziffer 6 der Resolution 700(1991). Nach Anhörung aller im Verlauf der Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gelangte der Ratspräsident zu der Schlußfolgerung, es bestehe keine Übereinstimmung dahin gehend, daß die notwendigen Voraussetzungen gegeben seien für eine Änderung der Verfügungen in Ziffer 20 der Resolution 687(1991), wie vorgesehen in Ziffer 21 dieser Resolution; in den Ziffern 22, 23, 24 und 25 der Resolution 687(1991), wie vorgesehen in Ziffer 28 von Resolution 687(1991); und in Ziffer 6 der Resolution 700(1991).«

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

Das UN-System auf einen Blick

Die Einrichtungen des Verbandes der Vereinten Nationen jeweils in der Reihenfolge ihrer Einbeziehung

Hauptorganisation
UN (United Nations): Vereinte Nationen

Sonderorganisationen
ILO (International Labour Organisation): Internationale Arbeitsorganisation · **FAO** (Food and Agriculture Organization of the United Nations): Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen · **UNESCO** (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization): Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur · **ICAO** (International Civil Aviation Organization): Internationale Zivilluftfahrt-Organisation · Weltbankgruppe: **IBRD** (International Bank for Reconstruction and Development): Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), **IFC** (International Finance Corporation): Internationale Finanz-Corporation, **IDA** (International Development Association): Internationale Entwicklungsorganisation · **IMF** (International Monetary Fund): Internationaler Währungsfonds · **UPU** (Universal Postal Union): Weltpostverein · **WHO** (World Health Organization): Weltgesundheitsorganisation · **ITU** (International Telecommunication Union): Internationale Fernmeldeunion · **WMO** (World Meteorological Organization): Weltorganisation für Meteorologie · **IMO** (International Maritime Organization): Internationale Seeschifffahrts-Organisation · **WIPO** (World Intellectual Property Organization): Weltorganisation für geistiges Eigentum · **IFAD** (International Fund for Agricultural Development): Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung · **UNIDO** (United Nations Industrial Development Organization): Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung

Autonome Organisationen innerhalb des Verbandes
GATT (General Agreement on Tariffs and Trade): Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen · **IAEA** (International Atomic Energy Agency): Internationale Atomenergie-Organisation

Spezialorgane
– mit direkter Berichterstattung an die Generalversammlung
UNRWA (United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East): Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten · **UNITAR** (United Nations Institute for Training and Research): Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

– mit Berichterstattung an die Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat:
UNICEF (United Nations Children's Fund): Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen · **UNHCR** (United Nations High Commissioner for Refugees): Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge · **WFP** (World Food Programme): Welternährungsprogramm · **UNCTAD** (United Nations Conference on Trade and Development): Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen · **UNDP** (United Nations Development Programme): Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen · **UNFPA** (United Nations Population Fund): Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen · **UNV** (United Nations Volunteers Programme): Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen · **UNU** (United Nations University): Universität der Vereinten Nationen · **UNEP** (United Nations Environment Programme): Umweltprogramm der Vereinten Nationen · **WFC** (World Food Council): Welternährungsrat · **UNCHS (Habitat)** (United Nations Centre for Human Settlements): Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen · **INSTRAW** (International Research and Training Institute for the Advancement of Women): Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau

Regionalkommissionen
ECE (Economic Commission for Europe): Wirtschaftskommission für Europa · **ESCAP** (Economic and Social Commission for Asia and the Pacific): Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik · **ECLAC** (Economic Commission for Latin America and the Caribbean): Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik · **ECA** (Economic Commission for Africa): Wirtschaftskommission für Afrika · **ESCWA** (Economic and Social Commission for Western Asia): Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien

Menschenrechtsgremien
CERD (Committee on the Elimination of Racial Discrimination): Ausschuß für die Beseitigung der rassischen Diskriminierung · **CCPR** (Human Rights Committee (under the International Covenant on Civil and Political Rights)): Menschenrechtsausschuß (unter dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte) · **CEDAW** (Committee on the Elimination of Discrimination against Women): Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau · **CESCR** (Committee on Economic, Social and Cultural Rights): Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte · **CAT** (Committee against Torture): Ausschuß gegen Folter · **CAAS** (Commission against Apartheid in Sports): Kommission gegen Apartheid im Sport · **CRC** (Committee on the Rights of the Child): Ausschuß für die Rechte des Kindes

Friedenssichernde Operationen
UNMOGIP (United Nations Military Observer Group in India and Pakistan): Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Indien und Pakistan · **UNTSO** (United Nations Truce Supervision Organization): Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands (in Palästina) · **UNFICYP** (United Nations Peacekeeping Force in Cyprus): Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern · **UNDOF** (United Nations Disengagement Observer Force): Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (zwischen Israel und Syrien) · **UNIFIL** (United Nations Interim Force in Lebanon): Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon · **UNIKOM** (United Nations Iraq-Kuwait Observation Mission): Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait · **MINURSO** (Misión de las Naciones Unidas para el Referéndum del Sáhara Occidental): Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara · **ONUSAL** (Observadores de la Naciones Unidas en El Salvador): Beobachtermission der Vereinten Nationen in El Salvador · **UNAVEM II** (United Nations Angola Verification Mission II): Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola · **UNPROFOR** (United Nations Protection Force): Schutztruppe der Vereinten Nationen (im ehemaligen Jugoslawien) · **UNOSOM II** (United Nations Operation in Somalia II): Operation der Vereinten Nationen in Somalia · **ONUMOZ** (Opération des Nations Unies en Mozambique): Operation der Vereinten Nationen in Mosambik · **UNOMUR** (United Nations Observer Mission Uganda-Rwanda): Beobachtermission der Vereinten Nationen für Uganda und Rwanda · **UNOMIG** (United Nations Observer Mission in Georgia): Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien · **UNOMIL** (United Nations Observer Mission in Liberia): Beobachtermission der Vereinten Nationen in Liberia · **UNMIH** (United Nations Mission in Haiti): Mission der Vereinten Nationen in Haiti · **UNAMIR** (United Nations Assistance Mission for Rwanda): Hilfsmission der Vereinten Nationen für Rwanda · United Nations Military Liaison Team in Cambodia: Militärische Verbindungsgruppe der Vereinten Nationen in Kambodscha

Stand: 1. Januar 1994

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen

Die nachstehenden Tabellen 1 und 2 zu den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen geben den Stand vom 1. Januar 1994 wieder. Die erste Tabelle führt die 184 Mitglieder der Vereinten Nationen in alphabetischer Reihenfolge mit den Daten ihrer Aufnahme in die Weltorganisation auf; am Schluß sind die derzeitigen Nichtmitglieder genannt. Die zweite Tabelle informiert über die Verteilung der Mitgliedstaaten auf die fünf Regionalgruppen, die sich im Laufe der Jahre herausgebildet hatten. Diese haben ihre Bedeutung im Meinungsbildungsprozeß der Weltorganisation teilweise eingebüßt, spielen aber hinsichtlich der Wahlen zu UN-Gremien mit beschränkter Mitgliederzahl – in denen eine ausgewogene geographische Verteilung der Sitze gewährleistet sein soll – weiterhin eine Rolle.
Die Tabellen 3 und 4 ordnen die Mitgliedstaaten nach Gebietsgröße beziehungsweise Bevölkerungszahl ein. Die Angaben hinsichtlich der Bevölkerung fußen auf dem ›Monthly Bulletin of Statistics‹ der Vereinten Nationen vom Dezember 1993 und geben im allgemeinen (teils grobe) Schätzungen für den Stand von Jahresmitte 1992 wieder.

DIE MITGLIEDSTAATEN IN ALPHABETISCHER ORDNUNG MIT BEITRITTSDATEN (Tabelle 1)

Stand vom 1. Januar 1994

1.	Ägypten	24.10.1945
2.	Äquatorialguinea	12.11.1968
3.	Äthiopien	13.11.1945
4.	Afghanistan	19.11.1946
5.	Albanien	14.12.1955
6.	Algerien	8.10.1962
7.	Andorra	28. 7.1993
8.	Angola	1.12.1976
9.	Antigua und Barbuda	11.11.1981
10.	Argentinien	24.10.1945
11.	Armenien	2. 3.1992
12.	Aserbaidschan	2. 3.1992
13.	Australien	1.11.1945
14.	Bahamas	18. 9.1973
15.	Bahrain	21. 9.1971
16.	Bangladesch	17. 9.1974
17.	Barbados	9.12.1966
18.	Belarus	24.10.1945
19.	Belgien	27.12.1945
20.	Belize	25. 9.1981
21.	Benin	20. 9.1960
22.	Bhutan	21. 9.1971
23.	Bolivien	14.11.1945
24.	Bosnien-Herzegowina	22. 5.1992
25.	Botswana	17.10.1966
26.	Brasilien	24.10.1945
27.	Brunei	21. 9.1984
28.	Bulgarien	14.12.1955
29.	Burkina Faso	20. 9.1960
30.	Burundi	18. 9.1962
31.	Chile	24.10.1945
32.	China	24.10.1945
33.	Costa Rica	2.11.1945
34.	Côte d'Ivoire	20. 9.1960
35.	Dänemark	24.10.1945
36.	**Deutschland**	18. 9.1973
37.	Dominica	18.12.1978
38.	Dominikanische Republik	24.10.1945
39.	Dschibuti	20. 9.1977
40.	Ecuador	21.12.1945
41.	El Salvador	24.10.1945
42.	Eritrea	28. 5.1993
43.	Estland	17. 9.1991
44.	Fidschi	13.10.1970
45.	Finnland	14.12.1955
46.	Frankreich	24.10.1945
47.	Gabun	20. 9.1960
48.	Gambia	21. 9.1965
49.	Georgien	31. 7.1992
50.	Ghana	8. 3.1957
51.	Grenada	17. 9.1974
52.	Griechenland	25.10.1945
53.	Großbritannien	24.10.1945
54.	Guatemala	21.11.1945
55.	Guinea	12.12.1958
56.	Guinea-Bissau	17. 9.1974
57.	Guyana	20. 9.1966
58.	Haiti	24.10.1945
59.	Honduras	17.12.1945
60.	Indien	30.10.1945
61.	Indonesien	28. 9.1950
62.	Irak	21.12.1945
63.	Iran	24.10.1945
64.	Irland	14.12.1955
65.	Island	19.11.1946
66.	Israel	11. 5.1949
67.	Italien	14.12.1955
68.	Jamaika	18. 9.1962
69.	Japan	18.12.1956
70.	Jemen	30. 9.1947
71.	Jordanien	14.12.1955
72.	Jugoslawien	24.10.1945
73.	Kambodscha	14.12.1955
74.	Kamerun	20. 9.1960
75.	Kanada	9.11.1945
76.	Kap Verde	16. 9.1975
77.	Kasachstan	2. 3.1992
78.	Katar	21. 9.1971
79.	Kenia	16.12.1963
80.	Kirgisistan	2. 3.1992
81.	Kolumbien	5.11.1945
82.	Komoren	12.11.1975
83.	Kongo	20. 9.1960
84.	Korea (Demokratische Volksrepublik)	17. 9.1991
85.	Korea (Republik)	17. 9.1991
86.	Kroatien	22. 5.1992
87.	Kuba	24.10.1945
88.	Kuwait	14. 5.1963
89.	Laos	14.12.1955
90.	Lesotho	17.10.1966
91.	Lettland	17. 9.1991
92.	Libanon	24.10.1945
93.	Liberia	2.11.1945
94.	Libyen	14.12.1955
95.	Liechtenstein	18. 9.1990
96.	Litauen	17. 9.1991
97.	Luxemburg	24.10.1945
98.	Madagaskar	20. 9.1960
99.	Malawi	1.12.1964
100.	Malaysia	17. 9.1957
101.	Malediven	21. 9.1965
102.	Mali	28. 9.1960
103.	Malta	1.12.1964
104.	Marokko	12.11.1956
105.	Marshallinseln	17. 9.1991
106.	Mauretanien	27.10.1961
107.	Mauritius	24. 4.1968
108.	Mazedonien	8. 4.1993
109.	Mexiko	7.11.1945
110.	Mikronesien	17. 9.1991
111.	Moldau	2. 3.1992
112.	Monaco	28. 5.1993
113.	Mongolei	27.10.1961
114.	Mosambik	16. 9.1975
115.	Myanmar	19. 4.1948
116.	Namibia	23. 4.1990
117.	Nepal	14.12.1955
118.	Neuseeland	24.10.1945
119.	Nicaragua	24.10.1945
120.	Niederlande	10.12.1945
121.	Niger	20. 9.1960
122.	Nigeria	7.10.1960
123.	Norwegen	27.11.1945
124.	Österreich	14.12.1955
125.	Oman	7.10.1971
126.	Pakistan	30. 9.1947
127.	Panama	13.11.1945
128.	Papua-Neuguinea	10.10.1975
129.	Paraguay	24.10.1945
130.	Peru	31.10.1945
131.	Philippinen	24.10.1945
132.	Polen	24.10.1945
133.	Portugal	14.12.1955
134.	Rumänien	14.12.1955
135.	Rußland	24.10.1945
136.	Rwanda	18. 9.1962
137.	Salomonen	19. 9.1978
138.	Sambia	1.12.1964
139.	Samoa	15.12.1976
140.	San Marino	2. 3.1992
141.	São Tomé und Príncipe	16. 9.1975
142.	Saudi-Arabien	24.10.1945
143.	Schweden	19.11.1946
144.	Senegal	28. 9.1960
145.	Seychellen	21. 9.1976
146.	Sierra Leone	27. 9.1961
147.	Simbabwe	25. 8.1980
148.	Singapur	21. 9.1965
149.	Slowakei	19. 1.1993
150.	Slowenien	22. 5.1992
151.	Somalia	20. 9.1960
152.	Spanien	14.12.1955
153.	Sri Lanka	14.12.1955
154.	St. Kitts und Nevis	23. 9.1963
155.	St. Lucia	18. 9.1979
156.	St. Vincent und die Grenadinen	16. 9.1980
157.	Sudan	12.11.1956
158.	Südafrika	7.11.1945
159.	Suriname	4.12.1975
160.	Swasiland	24. 9.1968
161.	Syrien	24.10.1945
162.	Tadschikistan	2. 3.1992
163.	Tansania	14.12.1961
164.	Thailand	16.12.1946
165.	Togo	20. 9.1960
166.	Trinidad und Tobago	18. 9.1962
167.	Tschad	20. 9.1960
168.	Tschechien	19. 1.1993
169.	Türkei	24.10.1945
170.	Tunesien	12.11.1956
171.	Turkmenistan	2. 3.1992
172.	Uganda	25.10.1962
173.	Ukraine	24.10.1945
174.	Ungarn	14.12.1955
175.	Uruguay	18.12.1945
176.	Usbekistan	2. 3.1992
177.	Vanuatu	15. 9.1981
178.	Venezuela	15.11.1945
179.	Vereinigte Arabische Emirate	9.12.1971
180.	Vereinigte Staaten	24.10.1945
181.	Vietnam	20. 9.1977
182.	Zaire	20. 9.1960
183.	Zentralafrikanische Republik	20. 9.1960
184.	Zypern	20. 9.1960

SONSTIGE STAATEN

Kiribati	Tonga
Nauru	Tuvalu
Schweiz	Vatikanstadt

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH REGIONALGRUPPEN (Tabelle 2)

Afrikanische Staaten

1. Ägypten
2. Äquatorialguinea
3. Äthiopien
4. Algerien
5. Angola
6. Benin
7. Botswana
8. Burkina Faso
9. Burundi
10. Côte d'Ivoire
11. Dschibuti
12. Eritrea
13. Gabun
14. Gambia
15. Ghana
16. Guinea
17. Guinea-Bissau
18. Kamerun
19. Kap Verde
20. Kenia
21. Komoren
22. Kongo
23. Lesotho
24. Liberia
25. Libyen
26. Madagaskar
27. Malawi
28. Mali
29. Marokko
30. Mauretanien
31. Mauritius
32. Mosambik
33. Namibia
34. Niger
35. Nigeria
36. Rwanda
37. Sambia
38. São Tomé und Príncipe
39. Senegal
40. Seychellen
41. Sierra Leone
42. Simbabwe
43. Somalia
44. Sudan
45. Swasiland
46. Tansania
47. Togo
48. Tschad
49. Tunesien
50. Uganda
51. Zaire
52. Zentralafrikanische Republik

Asiatische Staaten

1. Afghanistan
2. Armenien
3. Aserbaidschan
4. Bahrain
5. Bangladesch
6. Bhutan
7. Brunei
8. China
9. Fidschi
10. Georgien
11. Indien
12. Indonesien
13. Irak
14. Iran
15. Japan
16. Jemen
17. Jordanien
18. Kambodscha
19. Kasachstan
20. Katar
21. Kirgisistan
22. Korea (Demokratische Volksrepublik)
23. Korea (Republik)
24. Kuwait
25. Laos
26. Libanon
27. Malaysia
28. Malediven
29. Marshallinseln
30. Mikronesien
31. Mongolei
32. Myanmar
33. Nepal
34. Oman
35. Pakistan
36. Papua-Neuguinea
37. Philippinen
38. Salomonen
39. Samoa
40. Saudi-Arabien
41. Singapur
42. Sri Lanka
43. Syrien
44. Tadschikistan
45. Thailand
46. Turkmenistan
47. Vanuatu
48. Vereinigte Arabische Emirate
49. Vietnam
50. Zypern

Lateinamerikanische und karibische Staaten

1. Antigua und Barbuda
2. Argentinien
3. Bahamas
4. Barbados
5. Belize
6. Bolivien
7. Brasilien
8. Chile
9. Costa Rica
10. Dominica
11. Dominikanische Republik
12. Ecuador
13. El Salvador
14. Grenada
15. Guatemala
16. Guyana
17. Haiti
18. Honduras
19. Jamaika
20. Kolumbien
21. Kuba
22. Mexiko
23. Nicaragua
24. Panama
25. Paraguay
26. Peru
27. St. Kitts und Nevis
28. St. Lucia
29. St. Vincent und die Grenadinen
30. Suriname
31. Trinidad und Tobago
32. Uruguay
33. Venezuela

Osteuropäische Staaten

1. Albanien
2. Belarus
3. Bosnien-Herzegowina
4. Bulgarien
5. Jugoslawien
6. Kroatien
7. Lettland
8. Litauen
9. Mazedonien
10. Moldau
11. Polen
12. Rumänien
13. Rußland
14. Slowakei
15. Tschechien
16. Ukraine
17. Ungarn

Westeuropäische und andere Staaten

1. Andorra
2. Australien
3. Belgien
4. Dänemark
5. **Deutschland**
6. Finnland
7. Frankreich
8. Griechenland
9. Großbritannien
10. Irland
11. Island
12. Italien
13. Kanada
14. Liechtenstein
15. Luxemburg
16. Malta
17. Monaco
18. Neuseeland
19. Niederlande
20. Norwegen
21. Österreich
22. Portugal
23. San Marino
24. Schweden
25. Spanien
26. Türkei*

Ohne Gruppenzugehörigkeit

1. Estland
2. Israel
3. Slowenien
4. Südafrika
5. Usbekistan
6. Vereinigte Staaten**

* wird bei Wahlen als Mitglied dieser Gruppe geführt; außerdem Mitglied der asiatischen Regionalgruppe
** wird bei Wahlen der Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten zugerechnet

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH GEBIETSGRÖSSE (Fläche in Quadratkilometern) (Tabelle 3)

Auf Grund fehlender Angaben sind an dieser Stelle die drei baltischen Staaten sowie die Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien, der Sowjetunion (außer Belarus, Rußland und Ukraine) und der Tschechoslowakei ebensowenig berücksichtigt wie Andorra, Eritrea, Marshallinseln, Mikronesien und Monaco.

1.	Rußland	17 075 000
2.	Kanada	9 976 139
3.	China	9 596 961
4.	Vereinigte Staaten	9 372 614
5.	Brasilien	8 511 965
6.	Australien	7 686 848
7.	Indien	3 287 590
8.	Argentinien	2 766 889
9.	Sudan	2 505 813
10.	Algerien	2 381 741
11.	Zaire	2 345 409
12.	Saudi-Arabien	2 149 690
13.	Mexiko	1 972 547
14.	Indonesien	1 904 569
15.	Libyen	1 759 540
16.	Iran	1 648 000
17.	Mongolei	1 565 000
18.	Peru	1 285 216
19.	Tschad	1 284 000
20.	Niger	1 267 000
21.	Angola	1 246 700
22.	Mali	1 240 000
23.	Äthiopien	1 221 900
24.	Südafrika	1 221 037
25.	Kolumbien	1 138 914
26.	Bolivien	1 098 581
27.	Mauretanien	1 030 700
28.	Ägypten	1 001 449
29.	Tansania	945 087
30.	Nigeria	923 768
31.	Venezuela	912 050
32.	Namibia	824 292
33.	Mosambik	801 590
34.	Pakistan	796 095
35.	Türkei	780 576
36.	Chile	756 945
37.	Sambia	752 614
38.	Myanmar	676 552
39.	Afghanistan	647 497
40.	Somalia	637 657
41.	Zentralafrikanische Republik	622 984
42.	Ukraine	603 700
43.	Madagaskar	587 041
44.	Kenia	582 646
45.	Botswana	581 730
46.	Frankreich	547 026
47.	Jemen	527 968
48.	Thailand	514 000
49.	Spanien	504 782
50.	Kamerun	475 442
51.	Papua-Neuguinea	461 691
52.	Schweden	449 964
53.	Marokko	446 550
54.	Irak	434 924
55.	Paraguay	406 752
56.	Simbabwe	390 580
57.	Japan	377 708
58.	**Deutschland**	356 957
59.	Kongo	342 000
60.	Finnland	337 032
61.	Malaysia	329 749
62.	Vietnam	329 556
63.	Norwegen	324 219
64.	Côte d'Ivoire	322 463
65.	Polen	312 677
66.	Italien	301 225
67.	Philippinen	300 000
68.	Ecuador	283 561
69.	Burkina Faso	274 200
70.	Neuseeland	268 676
71.	Gabun	267 667
72.	Guinea	245 857
73.	Großbritannien	244 046
74.	Ghana	238 537
75.	Rumänien	237 500
76.	Laos	236 800
77.	Uganda	236 036
78.	Guyana	214 969
79.	Oman	212 457
80.	Belarus	207 600
81.	Senegal	196 192

82.	Syrien	185 180
83.	Kambodscha	181 035
84.	Uruguay	176 215
85.	Tunesien	163 610
86.	Suriname	163 265
87.	Bangladesch	143 998
88.	Nepal	140 797
89.	Griechenland	131 944
90.	Nicaragua	130 000
91.	Korea (Demokratische Volksrepublik)	120 538
92.	Malawi	118 484
93.	Benin	112 622
94.	Honduras	112 088
95.	Liberia	111 369
96.	Bulgarien	110 912
97.	Kuba	110 861
98.	Guatemala	108 889
99.	Island	103 000
100.	Korea (Republik)	98 484
101.	Jordanien	97 740
102.	Ungarn	93 030
103.	Portugal	92 082
104.	Österreich	83 849
105.	Vereinigte Arabische Emirate	83 600
106.	Panama	77 082
107.	Sierra Leone	71 740
108.	Irland	70 283
109.	Sri Lanka	65 610
110.	Togo	56 785
111.	Costa Rica	50 700
112.	Dominikanische Republik	48 734
113.	Bhutan	47 000
114.	Dänemark	43 069
115.	Niederlande	40 844
116.	Guinea-Bissau	36 125
117.	Belgien	30 513
118.	Lesotho	30 335
119.	Albanien	28 748
120.	Salomonen	28 446
121.	Äquatorialguinea	28 051
122.	Burundi	27 834
123.	Haiti	27 750
124.	Rwanda	26 338
125.	Belize	22 965
126.	Dschibuti	22 000
127.	El Salvador	21 041
128.	Israel	20 770
129.	Fidschi	18 274
130.	Kuwait	17 818
131.	Swasiland	17 363
132.	Vanuatu	14 763
133.	Bahamas	13 935
134.	Gambia	11 295
135.	Katar	11 000
136.	Jamaika	10 991
137.	Libanon	10 400
138.	Zypern	9 251
139.	Brunei	5 765
140.	Trinidad und Tobago	5 130
141.	Kap Verde	4 033
142.	Samoa	2 842
143.	Luxemburg	2 586
144.	Komoren	2 171
145.	Mauritius	2 045
146.	São Tomé und Príncipe	964
147.	Dominica	751
148.	Bahrain	622
149.	St. Lucia	616
150.	Singapur	581
151.	Antigua und Barbuda	440
152.	Barbados	431
153.	St. Vincent und die Grenadinen	388
154.	Grenada	344
155.	Malta	316
156.	Malediven	298
157.	Seychellen	280
158.	St. Kitts und Nevis	262
159.	Liechtenstein	160
160.	San Marino	61

DIE MITGLIEDSTAATEN NACH BEVÖLKERUNGSZAHL (in Tausend) (Tabelle 4)

(ohne Eritrea sowie die Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien und der Tschechoslowakei)

1.	China	1 188 000
2.	Indien	870 000
3.	Vereinigte Staaten	255 020
4.	Indonesien	191 170
5.	Brasilien	156 280
6.	Rußland	148 500
7.	Japan	124 340
8.	Bangladesch	119 290
9.	Pakistan	119 110
10.	Nigeria	115 660
11.	Mexiko	89 540
12.	**Deutschland**	80 570
13.	Vietnam	69 480
14.	Philippinen	64 260
15.	Iran	61 560
16.	Türkei	58 780
17.	Großbritannien	57 850
18.	Thailand	57 760
19.	Frankreich	57 370
20.	Italien	56 780
21.	Ägypten	55 160
22.	Äthiopien	55 110
23.	Ukraine	52 100
24.	Myanmar	43 670
25.	Korea (Republik)	43 660
26.	Zaire	39 880
27.	Südafrika	39 820
28.	Spanien	39 080
29.	Polen	38 360
30.	Kolumbien	33 420
31.	Argentinien	33 100
32.	Tansania	27 830
33.	Kanada	27 440
34.	Sudan	26 660
35.	Algerien	26 350
36.	Marokko	26 320
37.	Kenia	25 700
38.	Korea (Demokratische Volksrepublik)	22 920
39.	Rumänien	22 750
40.	Peru	22 450
41.	Usbekistan	21 360
42.	Nepal	20 580
43.	Venezuela	20 250
44.	Irak	19 290
45.	Afghanistan	19 060
46.	Uganda	18 670
47.	Malaysia	18 610
48.	Australien	17 530
49.	Sri Lanka	17 400
50.	Kasachstan	17 040
51.	Ghana	15 960
52.	Saudi-Arabien	15 920
53.	Niederlande	15 180
54.	Mosambik	14 870
55.	Chile	13 600
56.	Syrien	12 960
57.	Côte d'Ivoire	12 910
58.	Madagaskar	12 830
59.	Jemen	12 530
60.	Kamerun	12 200
61.	Kuba	10 810
62.	Ecudador	10 740
63.	Simbabwe	10 580
64.	Malawi	10 360
65.	Ungarn	10 320
66.	Griechenland	10 300
67.	Belarus	10 280
68.	Belgien	10 000
69.	Angola	9 890
70.	Portugal	9 850
71.	Mali	9 820
72.	Guatemala	9 740
73.	Burkina Faso	9 490
74.	Somalia	9 200
75.	Kambodscha	9 050
76.	Bulgarien	8 960
77.	Schweden	8 680
78.	Sambia	8 640
79.	Tunesien	8 400
80.	Niger	8 250
81.	Österreich	7 880
82.	Bolivien	7 830
83.	Senegal	7 740
84.	Rwanda	7 530
85.	Dominikanische Republik	7 470
86.	Aserbaidschan	7 300
87.	Haiti	6 760
88.	Guinea	6 120
89.	Tschad	5 960
90.	Burundi	5 780
91.	Tadschikistan	5 500
92.	Georgien	5 480
93.	Honduras	5 460
94.	El Salvador	5 400
95.	Israel	5 190
96.	Dänemark	5 170
97.	Benin	5 050
98.	Finnland	5 040
99.	Libyen	4 870
100.	Paraguay	4 520
101.	Kirgisistan	4 490
102.	Laos	4 470
103.	Sierra Leone	4 380
104.	Moldau	4 360
105.	Jordanien	4 290
106.	Norwegen	4 290
107.	Nicaragua	4 130
108.	Papua-Neuguinea	4 060
109.	Turkmenistan	3 860
110.	Togo	3 760
111.	Litauen	3 740
112.	Armenien	3 680
113.	Irland	3 550
114.	Neuseeland	3 410
115.	Albanien	3 360
116.	Zentralafrikanische Republik	3 170
117.	Uruguay	3 130
118.	Costa Rica	3 100
119.	Libanon	2 840
120.	Singapur	2 820
121.	Lettland	2 630
122.	Liberia	2 580
123.	Panama	2 510
124.	Jamaika	2 470
125.	Kongo	2 370
126.	Mongolei	2 310
127.	Mauretanien	2 140
128.	Kuwait	1 970
129.	Lesotho	1 840
130.	Vereinigte Arabische Emirate	1 670
131.	Oman	1 640
132.	Bhutan	1 610
133.	Estland	1 540
134.	Namibia	1 530
135.	Botswana	1 370
136.	Trinidad und Tobago	1 260
137.	Gabun	1 240
138.	Mauritius	1 080
139.	Guinea-Bissau	1 010
140.	Gambia	880
141.	Swasiland	820
142.	Guyana	810
143.	Fidschi	750
144.	Zypern	720
145.	Komoren	580
146.	Bahrain	530
147.	Dschibuti	470
148.	Katar	450
149.	Suriname	440
150.	Luxemburg	390
151.	Kap Verde	380
152.	Äquatorialguinea	370
153.	Malta	360
154.	Salomonen	340
155.	Brunei	270
156.	Bahamas	260
157.	Barbados	260
158.	Island	260
159.	Malediven	230
160.	Belize	200
161.	Samoa	160
162.	Vanuatu	160
163.	St. Lucia	140
164.	São Tomé und Príncipe	120
165.	Mikronesien	110
166.	St. Vincent und die Grenadinen	110
167.	Grenada	90
168.	Antigua und Barbuda	70
169.	Dominica	70
170.	Seychellen	70
171.	Andorra	60
172.	Marshallinseln	50
173.	St. Kitts und Nevis	40
174.	Liechtenstein	30
175.	Monaco	30
176.	San Marino	20

Susanne Rublack

Der grenzüberschreitende Transfer von Umweltrisiken im Völkerrecht

Möglichkeiten und Grenzen der Zuweisung von Umweltverantwortung am Beispiel der grenzüberschreitenden Abfallentsorgung, der internationalen Vermarktung von Chemikalien und des Transfers umweltgefährdender Technologie

---

Die internationale Verlagerung von Umweltrisiken insbesondere von Nord nach Süd – aktuell z.B. im Bereich des Abfallexports – bringt für die betroffenen Risikenempfängerstaaten oft erhebliche Umweltprobleme mit sich. Anhand von vier Beispielsbereichen werden die faktische Ausgangslage für völkerrechtliche Lösungsansätze dargestellt und die Ergebnisse der bisherigen Staatenzusammenarbeit nachgezeichnet. Es werden völkerrechtliche Regelungsinstrumente der Zuweisung von Umweltverantwortung an verschiedene Akteure vergleichend analysiert und in den Kontext des gesamten Völkerrechts gestellt. Dabei werden Defizite und Entwicklungsperspektiven des gegenwärtigen internationalen Normbestandes aufgezeigt sowie nationale und internationale Regelungsspielräume aufgrund der völkerrechtlichen Grundsätze der Jurisdiktion und des GATT nachgewiesen, um den Umweltgefährdungen des Risikentransfers zu begegnen. Die Untersuchung bietet einen breiten Überblick über den völkerrechtlichen und tatsächlichen Rahmen eines aktuellen umweltpolitischen Problems.

1993, 312 S., brosch., 78,– DM, 549,50 öS, 71,– sFr, ISBN 3-7890-3224-7
(Völkerrecht und Außenpolitik, Bd. 48)

NOMOS VERLAGSGESELLSCHAFT
Postfach 610 • 76484 Baden-Baden

Norman Paech/Gerhard Stuby

Machtpolitik und Völkerrecht in den internationalen Beziehungen

Dem von Machtpolitik Betroffenen erscheint das Völkerrecht wirkungslos. Die an effektiver Machtausübung Interessierten (Machtpolitiker) empfinden das Völkerrecht als lästige Fessel, ein Widerspruch, dem die Autoren sowohl in der Genese als auch im Zeitpunkt der Entfaltung des modernen Völkerrechtes nachgehen. Die übliche eurozentristische Beschränkung der herrschenden Völkerrechtslehre wird zugunsten einer Perspektive verlassen, die sowohl im geschichtlichen Aufriß wie in der Analyse des geltenden Völkerrechts und seiner neuesten Tendenzen die ehemalige kolonial- und spätere dritte Welt stärker berücksichtigt.

Die Monographie richtet sich nicht nur an Interessierte und Spezialisten des Völkerrechts, sondern auch an in anderen Disziplinen Studierende und Tätige, insbesondere Juristen, Historiker, Politologen und Journalisten.

Sie ist im Jurastudium ebenso verwendbar wie im Bereich Theorie und Geschichte der internationalen Beziehungen des Geschichts- und Politikstudiums. Hilfreich aber auch als Nachschlagewerk dank eines umfangreichen Sach- und Personenregisters für alle, die in Theorie und Praxis der internationalen Beziehungen tätig sind.

1994, XIX, 878 S., brosch., 148,– DM, 1043,– öS, 134,50 sFr,
ISBN 3-7890-3284-0

NOMOS VERLAGSGESELLSCHAFT
Postfach 610 • 76484 Baden-Baden

Winrich Kühne

Blauhelme in einer turbulenten Welt

Beiträge internationaler Experten zur Fortentwicklung des Völkerrechts und der Vereinten Nationen

---

Eine turbulente weltpolitische Dynamik nach dem Ende des Ost-West-Konflikts hat die Vereinten Nationen (VN) ins Rampenlicht der internationalen Friedens- und Sicherheitspolitik gerückt. Die Zahl ihrer Einsätze hat sich vervielfacht. Die Hoffnung, daß dies der Beginn einer „Neuen Weltordnung" sein würde, war jedoch von kurzer Dauer. Die VN befinden sich in einer der schwierigsten Phasen ihrer Geschichte. Die deutsche Öffentlichkeit hat diese Entwicklung bisher vornehmlich unter einem recht begrenzten Aspekt gesehen, nämlich dem der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des Einsatzes von Bundeswehrsoldaten. Der vorliegende Band dagegen behandelt das Thema sehr viel umfassender. In Beiträgen internationaler Experten – mit zumeist praktischer Erfahrung – werden Grundfragen der Fortentwicklung des Völkerrechts und der VN-Satzung, die Fortentwicklung der traditionellen Blauhelmeinsätze in ihren militärischen und zivilen Komponenten, Probleme der Friedenssicherung durch regionale Einrichtungen, Ausbaumöglichkeiten der vorbeugenden Diplomatie und Konfliktverhütung einschließlich der internationalen Wahlbeobachtung sowie die ungelösten Finanzierungsprobleme der VN erörtert.

1993, 571 S., geb. mit SU, 49,– DM, 345,50 öS, 44,50 sFr,
ISBN 3-7890-3136-4
(Internationale Politik und Sicherheit, Bd. 37)

NOMOS VERLAGSGESELLSCHAFT
Postfach 610 • 76484 Baden-Baden

Jürgen H. Schwarz/Armin A. Steinkamm (Hrsg.)

Rechtliche und politische Probleme des Einsatzes der Bundeswehr „out of area“

Protokoll und Dokumentation eines Symposiums
der Universität der Bundeswehr München am 12. und 13.12.1991

Die Entscheidung über den Einsatz der Bundeswehr „out of area“ ist zugleich eine Entscheidung über Deutschlands grundlegende außenpolitische Orientierung, seine Bereitschaft zur Übernahme internationaler Verantwortung und zur Einstellung zum geltenden Recht. Mit der andauernden Diskussion um diese Fragen hat die deutsche Politik eine ernüchternde außenpolitische „Selbstblockade“ geschaffen.

Der Sammelband sucht mit der Dokumentation eines wissenschaftlichen Symposiums und ergänzenden Beiträgen von Politikern, Wissenschaftlern, Beamten und Soldaten eine Bestandsaufnahme der kontroversen Standpunkte und Wege aufzuzeigen, um aus der weniger rechtlichen denn politischen „Sackgasse“ herauszufinden.

Er belegt die Einmütigkeit der Juristen in den zentralen Rechtsfragen. Er dokumentiert und diskutiert politische und militärische Probleme und Notwendigkeiten, im Sinne des Grundgesetzes „als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen“.

Diese Publikation wendet sich an die politische und juristische Fachwelt sowie an die breite interessierte Öffentlichkeit.

1993, 295 S., brosch., 48,– DM, 338,50 öS, 43,50 sFr, ISBN 3-7890-2983-1
(Sicherheit und Recht, Bd. 8)

NOMOS VERLAGSGESELLSCHAFT
Postfach 610 • 76484 Baden-Baden

United Nations Publications Available on CD-ROM

Orders in Germany: UNO-Verlag, Poppelsdorfer Allee 55, 53115 Bonn
Tel. (228) 212940; Fax (228) 217492

* Statistical Yearbook

Statistical global compilation of population and manpower; national accounts; wages; prices and consumption; balance of payments; finance; health; education; culture; science and technology; development assistance; industrial property; agriculture; forestry and fishing; industrial production; energy; external trade; communication; transport and international tourism. Also available on CD-ROM.

Publication	***E/F.93.XVII.1***	***ISBN 92-1-061152-7***	***$110.00***
CD-ROM	***E.94.XVII.2***	***ISBN 92-1-161360-4***	***$249.00***
CD-ROM& Publication			***$299.00***

* The Earth Summit

CD-ROM database of the Earth Summit covering complete documentation, published and unpublished, including preparatory conference papers, full and excerpted national and regional environmental reports, research papers, reports from participants and non-governmental reports, research papers, reports from participants and non-governmental organizations (NGOs), Earth Summit Official Statements, the *Global Partnership* and *Agenda 21* action plan.

CD-ROM ***$495.00***

* Human Rights Bibliography

Bibliography of United Nations documents and publications. Covers subjects relating to human rights: racial discrimination; apartheid; Palestine; Namibia; self-determination; administration of justice; women's rights; food aid, etc. Contains Main List by Category; Author Index; and Subject index. Publication covers 1980-1990; the CD-ROM covers the period 1980-1993

Publication	***GV.E.92.0.16***	***ISBN 92-1-100377-6***	***1980-1990***	***$95.00***
(5 volumes)				
CD-ROM	***GV.E.94.0.7***	***ISBN 92-1-100677-5***	***1980-1993***	***$190.00***

Statistics
Environment
Human Rights

Frank R. Pfetsch/Peter Billing

Datenhandbuch nationaler und internationaler Konflikte

Dieses Datenhandbuch soll über das Konfliktverhalten in und zwischen Staaten informieren. Die auf der Datenbank KOSIMO (Konflikt-Simulations-Modell) beruhende Auswertung enthält bis 1990 über 1400 ermittelte Konfliktfälle seit 1482. Jeder Konflikt nach 1945 ist – soweit Informationen verfügbar waren – mit 51 den Konflikt charakterisierenden Kennzeichen beschrieben worden. Die Besonderheiten des Handbuches bestehen darin, daß berichtet wird über

- nationale und internationale Konflikte,
- weltweit und nach Regionen aufgeschlüsselt sich ereignende Konflikte,
- gewaltfreie und gewalttätige Konflikte nach einem Vierstufenschema der Intensität (latente Konflikte, Krisen, ernsthafte Krisen, Kriege),
- Grundkonflikte mit ihren jeweiligen Teilkonflikten,
- Putsche mit knapp 400 Putschen und Putschversuchen,
- das politische Regime eines jeden Konfliktstaates zu einem gegebenen Zeitpunkt,
- die Beendigung von Konflikten und über Vermittlungsbemühungen.

Das vorliegende Datenhandbuch enthält Angaben sowohl zu den theoretischen Konzeptionen, den grundlegenden Definitionen und verwendeten Codierungs-Kategorien als auch Angaben über empirisch gestützte Ergebnisse des Projektes.

1994, 318 S., brosch., 98,– DM, 690,50 öS, 89,– sFr, ISBN 3-7890-3273-5

NOMOS VERLAGSGESELLSCHAFT
Postfach 610 • 76484 Baden-Baden